

Zwölfte Sitzung –Douzième séance

Dienstag, 2. Oktober 2001

Mardi, 2 octobre 2001

08.00 h

01.401

Parlamentarische Initiative SPK-NR. Parlamentsgesetz Initiative parlementaire CIP-CN. Loi sur le Parlement

Erstrat – Premier Conseil

Einreichungsdatum 01.03.01

Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)
Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)

Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)
Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)

Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Präsident (Hess Peter, Präsident): Mit dem Parlamentsgesetz beginnen wir die Beratung eines Geschäfts, das uns über drei Tage beschäftigen wird. Ich möchte Sie unter anderem darauf hinweisen, dass der Bundesrat nicht Schöpfer der Vorlage ist, sondern als Antragsteller auftreten wird.

Auf der Fahne finden Sie – nach den Anträgen des Bundesrates – neue Anträge der Kommission, welche die vorangehenden ersetzen. Sofern der Bundesrat einen Antrag stellt und in der Spalte mit den neuen Anträgen der Kommission nichts vermerkt ist, hält die Kommission an ihrem ursprünglichen Entwurf fest.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Das Parlamentsgesetz soll das Geschäftsverkehrsgesetz ersetzen, das seit 1849 Organisation, Aufgaben und Arbeitsweise der Bundesversammlung und die Beziehungen zu Bundesrat und Bundesgericht regelt. Eine grundsätzliche Überarbeitung drängt sich aus mindestens vier Gründen auf. Die Annahme der Bundesverfassung im Jahre 1999 verlangt die Umsetzung der dort geklärten Fragen bezüglich der Kompetenzverteilung zwischen Bundesversammlung und Bundesrat. Weiter verlangt die Bundesverfassung explizit, dass alle wichtigen Bestimmungen in einem referendumsfähigen Gesetz zu erlassen sind. Daher wird z. B. das Verfahren der Bundesratswahlen neu in diesem Gesetz geregelt. Weiter ist das Geschäftsverkehrsgesetz mit über 30 Änderungen sehr unübersichtlich geworden. Schliesslich drängen sich Reformen z. B. bei der Parlamentarischen Initiative und bei der Motion auf.

Welches sind nun die eigentlichen Reformen im neuen Parlamentsgesetz? Bevor ich die wichtigsten Bereiche kurz erläutere, ist daran zu erinnern, dass die Beziehung zwischen Exekutive und Legislative mit der neuen Bundesverfassung weiterentwickelt wurde. Insbesondere die neuen Mitwirkungsrechte des Parlamentes bei der Gestaltung der Politik – vor allem der Aussenpolitik – und die Informations- und Auskunftsrechte haben die Bedeutung des Parlamentes verdeutlicht und seine Stellung gestärkt. Obwohl beide Gewalten verzahnt sind und bei der Gesetzgebung und im Fi-

nanzbereich kooperieren, obwohl Parlament und Bundesrat bei ihren Stammaufgaben als jeweils oberste Behörde eigenständig handeln, ist doch immer wieder daran zu erinnern, dass allein der Legislative als dem obersten Organ der oberen Organe im Bund die politische Kontrolle der Politik zukommt und sie zudem bei der Gestaltung der Politik mitwirken kann.

Der Verfassunggeber hat diese Verantwortung der Bundesversammlung zugewiesen und ihr unter anderem auch in denjenigen Bereichen Kompetenzen zugewiesen, wo die traditionellen Instrumente wie Gesetz und Budget nicht genügend greifen können. Damit ist gesagt, dass der Bundesrat bei der Politikgestaltung nicht allein gelassen, sondern vom Parlament mit verbindlichen Konzepten und Grundsatzbeschlüssen begleitet wird. Das Parlament wird von diesen Kompetenzen in der Regel nur restriktiv Gebrauch machen wollen und können.

Zu den Reformen im Einzelnen:

1. Die Neuregelung der Informationsrechte seitens der Mitglieder des Parlaments, der Kommissionen, der Aufsichtskommissionen, der Aufsichtsdelegationen und der PUK gegenüber Bundesrat und Verwaltung: Damit ist die ganze Kaskade der Informationspflichten seitens des Bundesrates umrissen. Auf jeder Stufe wächst der Umfang der Informations- und Auskunftsrechte. Gegenüber Aufsichtsdelegationen und PUK – als der obersten Stufe – haben Bundesrat und Verwaltung keine Geheimhaltungsrechte mehr.

2. Die Beteiligung der Bundesversammlung an der Gestaltung der Politik durch die Exekutive mittels Grundsatz- und Planungsbeschlüssen, insbesondere im Bereich der Legislaturplanung und der Aussenpolitik, ermöglicht Vorentscheidungen des Parlamentes, die dessen Funktion als rechtsetzendes Organ gemäss neuer Bundesverfassung ergänzen und den Bundesrat bei der Erfüllung seiner Aufgaben stärken. Insbesondere die Möglichkeit der blosen zustimmenden Kenntnisnahme von Berichten sind sowohl für Bundesrat als auch Parlament unbefriedigend. Einerseits ist die Kenntnisnahme des jeweiligen Gesamtberichtes nicht verbindlich, und andererseits ist sie, weil sie nur global erfolgt, ohne besondere Aussagekraft. Auch das Instrument der zustimmenden bzw. ablehnenden Kenntnisnahme von Berichten hat dieses Manko nicht beheben können.

3. Es ist festzustellen, dass die Ratsmitglieder – speziell im Nationalrat – anstelle der Motion vermehrt die Parlamentarische Initiative nutzen, um ihre gesetzgeberischen Anliegen durchzusetzen. Da die Umsetzung der Parlamentarischen Initiative aber durch die Kommissionen selber erfolgt, sind diese im Milizsystem zeitlich überfordert, auch wenn sie von den Parlamentsdiensten und der Verwaltung bei dieser Aufgabe unterstützt werden. Die Motion und das Verfahren der Behandlung durch den Bundesrat und den Rat selber muss daher dringend neu gestaltet werden, mit dem Ziel, die Motion als Instrument zur Ingangsetzung des Gesetzgebungsprozesses wieder aufzuwerten. Die Parlamentarische Initiative ist dagegen als eigentliches Ersatzinstrument des Parlamentes gezielt nur dann zu verfolgen, wenn der Bundesrat überwiesene Motionen nicht zeitgerecht bzw. nicht sachgerecht umsetzt.

Bevor wir zur Beratung im Einzelnen übergehen, noch ein Wort zur Neugestaltung des Parlamentsgesetzes als Ganzes: Verschiedentlich war zu hören, die Staatspolitische Kommission sei zu zaghaft gewesen und hätte eigentliche heiße Eisen ausgespart. Dies stimmt insofern, als Ihre Kommission entschieden hat, die Frage der besseren Ausstattung der Ratsmitglieder mit Infrastruktur und/oder die Vergütung im Rahmen der Altersvorsorge in einem separaten Beschluss dem Rat vorzulegen, weil das Parlamentsgesetz die rechtlichen Rahmenbedingungen schafft, damit die Mitglieder des Parlamentes ihre Aufgaben zielgerecht und effizient erfüllen können. Schliesslich kann nur total reformiert werden, was total reformiert werden muss. Die über 30 Partialrevisionen in der Vergangenheit haben das alte Geschäftsverkehrsgesetz permanent verbessert. Die heutige Vorlage bildet insofern den Abschluss dieses steten Optimierungsprozesses.



Die Kommission hat den vorliegenden Entwurf in zehn Sitzungen beraten. An dieser Stelle geht ein herzlicher Dank an den Sekretär und das Sekretariat der Staatspolitischen Kommission, welche die Vorlage unter Beteiligung der spezifischen Dienste ausgearbeitet haben. Der Bericht der Kommission ist ein beredtes Zeugnis für die umfangreichen und umsichtigen Arbeiten.

Die Kommission bittet Sie einstimmig um Eintreten auf die Vorlage.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: La nouvelle constitution stipule que toutes les dispositions importantes qui fixent des règles de droit doivent être édictées sous la forme d'une loi fédérale. Le fonctionnement du Parlement est au cœur de notre démocratie puisque le Parlement est le lieu où les élus du peuple concrétisent les règles de droit qui sont indispensables à la coexistence des citoyens.

La loi sur les rapports entre les conseils de 1962 est issue de la deuxième révision globale des règles de fonctionnement du Parlement. La loi initiale de décembre 1849 a été refondue en 1902, introduisant en particulier le vote final et la Conférence de conciliation des travaux des deux Chambres. La révision globale de 1962 a porté, elle, l'accent sur la définition des formes d'actes et sur les interventions des parlementaires. Au cours des quatre dernières décennies, la loi sur les rapports entre les conseils a subi plus de 30 révisions partielles.

La nécessité d'accroître l'importance et les moyens de la haute surveillance du Parlement sur l'activité du gouvernement et de l'administration a été avérée par différentes périodes de la Confédération, en particulier les affaires dites des «Mirages» à la fin des années soixante et de la Caisse fédérale de pensions dans la dernière décennie. C'est ainsi que le cadre légal de l'activité du Parlement a évolué d'une loi, d'abord destinée à régler les rapports entre les deux Chambres, à une charte précisant la répartition des compétences entre Parlement et gouvernement. Ainsi que l'affirmait déjà Hans Huber en 1960, la loi sur les rapports entre les conseils appartient aussi à la sphère constitutionnelle, dans la mesure où elle apporte de nombreuses précisions indispensables au fonctionnement de l'Assemblée fédérale et donc à la représentation du peuple dans les organes appelés à participer à la conduite démocratique de notre pays. Il est regrettable, à l'égard de l'importance de l'acte législatif dont nous débattons, pour le fonctionnement de notre démocratie, que la commission ait dû renoncer, pour des impératifs de délai – puisque l'objectif est l'entrée en vigueur pour le début de la prochaine législature –, à une large consultation. L'adéquation du débat démocratique postulant une confrontation large et ouverte des opinions avec les moyens et délais à disposition des parlementaires est d'ailleurs un problème chronique qui ne trouvera pas de solution définitive avec cette nouvelle loi sur le Parlement.

C'est sans doute avec une frustration qui rejoint celle de vos commissaires que vous constaterez que ce projet n'a fait qu'effleurer certains problèmes fondamentaux du fonctionnement des Chambres fédérales, et donc de notre démocratie directe de délégation. Ainsi, le bilan sur le Parlement à fonctionnement de milice, de même que le débat corollaire à la poursuite vraisemblablement justifiée de cette situation, soit le débat sur l'augmentation des moyens d'appui au travail parlementaire des députés, ont été renvoyés à la réforme de la loi fédérale du 18 mars 1988 sur les indemnités dues aux membres des conseils législatifs et sur les contributions allouées aux groupes.

Quelques doutes peuvent être émis quant à l'application du saucissonnage dans le cadre de la réforme de la direction de l'Etat dans le sens global du terme. Ceci d'autant plus que la révision préparée par le gouvernement et portant ce titre est essentiellement axée sur son propre niveau de compétence. Mais force est de constater qu'à la contrainte de délai du début de la prochaine législature s'ajoute le traumatisme encore présent du rejet par le peuple de la réforme de 1991. Et pourtant, l'évolution de la société a entraîné un dé-

veloppement toujours plus dense de la législation; de même, l'explosion des nouvelles technologies et des moyens de communication a entraîné des attentes plus nombreuses des citoyens à l'égard de l'Etat.

Les conséquences de ces développements sont illustrées par la croissance exponentielle du nombre d'objets parlementaires; elles exposent les représentants élus par le peuple à des sollicitations toujours plus nombreuses, diverses et rapprochées dans l'exercice de leur mandat politique. Ainsi, par exemple, le nombre de motions déposées au Conseil national a-t-il augmenté de 87 à 701 par législature au cours des quatre dernières décennies.

Notre Parlement, colonne vertébrale de la démocratie directe de délégation qu'a choisie notre pays, doit donc examiner les fondements de son fonctionnement et y apporter les aménagements répondant aux besoins d'une démocratie moderne et à la confiance que le peuple a placée, par le mandat constitutionnel récemment renouvelé, dans les institutions politiques de notre pays.

Il est de notre responsabilité de parlementaires d'informer objectivement et au-delà de toute récupération démagogique les citoyens des difficultés auxquelles sont confrontés les membres des Chambres fédérales pour assurer au quotidien la représentation de ceux qui les ont élus, ceci sans se laisser enfermer dans la spécialisation stérile ou la dépendance étroite d'un lobby. Cent fois sur le métier remettons l'ouvrage pour vulgariser l'activité parlementaire et expliquer l'importance déterminante, à l'égard du débat démocratique efficace, des conditions de travail des parlementaires.

Si le débat de ce jour n'est pas le lieu des grandes révolutions de l'exercice du mandat parlementaire, il ne peut être envisagé que dans une réflexion cohérente avec la réforme de la direction de l'Etat et avec la révision de la loi sur les indemnités parlementaires. La réforme que nous examinons aujourd'hui est dictée par la nouvelle constitution et n'est pas sans rappeler la révision de celle-ci par la dimension de ses objectifs. Ceux-ci sont principalement au nombre de trois, soit:

1. la concrétisation des nouvelles perspectives ouvertes par la constitution dans le domaine du droit parlementaire;
2. la traduction dans les textes des indispensables réformes du droit parlementaire;
3. la présentation du droit parlementaire selon une systématique claire et l'actualisation de la rédaction de certaines dispositions.

C'est en 1996, parallèlement aux travaux de la révision constitutionnelle, que les Commissions des institutions politiques ont pris la décision de mettre en chantier une révision totale de la loi sur les rapports entre les conseils. Elles ont chargé, en mai 1998, leur secrétariat d'élaborer un avant-projet et ont institué des sous-commissions chargées d'examiner des thèmes spécifiques, soit la procédure de l'Assemblée fédérale en matière d'élection, la haute surveillance, le droit des parlementaires et des commissions en matière d'obtention de renseignements et, enfin, les interventions personnelles et initiatives parlementaires.

En septembre 2000, un avant-projet complet a été soumis à l'appréciation des services intéressés et à une expertise de divers spécialistes du droit parlementaire. Enfin, les autres commissions parlementaires concernées ont été invitées à faire part de leurs avis ou ont été auditionnées par la Commission des institutions politiques.

Le projet qui vous est présenté aujourd'hui est l'aboutissement de cette démarche. Il permet de répondre à neuf postulats et dix initiatives parlementaires déposés devant les deux Conseils, dont vous trouverez la liste à la page 3310ss. du rapport.

Si la définition des attributions de l'Assemblée fédérale, aux articles 164 à 173 de la constitution, ne nécessite que l'apport de précisions minimes au niveau de la loi, il est nécessaire que ces attributions puissent être effectivement exercées.

La compétence en matière de législation, relevant essentiellement de l'Assemblée fédérale, la loi sur le Parlement garantit désormais, à la différence du droit actuel, l'accès aux



informations relatives à la procédure législative préparlementaire et postparlementaire. Ces informations sont indispensables pour permettre au Parlement d'exercer ses nouvelles tâches constitutionnelles, en particulier sa participation aux planifications importantes des activités de l'Etat, conformément à l'article 173 de la constitution, et à la définition de la politique extérieure, article 166 de la constitution. De même, pour pouvoir exercer sa fonction de haute surveillance, prévue à l'article 169 de la constitution, le Parlement doit pouvoir disposer des droits lui permettant de s'informer sur les activités et le fonctionnement du gouvernement et de l'administration. Pour remplir ce mandat et procéder à l'évaluation de l'efficacité des mesures prises par la Confédération, il est indispensable qu'en cas de conflit, ce soit l'autorité de contrôle, en l'occurrence le Parlement, et non l'organe contrôlé, soit le gouvernement, qui décide en dernière instance de l'étendue des droits en matière d'information. C'est là une des principales nouveautés de la loi sur le Parlement que la commission vous invite à défendre fermement.

La loi incorpore également les procédures relatives aux fonctions électives du Parlement, prévues à l'article 168 de la constitution. Précédemment réglées par ordonnance, ces questions importantes, telle l'élection du gouvernement, doivent être régies par une loi afin que les citoyens aient la possibilité de se prononcer par le moyen du référendum sur la procédure choisie.

Il revient également à la loi sur le Parlement de mettre en oeuvre les principes relatifs à la séparation des pouvoirs.

Le fait qu'il y ait une nette séparation entre les attributions et responsabilités des deux pouvoirs ne leur interdit nullement d'intervenir dans le domaine de compétence de l'autre. Il est toutefois essentiel de distinguer clairement, d'une part, les compétences décisionnelles formelles et, d'autre part, les possibilités d'influence sur l'autre pouvoir. Si depuis toujours le Conseil fédéral intervient dans le champ de compétence de l'Assemblée fédérale, et nous le verrons encore à l'occasion de ce débat, c'est l'article 171 de la constitution qui a introduit la réciproque avec la possibilité pour le Parlement, par le biais de mandats au Conseil fédéral, d'exercer une influence sur les domaines relevant de la compétence du gouvernement.

Voici exposé le cadre général de notre débat qui nous permettra, lors de l'examen de détail des articles, d'approfondir les nouveautés de cette loi et de concrétiser les principes de la nouvelle constitution quant au fonctionnement du coeur de l'Etat qu'est le Parlement.

C'est ainsi, à l'unanimité, que la commission vous propose d'entrer en matière sur cet objet et vous invite à la suivre dans ses propositions.

Engelberger Eduard (R, NW): Beim neuen Parlamentsgesetz geht es, wie von den Kommissionssprechern erwähnt, um die Umsetzung von Bestimmungen der neuen Bundesverfassung auf Gesetzesebene. Das Parlamentsgesetz ist eine Feinarbeit, aber auch eine Fleissarbeit der Staatspolitischen Kommission, im Wissen, dass das keine eigentliche Parlamentsreform ist und sein kann. Denn in der neuen Bundesverfassung wurden nach langer Diskussion lediglich die Kompetenzen und Aufgaben des Parlaments präzisiert, strittige Fragen geklärt, die Rechte des Parlaments damit gefestigt. Damit wurde auch das Ziel der Bundesverfassung, die verfassungsmässigen Handlungsspielräume des Parlaments nicht einzuschränken, sondern zu öffnen, erreicht. Auf dieser Grundlage wurde die Arbeit in der Kommission aufgenommen und konzeptionell weitestgehend aufgrund der Bundesverfassung umgesetzt.

Die FDP-Fraktion ist somit für Eintreten auf das Parlamentsgesetz. Wir unterstützen grundsätzlich die verbesserte Definition der Grundrechte und der Informationsrechte des einzelnen Ratsmitglieds, die Änderungen beim Verfahren der Parlamentarischen Initiative und die Stärkung der Motion als effizienteres Instrument der Parlamentarier. Dazu kommen die erweiterten Mitwirkungsrechte in den beiden Berei-

chen Aussenpolitik und wichtige Planungen wie auch die Möglichkeit der Überprüfung der Wirksamkeit von Erlassen der Bundesversammlung, wobei die Kommission nach Artikel 27 mit dem Titel «Oberaufsicht» mit Artikel 27a – der zwar keinen direkten Bezug zu Artikel 44 hat – dem Bundesrat weitestgehend entgegengekommen ist.

Im Übrigen hat uns in der Stellungnahme des Bundesrates seine so strikte ablehnende, in gewissen Fragen vielleicht oft auch kleinliche Haltung überrascht. Das Ziel der Bundesverfassung war bestimmt auch, das Verhältnis zwischen Parlament und Regierung in einen guten Einklang zu bringen. Die Kommission ist sich schon auch bewusst, dass es schlussendlich um ein Geben und Nehmen geht. Darum ist, Frau Bundeskanzlerin, für die Stellungnahme des Bundesrates auch ein gewisses Verständnis vorhanden.

Wir werden unsere Stellungnahmen zu einzelnen Kapiteln und Artikeln wie etwa den Informationsrechten, den Unvereinbarkeiten, der Offenlegungspflicht und einzelnen Anträgen des Bundesrates während der Beratung abgeben. Im Übrigen unterstützen wir vor allem die Anträge der Mehrheit der Kommission, wie sie in der Fahne formuliert sind, und lehnen alle bis jetzt vorliegenden Einzelanträge ab.

Abschliessend beantrage ich Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, auf die Gesetzesvorlage einzutreten. Wir erachten sie grundsätzlich als gut und weitgehend ausgereift und für die Arbeit und die Zukunft des Parlamentes dringend notwendig.

Eggly Jacques-Simon (L, GE): On a vite commencé en disant: «Est-ce qu'il faut se féliciter de ce que contient ce projet de loi ou est-ce qu'il faut un peu se lamenter à cause de ce qu'il ne contient pas?»

Le rapporteur de langue française l'a bien exprimé: ce projet de loi passe probablement à côté de l'essentiel. Nous sommes en train de regrouper un certain nombre de dispositions pour mieux définir la fonction de ce qui est au coeur du fonctionnement de notre démocratie, à savoir notre Parlement. A aucun moment, il n'est défini quelle sorte de Parlement nous avons en Suisse. On ne parle pas du Parlement de milice et on ne dit pas ce que devrait entraîner l'existence d'un Parlement de milice. On renvoie la question des appuis, qui vont de pair avec l'existence d'un Parlement de milice, à une loi ultérieure et, comme l'a dit le rapporteur de langue française, on est en plein saucissonnage.

Evidemment, on peut peut-être dire qu'il ne fallait pas tout mélanger, qu'il y avait une urgence à ce que certaines fonctions du Parlement soient mieux définies ou redéfinies, comme par exemple la question de la haute surveillance, comme justement la participation du Parlement à la politique extérieure, et qu'il fallait pour cela mieux définir le droit à l'information des députés. Tout cela est bel et bon; nous saurons ce regroupement des notions essentielles.

C'est la raison pour laquelle nous entrons en matière et c'est la raison pour laquelle, dans la version de la majorité essentiellement, nous soutiendrons ce projet et tous ses articles.

Mais je tiens quand même à vous dire qu'on ne pourra pas en rester là. Une des grandes questions qui se pose aujourd'hui et qui est urgente, c'est en effet celle du fonctionnement de nos institutions. Les événements qui se sont produits montrent bien que la question de la proximité entre les élus et le citoyen est également essentielle. Pour cela, il faut que les élus aient les moyens d'exercer, j'allais presque dire leur vocation, en tout cas leur métier, d'accomplir leur mandat. Véritablement, la question peut se poser. Est-ce que nous ne sommes pas une fois de plus, par volonté de reporter les difficultés, en train de manquer l'occasion politique d'un vrai débat sur le fond des affaires? Je dois dire que c'est une déception.

La Commission a considéré qu'il fallait faire ce qui pouvait faire l'objet d'un consensus rapide. Mais alors, quand parlerons-nous des choses les plus sérieuses et les plus essentielles? Si la Commission dite des institutions politiques fait un peu de cosmétique comme on en a fait avec la nouvelle constitution, passe au peigne fin toutes les scories et ras-



semble tout ce qui doit être rassemblé, mais ne traite pas ce qui va déterminer l'avenir même de nos institutions, alors quand est-ce que nous le ferons? Dans la prochaine législature? Dans la suivante? Ou bien au moment où nos enfants seront au Conseil national, Madame la Chancelière de la Confédération, et qu'il y aura une autre génération à la Chancellerie fédérale? Je suis bien persuadé que vous êtes aussi consciente que moi de tous ces problèmes et qu'il y a des raisons d'opportunités politiques. Je crois que vous ne pourrez pas éviter, dans la réponse que vous ferez tout à l'heure à la fin du débat d'entrée en matière, d'aborder cette question-là, tellement elle est essentielle.

Dans cet esprit, c'est-à-dire entre satisfaction pour ce qui est fait et frustration et déception pour ce qui n'est pas fait, le groupe libéral entrera en matière.

Joder Rudolf (V, BE): Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Hauptzweck des neuen Parlamentsgesetzes ist es, die Bestimmungen der neuen Bundesverfassung im Bereich des Parlamentsrechtes umzusetzen. In der neuen Bundesverfassung werden die Aufgaben und die Kompetenzverteilung zwischen Parlament und Bundesrat präzisiert. Diese Präzisierung muss auf Gesetzesstufe ergänzt und ausgestaltet werden. Inhaltlich geht es im Wesentlichen um den Ausbau der Informationsrechte des Parlamentes gegenüber Bundesrat und Verwaltung. Es geht um die gesetzliche Verankerung der Aufgabe des Parlamentes, inskünftig Massnahmen des Bundes auf ihre Wirksamkeit überprüfen zu können. Es geht um die verbindliche Stellungnahme des Parlamentes zu wichtigen Planungen oder Berichten des Bundesrates, und zwar in der Form von einfachen Bundesbeschlüssen, und es geht um ein neues Verfahren bei der Vorprüfung Parlamentarischer Initiativen.

Ergänzend werden viele Bestimmungen des Parlamentes, die bis jetzt keine gesetzliche Grundlage hatten, neu im Parlamentsgesetz verankert, weil die neue Bundesverfassung verlangt, dass alle wichtigen Bestimmungen auf der Stufe des Gesetzes zu erlassen sind. Hinzu kommt, dass das bestehende Geschäftsverkehrsgesetz aus dem Jahre 1962 veraltet und wegen über dreissig Teilrevisionen nicht mehr übersichtlich gegliedert ist. Mit dem neuen Parlamentsgesetz soll das Parlamentsrecht einheitlich, systematisch klar und verständlich dargestellt werden.

Etwas erstaunt hat die SVP-Fraktion die Abwehrhaltung des Bundesrates, welche in verschiedenen Anträgen zum Ausdruck kommt. Gute Staatsleitung ist gekennzeichnet durch eine offene, intensive und sachgerechte Zusammenarbeit zwischen Legislative und Exekutive, und diese Zielsetzung verfolgt das neue Parlamentsgesetz.

Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, auf die Vorlage einzutreten.

Bühlmann Cécile (G, LU): Es ist ja nicht der grosse Wurf, den Ihnen die SPK unter dem Titel Totalrevision unterbreitet, sondern wie Sie gehört haben, geht es darum, das alte, durch viele Teilrevisionen unübersichtlich gewordene Geschäftsverkehrsgesetz übersichtlicher zu machen und die infolge der Revision der Bundesverfassung notwendig gewordenen Anpassungen vorzunehmen. Das ist gut so. Leider aber klammert die Revision wichtige Fragen unserer parlamentarischen Tätigkeit weiterhin aus. So bleiben die Fragen der besseren Entschädigung, der Anstellung einer persönlichen Mitarbeiterin, der Finanzierung der politischen Parteien als Hauptakteure im politischen Meinungsbildungs- und Personalrekrutierungsprozess weiterhin ungelöst.

Ebenfalls wird die Frage ausgeklammert, ob die heutige Arbeitslast dieses Parlamentes überhaupt noch im Milizsystem bewältigt werden kann und wie die Herausbildung eines Zweiklassensystems von nicht als solchen definierten Vollzeitprofis einerseits und wirklichen Milizlerinnen und Milizler andererseits verhindert werden kann. So werden wir die Version, die wir in dieser Woche wahrscheinlich verabschieden werden, aller Voraussicht nach schon bald wieder teilrevide-

ren müssen; die SPK ist ja mit entsprechenden Vorarbeiten beschäftigt. Dies ist an sich störend, weil die Missstände, die es zu beseitigen gäbe, ja längst bekannt sind und nur nicht in das Parlamentsgesetz hineinkamen, weil es heisse Eisen sind. Heisse Eisen anzupacken ist auch Aufgabe des Parlamentes, aber wir schieben diese Probleme jetzt vor uns her und lassen sie ungelöst. Das geht auf unsere eigenen Kosten.

Auch die ganze Geschichte der Offenlegung der Interessenbindungen von Parlamentsmitgliedern, inklusive die der Lobbyisten, ist im Gesetz unbefriedigend gelöst. So müssen zwar Verwaltungsratsmandate weiterhin deklariert werden, nicht aber die daraus resultierenden Einkünfte. Es sind auch keine Sanktionen im Falle einer Nichtoffenlegung vorgesehen. Über Lobbyisten kann – muss aber nicht – ein Register angelegt werden. Das ist eine halbherzige Lösung. Ich werde nachher noch darauf zu sprechen kommen.

Unbefriedigend ist auch, dass die Kommission nicht bereit war, das hinter den Kulissen des Parlamentes agierende Grüppchen Richterwahlen im neuen Gesetz zu regeln und ihm den Status eines regulären parlamentarischen Organs zu geben. Mit Händen und Füßen hat sich eine Mehrheit der Kommission dagegen gewehrt. Wie soll ich den hartnäckigen Widerstand der Kommissionsmehrheit gegen diese Regelung interpretieren, wenn nicht so, dass lieber hinter den Kulissen «gemischelt» als transparent gehandelt und informiert werden will?

Die Arbeitslast wird mit dieser Reform zunehmen, da vermehrt Mitwirkungs-, Informations- und Konsultationsrechte eingebaut werden. Das ist an und für sich positiv. Wie sich das aber in der Praxis bewähren wird, ist sehr ungewiss, da das Ganze mit den immer gleichbleibenden zeitlichen Gefässen des Milizsystems bewältigt werden soll. Es ist zu befürchten, dass infolge Zeitmangel diese neuen Rechte gar nicht richtig wahrgenommen werden können und die Übermacht von Verwaltung und Regierung dem Parlament gegenüber bestehen bleibt. Wenn man sieht, wie sich der Bundesrat gegen diese kleinen Gewichtsverschiebungen zugunsten des Parlamentes wehrt, merkt man schnell, dass sich hier eine Praxis entwickeln könnte, die nichts Gutes, das heißt nichts Neues für das Parlament bedeutet. Ich bin froh, dass die Kommission hier hart geblieben ist und den Kurs gehalten hat. Die grüne Fraktion wird es auch so halten.

Bei den parlamentarischen Vorstössen gibt es Änderungen, die Sinn machen und die wir mittragen, aber auf keinen Fall die Abschwächung des Instrumentes der Parlamentarischen Initiative.

Kritische Anmerkungen haben wir auch zum Einsatz der zahlreichen Subkommissionen, die zwar nicht im Gesetz geregelt werden, die aber laufend stattfinden. Diese schliessen die Nichtregierungsparteien von der Mitarbeit aus. Da der Meinungsfindungsprozess immer mehr in den Subkommissionen passiert und wichtige Vorentscheide dort gefällt werden, ist das demokratiepolitisch fragwürdig. Auch darauf werde ich zurückkommen.

Ich habe jetzt ein paar Mängel des neuen Gesetzes aufgezeigt, es gibt auch sehr viel Positives. Deshalb ist die grüne Fraktion der Meinung, wir sollten auf das Gesetz eintreten. Wir werden noch versuchen, mit Minderheits- und Einzelanträgen nachzubessern.

Donzé Walter (E, BE): Die evangelische und unabhängige Fraktion ist für Eintreten auf das Parlamentsgesetz mit dem Ziel, dass dieses neue Gesetz für die nächste Legislatur in Kraft gesetzt werden kann. Das Hauptziel, das wir sehen, ist das folgende: Die in der Bundesverfassung präzisierten Kompetenzen und Aufgaben des Parlamentes sollen jetzt umgesetzt werden. Die umfangreichen Vorarbeiten von Kommission und Verwaltung würdigen wir ausdrücklich und danken dafür.

Nun erkennen und anerkennen wir eine Spannung zwischen Input und Output. Unter Input versteh ich die Rechte der Parlamentsmitglieder in Bezug auf Information und Einfluss-



nahme. Unter Output sehe ich, dass dieser Input in Konkurrenz zur Effizienz des Parlamentsbetriebes steht.

Zum Ergebnis: Die einen sagen, der Berg habe eine Maus geboren – wir meinen, dass dem nicht so ist. Weiter gehende Reformen müssten erst wieder auf Verfassungsstufe erfolgen. Die anderen sagen, dass das Gesetz zu umfangreich geworden ist. Auch diese Meinung teilen wir nicht. Das Gesetz enthält Regelungen, die von anderen Gesetzen übergeführt wurden oder bisher fehlten – z. B. Regelungen zu den Bundesratswahlen –, dafür werden Reglemente schlanker; wir begrüssen auch, dass nicht noch parallel eine Verordnung geschaffen wird.

Mit der Staatspolitischen Kommission wehren wir uns gegen den Versuch des Bundesrates, die Informationsrechte und Mitwirkung des Parlamentes zu beschneiden. Das entspricht unseres Erachtens nicht dem Geist der neuen Bundesverfassung. Zwar meinen wir, die Regierung solle handeln können. Aber nach unserem Demokratieverständnis steht das Parlament als Volksvertretung über der Exekutive. Wir unterstützen deshalb die Anträge der Kommission.

Auf einzelne Anträge kommen wir noch zurück. Z. B. finden wir die Regelung des Eides und Gelübdes wirklich vitaminlos, man könnte bei der Mehrheitsversion ebenso gut nur noch Annahme der Wahl erklären; nur noch «beachten» von Gesetzen und Vorlagen scheint uns wirklich zu mager. Darauf kommen wir zurück.

Wir empfehlen Ihnen aber Eintreten.

Cina Jean-Michel (C, VS): Die CVP-Fraktion stimmt, ohne in Euphorie zu verfallen, für Eintreten auf die Vorlage.

Sie ist sich bewusst, dass sich das Parlamentsgesetz vorwiegend mit Verfahrensfragen auseinander setzt und mithin eine etwas technische Materie beschlägt. Es ist unbestritten, dass die neue Bundesverfassung die Kompetenzen und Aufgaben des Parlamentes präzisiert, einige unter der alten Bundesverfassung strittige Fragen geklärt und damit die Rechte des Parlamentes gefestigt hat. Mit dem Parlamentsgesetz gilt es nun, diese Punkte auf Gesetzesstufe umzusetzen – nicht mehr und nicht weniger. Das wird aber nicht in allen Punkten reibungslos vor sich gehen; immerhin werden sich im Zusammenhang mit den Informations- und Mitwirkungsrechten des Parlamentes zwangsläufig Fragen zur Gewaltenteilung stellen.

In diesen Punkten gehen die Meinungen der vorberatenden Kommission und des Bundesrates mitunter kräftig auseinander, wie Sie dies unweigerlich selbst feststellen könnten. Ob dabei eine Art Besitzstandswahrung angepeilt wird, lasse ich hier bewusst offen. Schliesslich will ich in der Eintretensdebatte der Detailberatung nicht allzu stark vorgreifen. Immerhin muss festgehalten werden, dass die Gewaltenteilung eine klare Trennung zwischen den Entscheidungszuständigkeiten verlangt. Das heisst aber nicht, dass eine Einflussnahme des Parlamentes auf den Zuständigkeitsbereich des Bundesrates unerwünscht oder gar verpönt wäre. Wichtig ist und bleibt, dass die Entscheidungszuständigkeit gegenseitig respektiert wird – vom Parlament und vom Bundesrat. Mitwirkungsrechte des Parlamentes haben dabei allemal ihren Platz. So fordert es ja auch die neue Bundesverfassung.

Es mag im Übrigen zwar stimmen, dass mit dem vorliegenden Gesetz keine umfassende Parlamentsreform erreicht wurde. Das wurde und konnte ja gar nicht angestrebt werden. Hätte man nämlich eine grundlegende Parlamentsreform gewollt, so hätten die Weichen bereits im Rahmen der Revision der Bundesverfassung entsprechend gestellt werden müssen. Die wesentlichen Aufgaben und Funktionen eines Parlamentes finden sich nämlich in der Bundesverfassung geregelt. Heute gilt es zu akzeptieren, dass der gezeitgeberische Spielraum vorgegeben und somit die Wurfweite des Erlasses vorbestimmt war. Ein grosser Wurf lag gar nicht erst drin.

Die CVP-Fraktion bedauert hingegen, dass mit dem vorliegenden Gesetzentwurf nicht zu einer grösseren Effizienz des Parlamentsbetriebs beigetragen wurde. Einzelne, von der CVP-Fraktion alleine mitgetragene Anregungen wie zum

Beispiel die Einführung eines Vorprüfungsverfahrens für Motiven, wurden von allen anderen als utopisch angesehen und schon im Keim erstickt. Andere Anträge, wie die ausschliessliche Zuständigkeit der Kommissionen beider Räte für die Vorprüfung einer Parlamentarischen Initiative, finden zumindest den Weg in die heutige Beratung. Die CVP-Fraktion hat zu den Artikeln 109 und folgende entsprechende Minderheitsanträge deponiert. Die von der CVP-Fraktion angestrebte Lösung soll das Risiko von Leerläufen bei gezeitgeberischen Vorbereitungsarbeiten des Parlamentes erheblich begrenzen. Erfreulich ist, dass der Bundesrat die Vorteile dieser Lösung erkannt hat und sich in seiner Stellungnahme auf die Seite der CVP-Fraktion stellt.

Dieser Lösungsansatz wird im Rahmen der Detailberatung noch eingehend verteidigt werden. Dannzumal erhalten jene Kreise, die mit Vorstossen die Vorstossflut eingrenzen und damit die Effizienz des Parlamentes steigern wollen, Gelegenheit, Farbe zu bekennen. Wer Effizienz fordert, kommt nicht umhin, den einzelnen Parlamentariern ihre Rechte angemessen zu beschneiden. Wer das nicht will und trotzdem für Effizienz einsteht, versucht, sich in einem runden Zimmer in eine Ecke zu setzen; das ist erfahrungsgemäss ein schwieriges, ja unmögliches Unterfangen.

Im vorliegenden Erlass sind unseres Erachtens und im Wesentlichen nachfolgende Themenbereiche von politischer Bedeutung: Offenlegungspflichten, Unvereinbarkeitsregelung, Informations- und Mitwirkungsrechte des Parlamentes, Vorprüfungsverfahren bei den Parlamentarischen Initiativen. Hierzu werden wir von der CVP-Fraktion in der Detailberatung ausführlich Stellung nehmen und unsere Positionen beziehen.

Ich bitte Sie namens der CVP-Fraktion, auf die Vorlage einzutreten.

Vollmer Peter (S, BE): Es wurde schon oft gesagt: Der Berg hat eine Maus geboren. Ich glaube, dass diese Bezeichnung für das Parlamentsgesetz nicht ganz unzutreffend ist. Wenn man das an den langjährigen Tätigkeiten der Kommission, der Subkommission und der Expertengruppen misst, dann muss man sich wahrlich fragen, ob das wirklich das Resultat des Reformwillens darstellt, wie wir ihn sonst immer beschwören. Ich glaube, was wir heute beim Parlamentsgesetz tun können, ist letztlich nichts anderes als der Ausdruck des geltenden allgemeinen Reformwillens. Weshalb sollten wir hier plötzlich mehr Mut zeigen, wenn wir ihn sonst längst verloren haben?

Wir meinen trotzdem, dass es wichtig ist, dass wir heute auf das Parlamentsgesetz eintreten und zumindest einige bescheidene Korrekturen anbringen. Das Parlamentsgesetz regelt ja nicht nur unsere eigene Organisation: Wie wir uns hier in unserem Ratsablauf organisieren, und wie wir das Zusammenspiel der beiden Kammern organisieren. Es regelt vor allem – und ich meine, das ist eigentlich das Kern- und Herzstück – das Zusammenspiel der verschiedenen Gewalten, insbesondere auch das Zusammenspiel von Parlament und Bundesrat.

Es ist klar, dass hier eine echte Reform etwas wirklich grundlegend Neues am gesamten Gewaltenteilungssystem ändern müsste. Das heisst, dass wir auch unser Regierungssystem ganz grundlegend überprüfen und uns dabei fragen müssten, wie weit unsere Art der parlamentarischen Mitwirkung in diesem Direktorialsystem – wie wir das heute in der Schweiz kennen – noch angebracht ist.

Alle Diskussionen, die wir im Zusammenhang mit der Reform der neuen Bundesverfassung geführt hatten, zeigten, dass wir hier offenbar doch lieber den sicheren und bescheidenen Weg der kleinen «Reformchen» gehen wollen. So ist beispielsweise nur schon der Gedanke, einen Umbau unserer Institutionen in Richtung eines parlamentarischen Systems in Erwägung zu ziehen, für viele schon derart revolutionär, dass er hier im Ratssaal keinen Platz hat.

Die SP-Fraktion unterstützt dieses Gesetz heute insbesondere – sie hat aber auch verschiedene Minderheitsanträge und Einzelanträge, die sie noch vertreten möchte –, weil sie



klar der Meinung ist, dass dieses Parlamentsgesetz vor allem zwei Dinge anvisieren muss:

1. Es muss die Effizienz und die Effektivität des Parlamentes stärken.

2. Es muss klar die Konkretisierung der in der Verfassung eindeutig festgeschriebenen Oberaufsicht des Parlamentes stärken. Diese Oberaufsicht des Parlamentes sollte auch in ihrem Verhältnis zum Bundesrat, zur Verwaltung im Parlamentsgesetz einen Niederschlag finden.

Wir sind als Parlament aufgerufen, mit der neuen Bundesverfassung beispielsweise nicht nur einfach Gesetze zu erlassen, sondern wir haben auch einen Wirkungsmaßnahmenauftrag. Wir sollten eigentlich auch mitverantwortlich sein für das, was nachher bezüglich der Umsetzung, der Anwendung, bezüglich der Resultate, der Wirkungen unseres gesetzgeberischen Handelns passiert. Genau diese Wirkungsverantwortung weist darauf hin, dass wir diese Sachen nicht einfach in einem klassischen Sinn der Gewaltentrennung angehen können, dass wir jetzt nicht einfach über die Kompetenzgrenzen zwischen Bundesrat und Parlament diskutieren, sondern dass wir in einem modernen Sinn von einem Zusammenwirken der Gewalten ausgehen müssen.

Bereits Montesquieu, der ja immer wieder zitiert wird, wenn es um Gewaltenteilung geht – und eben auch missverständlich und falsch zitiert wird –, hat nie eine Gewaltentrennung anvisiert. Er wollte eine Gewaltenteilung im Sinne einer Gewaltenbeteiligung der verschiedenen Stände. Genau so meine ich, müssen wir eben auch bei all diesen Schnittstellen, wenn es um die Mitwirkung des Parlamentes geht, von einer Gewaltenbeteiligung, von einem Zusammenwirken sprechen. Ich möchte hier insbesondere den Bundesrat bitten, in der Erkenntnis dieser neuen Situation mit den bisher eher bescheidenen Schritten wirklich ein bisschen mutiger weiterzufahren und sich nicht immer nur auf seine Kompetenzordnung zu beziehen und Angst zu haben, das Parlament fresse da in einzelnen Bereichen über den Zaun.

Ich bin froh, dass wir mit Frau Bundeskanzlerin Huber-Hotz heute eine Person zur Seite haben, die sich aus ihrer früheren Tätigkeit als Generalsekretärin des Parlamentes noch gewohnt ist, auch für die Anliegen und Interessen unserer verfassungsmässigen Aufgaben zu kämpfen. Wenn der Bundesrat heute schon zumindest in diesem bescheidenen Aspekt, wenn es um Motionen im delegierten Rechtsetzungsbereich geht, einen Schritt gemacht hat, gratulieren wir ihm. Ich hoffe, dass sich der Bundesrat auch bei den übrigen Schritten, bei denen es um das Zusammenwirken der verschiedenen Gewalten geht, von den gleichen Erkenntnissen leiten lässt. Ich denke hier an die Mitwirkung in der Außenpolitik. Ich denke an die Mitwirkung an der gesamten Legislaturplanung. Das sind ganz wichtige Schnittstellen, die nicht mehr nur unter dem Aspekt der Kompetenzabgrenzung betrachtet werden können.

Die SP-Fraktion ist auch der Meinung, dass wir in verschiedenen Bereichen klare Grundlinien zu vertreten haben. Gerade in den letzten Tagen sprach wieder alles von der Bürgernähe, dass wir nicht möchten, dass unsere Bürgernähe irgendwie durch Barrieren und physische Massnahmen behindert wird. Bürgernähe heisst auch verstärkte Transparenz des politischen Prozesses. Es ist uns deshalb ein grosses Anliegen, im gesamten Parlamentsgesetz als eine der Richtlinien in der Beurteilung einzelner Anträge zu sehen, wie weit damit die Transparenz im Verfahren, die Transparenz im Prozess verstärkt und erhöht werden. Hier wird es auch um die Frage gehen, wie sich die Parlamentarier selber einer solchen Transparenz stellen, wenn es um die Offenlegungspflichten ihrer persönlichen Interessen und Verbindungen geht. Hier geht es auch um Bürgernähe. Hier werden wir auch ein Zeichen setzen und den Tatbeweis erbringen können, dass das, was wir in Sonntagsreden so über Bürgernähe sagen, dann auch im Parlamentsgesetz konkret umgesetzt wird.

Ein weiteres, ganz wichtiges Anliegen: Wenn wir das Parlament stärken und seine Effektivität erhöhen wollen – gerade im Zusammenhang mit der Wirkungsüberprüfung –, braucht das Parlament auch Instrumente und die entsprechenden

Mittel. Auch darüber wird es im Zusammenhang mit dem Parlamentsgesetz zu reden geben. Es geht nämlich nicht an, dass wir einfach eine Kompetenzordnung festlegen und uns dann selber die Instrumente und Mittel verwehren, die wir brauchen, um diese Aufgabe, die uns verfassungsmässig zuerkannt worden ist, effektiv auch umzusetzen und zu leben.

In diesem Sinne unterstützt die SP-Fraktion – ohne Euphorie, ohne grosse idealistische Vorstellungen – diesen auf dem Tisch liegenden Entwurf des Parlamentsgesetzes. Die SP-Fraktion bittet Sie, in der Detailberatung den Grundsätzen der Transparenz, der Offenheit, der Informationsrechte, der Oberaufsicht und der Mitwirkung die volle Aufmerksamkeit zu schenken und damit in unserem bescheidenen Arbeitsbereich wenigstens die Voraussetzungen zur Wahrnehmung unserer Aufgaben ein wenig – nur ein kleines bisschen – zu verbessern.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat begrüßt die Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes. Er ist der Überzeugung, dass nach zahlreichen Partialrevisionen eine Gesamtschau im Lichte der neuen Bundesverfassung angezeigt ist. Nicht nur die Staatsleitungsreform, sondern auch die Arbeiten an einem neuen Parlamentsgesetz bilden dazu geeignete Anlässe.

Der Bundesrat möchte vor dem Hintergrund, dass sich die Anforderungen an die staatlichen Behörden, an das Parlament, an den Bundesrat und an das Bundesgericht in den letzten Jahren stark verändert haben, eine Gesamtschau vornehmen. Die Bürgerinnen und Bürger erwarten trotz der Zunahme staatlicher Aufgaben effizient handelnde Behörden. Der Staat wird heute nicht mehr nur an der Rechtmäßigkeit seines Handelns, sondern auch an dessen Wirksamkeit gemessen. Diese Erwartung ist zugleich Verpflichtung für die Behörden. Diese neuen Herausforderungen haben nach dem 11. September meines Erachtens noch eine neue Dimension erhalten.

Ich bin Herrn Eggy dankbar, dass er auf die Notwendigkeit hingewiesen hat, dass wir uns grundsätzliche Gedanken machen müssen, wie wir die komplexen Probleme unserer Gesellschaft angehen können. Dabei spielt für den Bundesrat der zeitliche Faktor eine grosse Rolle. Dies hat sich gerade an den Herausforderungen im Zusammenhang mit der Schliessung der Swissair gezeigt. Es ist dem Bundesrat ein Anliegen, das rechtzeitige Handeln der Behörden sicherstellen zu können. Vielleicht steht er aus dieser Sorge heraus gewissen Vorschlägen in Ihrem Gesetz skeptisch gegenüber.

Parlament und Bundesrat sind als staatsleitende Organe in erster Linie angesprochen. Die Bundesverfassung weist den beiden Behörden je eigene Stammbereiche zu, geht aber nicht von einer strikten Teilung der Gewalten, sondern von einer Kooperation der Behörden aus. So wirkt z. B. die Bundesversammlung an der Planung staatlicher Tätigkeiten und in der Außenpolitik mit, obwohl die eigentliche Kompetenz dem Bundesrat zusteht. Umgekehrt wirkt der Bundesrat bei der Gesetzgebung und im Finanzbereich mit. Der Bundesrat ist der Auffassung, dass die Totalrevision des Geschäftsverkehrsgesetzes auch dazu genutzt werden muss, dieses verfassungsrechtlich vorgesehene Gleichgewicht zwischen den beiden Gewalten auf Gesetzesstufe auszugestalten und so weit notwendig zu präzisieren.

Ziel soll es sein, die Kooperation zwischen Parlament und Bundesrat zu verankern. Dies soll unter gleichzeitiger Aufgabenteilung und Zuweisung der Verantwortlichkeiten und auch Sicherstellung der Entscheidfähigkeit geschehen, wie dies Herr Cina erwähnt hat. Das Parlament und der Bundesrat sollen gleich starke Partner sein; das ist mir ein ganz besonderes Anliegen.

Dem Parlament kommt meines Erachtens gerade in jenen Bereichen eine wichtige Funktion zu, wo es um den öffentlichen Dialog, um die Nähe zu den Bürgerinnen und zu den Bürgern geht. Ich hoffe, dass sich vor allem das Parlament um diese Nähe kümmern wird, wie dies Herr Vollmer er-



wähnt hat. Ich denke, dass die Stärkung der Informationsrechte einen Beitrag dazu leisten kann.

In den Voten der Fraktionssprecherinnen und -sprecher wurde wiederholt kritisiert, dass der Bundesrat vor allem an den alten Besitzständen und Kompetenzen festhalten möchte. Ich denke, dass dem nicht so ist. Wie Sie der Stellungnahme des Bundesrates entnehmen können, ist er weitgehend bereit, Ihren Vorschlägen zu folgen. Dies betrifft zum Beispiel den Bereich der Informationsrechte. Der Bundesrat hat keine grundsätzlichen Einwände – überhaupt keine Einwände – gegen die vorgeschlagene gesetzliche Verankerung der Informationsrechte der Ratsmitglieder und der parlamentarischen Kommissionen. Sein Verständnis der klaren Zuweisungen von Verantwortlichkeiten führt den Bundesrat aber dazu, dass er bei der Herausgabe der Dokumente im Falle von Uneinigkeit den letzten Entscheid haben möchte. Dies aber auch im Bewusstsein darum, dass es bis anhin noch nie der Fall war, dass man sich nicht einigen konnte. Dies kann ich auch aufgrund meiner langjährigen Erfahrung in den Parlamentsdiensten bestätigen.

Der Bundesrat bekraftigte bereits, die Motion auch im delegierten Rechtsetzungsbereich zu akzeptieren. Ich kann Ihnen versichern, dass dem Bundesrat dieser Entscheid nicht leicht gefallen ist, aber ich bin davon überzeugt, dass dies dazu beitragen wird, das parlamentarische Instrument der Motion verbessern zu können.

Ebenfalls nicht leicht gefallen ist dem Bundesrat sein Entschied, dem Konsultationsrecht der parlamentarischen Kommissionen bei Verordnungen zuzustimmen. Auch hier ist es dem Bundesrat ein Anliegen, und ich werde das in der Detailberatung noch speziell erwähnen, dass das rechtzeitige Handeln gewährleistet werden kann.

Erlauben Sie mir am Schluss noch eine redaktionelle Bemerkung an die Adresse der Redaktionskommission: Sie haben PG als Abkürzung für das neue Parlamentsgesetz gewählt. Diese Abkürzung ist leider bereits durch das Postgesetz besetzt. Ich bitte die Redaktionskommission deshalb, für das Parlamentsgesetz eine neue Abkürzung zu finden.

Abschliessend möchte ich Ihnen für Ihre bisherigen Arbeiten danken und Ihnen versichern, dass der Bundesrat an einem konstruktiven Dialog mit Ihnen interessiert ist. Ich möchte mich persönlich ganz besonders dafür einsetzen, dass sowohl das Parlament wie auch der Bundesrat den neuen Herausforderungen der Zukunft gewachsen sind und über ein entsprechendes Instrumentarium verfügen können.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: An all die Kolleginnen und Kollegen, die ihre Frustrationen in Bezug auf das Gesetz derart betont haben, drei Bemerkungen:

1. Das Eintreten auf diese Vorlage war total unbestritten.
2. Ein sehr wichtiger Teil, nämlich die Entschädigungsfrage und die Frage der Infrastruktur, wurde ausgeliert. Warum? Weil die Vorarbeiten noch gar nicht so weit gediehen sind.
3. In der Gesamtabstimmung zu diesem Gesetz in der Kommission haben 19 Mitglieder zugestimmt, es gab 1 Enthaltung und 1 Neinstimme. Dies zur Erinnerung.

*Eintreten wird ohne Gegenantrag beschlossen
L'entrée en matière est décidée sans opposition*

Bundesgesetz über die Bundesversammlung Loi sur l'Assemblée fédérale

Detailberatung – Examen de détail

Titel und Ingress, Art. 1

Antrag der Kommission: BBI

Titre et préambule, art. 1

Proposition de la commission: FF

Präsident (Hess Peter, Präsident): Wir nehmen die Hinweise von Frau Bundeskanzlerin Huber-Hotz zur Abkürzung

des Titels des neuen Gesetzes entgegen und werden sicher eine wohlklingende Ersatzlösung finden.

Angenommen – Adopté

Art. 2

Antrag der Kommission: BBI

Antrag Zisyadis

Abs. 1

.... versammeln sich mindestens sechsmal jährlich zu ordentlichen Sessionen.

Art. 2

Proposition de la commission: FF

Proposition Zisyadis

AI. 1

.... en session ordinaire, au moins six fois l'an.

Joder Rudolf (V, BE): Die Minderheit Fehr Hans vertritt bei diesem Artikel die Auffassung, dass als einziges Kriterium für die Einberufung einer ausserordentlichen Session das Quorum von einem Viertel der Ratsmitglieder ungenügend ist. Wir möchten, dass als zusätzliche Voraussetzungen Dringlichkeit und Notwendigkeit einer Beschlussfassung eingeführt werden. Dies würde auch einer Präzisierung der Unterscheidung zwischen einer Sondersession und einer ausserordentlichen Session dienen, wie es der geltenden Praxis entspricht.

In diesem Sinne möchte ich Sie bitten, den Antrag der Minderheit Fehr Hans zu unterstützen.

Zisyadis Josef (–, VD): Ce que nous venons de vivre pendant cette session est assez caractéristique de ce que nous vivons régulièrement en matière d'interventions parlementaires. Nous avons un Parlement qui n'arrête pas de multiplier les séances de relevée, nous avons des ordres du jour surchargés et disparates, nous avons des interventions parlementaires qui, sans cesse, sont non traitées et classées au bout de deux ans par manque de temps et, donc, pour lesquelles aucune discussion n'est possible dans ce Parlement. Ensuite de cela, nous avons nombre de débats sociaux, économiques, qui sont refusés d'être discutés ici même en urgence; je pense, encore tout récemment, à la question des sans-papiers. Tout cela ne fait qu'accentuer le décalage entre la vie réelle du pays et les élus de la population.

J'ai entendu les différents intervenants des partis lors de l'entrée en matière: tout le monde disait que cette loi n'était qu'un pur toilettage. Eh bien, nous avons l'occasion, dans l'examen des articles, d'apporter des correctifs et il ne sert à rien de se lamenter dans l'entrée en matière et de ne pas avancer dans l'examen des articles. C'est pour cela que je vous fais la proposition suivante: c'est de fixer que le nombre minimal de sessions soit porté à au moins six pendant l'année. Certains me diront: «Il s'agit d'une rigidité de l'inscrire dans la loi.» Je constate donc effectivement que la commission qui a préparé, qui a discuté cette loi, n'en a pas voulu à cause de cet élément de rigidité. Personne, ici, je pense, ne peut imaginer que nous arrivions à avoir moins de quatre sessions par année. Immanquablement, inexorablement, nous allons vers plus de sessions que les quatre minimales actuelles. Je crois qu'il est temps de ne pas fermer les yeux et d'avancer tranquillement vers six sessions annuelles. Ce serait l'occasion de pouvoir discuter des problèmes d'actualité, ce serait l'occasion, ainsi, d'être plus proches des réalités du pays.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: La commission s'est naturellement longuement penchée sur cet article qui fixe le rythme des réunions des Conseils. Tout d'abord, à titre préalable, il convient de distinguer ce débat sur le rythme de réunion des Conseils et le débat sous-jacent, que nous reprendrons lors de la discussion de la loi sur les indemnités

parlementaires, de la situation de notre Parlement, parlement de milice ou parlement qui devrait devenir plus professionnel. Cette distinction étant faite, la commission a retenu une solution qui pose comme principe de base la régularité de nos réunions. C'est bien là ce qui est essentiel. La commission n'a pas voulu inscrire un rythme pour nos sessions parlementaires. Elle a voulu conserver une solution qui offre toute souplesse d'évolution quant au rythme des travaux de notre Parlement.

M. Zisyadis souhaite maintenant inscrire six sessions: mais pourquoi pas huit, pourquoi pas dix, pourquoi pas plutôt passer à un rythme de sessions d'une semaine par mois, ce qui – cela a été évoqué en commission – permettrait de raccourcir les délais de traitement dans le va-et-vient entre les Chambres? Vous voyez donc qu'il y a davantage de perspectives qui doivent s'inscrire dans cette réflexion, et c'est la raison pour laquelle nous n'avons inscrit que la régularité de nos réunions, ce qui offre toute possibilité de redéfinition pour les travaux de notre Parlement.

L'article 2 établit également très clairement la distinction – je commence à répondre à la minorité de la commission – entre sessions spéciales, qui sont dues à la nécessité d'absorber un volume de travail supplémentaire, et sessions extraordinaires, qui sont dues à des événements ou à des situations particulières, et qui seraient provoquées sur demande d'un quart des membres du Parlement ou du Conseil fédéral, conformément à l'article 151 de la constitution.

Je crois cependant qu'il ne faut pas suivre la proposition de minorité et restreindre nos propres droits, restreindre les droits des parlementaires en inscrivant la nécessité de prouver qu'une décision urgente doit être prise. C'est justement dans le cadre de la session extraordinaire qui serait convoquée que l'on arriverait à déterminer s'il est nécessaire de prendre une décision ou pas dans la plupart des situations extraordinaires qui pourraient nécessiter une réunion de notre assemblée.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à repousser et la proposition Zisyadis et la proposition de minorité.

Abs. 1 – Al. 1

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 107 Stimmen
Für den Antrag Zisyadis.... 7 Stimmen

Abs. 2 – Al. 2

Angenommen – Adopté

Abs. 3 – Al. 3

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 88 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 29 Stimmen

Art. 3

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Antrag Teuscher

Abs. 4

Der Eid lautet:

«Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, meine Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt wahrzunehmen, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf den persönlichen Vorteil die demokratischen Grundsätze, die Freiheit und die Rechte aller Menschen zu schützen, mich für Frieden und Gerechtigkeit einzusetzen, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

Abs. 5

Das Gelübde lautet:

«Ich gelobe, meine Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt wahrzunehmen, ohne Ansehen der Person und ohne Rücksicht auf den persönlichen Vorteil die demokratischen Grundsätze, die Freiheit und die Rechte aller Men-

schen zu schützen, mich für Frieden und Gerechtigkeit einzusetzen, die Verfassung und die Gesetze zu beachten und die Pflichten meines Amtes gewissenhaft zu erfüllen.»

Art. 3

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Proposition Teuscher

Al. 4

La formule du serment est la suivante:

«Je jure devant Dieu tout-puissant d'assumer ma responsabilité à l'égard de la société et de l'environnement, de protéger les principes de la démocratie, la liberté et les droits de tous les êtres humains, sans distinctions aucunes et en faisant abstraction de tout intérêt d'ordre personnel, de m'engager pour la paix et la justice, d'observer la constitution et les lois, et de remplir en conscience les devoirs de ma charge.»

Al. 5

La formule de la promesse est la suivante:

«Je promets d'assumer ma responsabilité à l'égard de la société et de l'environnement, de protéger les principes de la démocratie, la liberté et les droits de tous les êtres humains, sans distinctions aucunes et en faisant abstraction de tout intérêt d'ordre personnel, de m'engager pour la paix et la justice, d'observer la constitution et les lois, et de remplir en conscience les devoirs de ma charge.»

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH): Die Mehrheit der Kommission will, dass die Verweigerung des Eides oder des Gelübdes zum Verzicht auf das Amt führt. Bisher – d. h. in den letzten 153 Jahren – hatten weder der Eid noch das Gelübde konstitutiven Charakter; sie hatten lediglich die Bedeutung eines Aktes der Feierlichkeit. Als ich 1995 in diesen Rat gewählt wurde, schenkte mir mein Freund und Mentor, der Staatsrechtslehrer Alfred Kölz, das Werk eines seiner Dissertanten, um mich auf das Gewicht der bevorstehenden Aufgabe hinzuweisen – ein Hinweis allerdings, der nicht nötig gewesen wäre. Sie sehen, man kann sich über die damit zusammenhängenden Fragen mehr als fünf Minuten auslassen. Das ist aber nicht meine Absicht.

In der Politik stehen bekanntlich oft andere als akademische Motive im Vordergrund, das ist auch in diesem Fall so. Was wurde uns doch in der SPK zur Begründung der neu vorgenommenen Sanktion gesagt: Es sei zu befürchten, dass Herr Bignasca den Feierlichkeitsakt boykottieren könnte, und dann wisse man nicht was tun. Deshalb müsse das neue Gesetz eine Rechtsfolge vorsehen, sozusagen nach dem Motto: «Gouverner, c'est prévoir».

Was wir vor uns haben, ist also eine präventive «Lex Bignasca». Diese Aufmerksamkeit hat unser Kollege meines Erachtens nicht verdient, denn wenn schon, macht er doch eher Probleme mit dem was er sagt, nicht mit dem, was er nicht sagt. Jedenfalls kann das für uns kein Grund sein, den Eid oder das Gelübde zum konstitutionellen Erfordernis für den Antritt eines Amtes zu machen. Es widerspricht dem demokratischen Prinzip, aus der Verweigerung des Eides oder Gelübdes den gesetzlichen Verzicht auf das Amt abzuleiten. Die Einhaltung von Verfassung und Gesetz und die Erfüllung von Amtspflichten sind in einem demokratischen Rechtsstaat eine Selbstverständlichkeit, die für alle gilt.

Ein Amtsverzicht ist aber nicht nur absurd; er ist auch unverhältnismässig und damit ein Verstoss gegen die Bundesverfassung. Artikel 5 dieser Verfassung verpflichtet den Staat, in allem Handeln – dazu gehört auch die Gesetzgebungstätigkeit – auf den Grundsatz der Verhältnismässigkeit. Diese Rechtsfolge ist etwa so unverhältnismässig, wie wenn ein Chef einen Mitarbeiter fristlos entlassen würde, weil er ihn nicht grüßt. Die Verweigerung des Eides oder Gelübdes kann man schlimmstenfalls als Ordnungswidrigkeit qualifizieren; eine solche ist allenfalls disziplinarisch zu ahnden. Dazu kommt, dass die Verhinderung des Amtsantrittes gegen das Wahlrecht verstösst. Wer rechtmässig gewählt ist,



hat Anspruch darauf, das Amt anzutreten, und diejenigen, die ihn wählten, haben Anspruch darauf, dass der Mann bzw. die Frau ihres Vertrauens das Amt antritt und ausübt. Die Verweigerung einer Feierlichkeit darf daran nichts ändern. Schwurformeln sind doch ein «Restposten monarchistischen und absolutistischen Denkens» und haben in der Demokratie nichts verloren.

Eigentlich hatte ich gehofft, der Bundesrat würde es richten, denn er hat auch dafür zu sorgen, dass die Bundesverfassung eingehalten wird. Aber nein, er hat sich der Mehrheit angeschlossen, allerdings mit wenig stichhaltigen Argumenten. Ich sage all dies übrigens nach Rücksprache mit dem Doktorvater des Verfassers dieses Werkes. Er teilt meine Meinung uneingeschränkt, bzw. ich teile seine Meinung.

Was den Inhalt der Formel anbelangt, unterstützt die SP-Fraktion die Mehrheit. Gerade weil sie der Meinung ist, dass Verfassung und Gesetz ohnehin einzuhalten sind, erscheint ihr eine Exemplifizierung der Grundwerte nicht nötig zu sein. Wenn schon würden wir es vorziehen, wenn jedes Mitglied der Bundesversammlung öffentlich und feierlich versprechen müsste, seine persönlichen Interessen stets und in jedem Fall dem Gemeinwohl unterzuordnen. Wenn sich auf diese Weise Beschlüsse verhindern liessen, wie sie letzte Woche bei der Beratung des Steuerpaketes in diesem Saal gefällt worden sind, wären sogar wir für die konstitutive Wirkung von Eid und Gelübde. Wenn schon, gefällt mir persönlich der Antrag Teuscher besser, weil er auch auf diese Verpflichtung abzielt. Aber darüber haben wir in der Fraktion nicht beschlossen.

Ich empfehle Ihnen, bezüglich des Inhalts dem Antrag der Mehrheit und bezüglich der Rechtsfolgen dem Antrag meiner Minderheit zu folgen.

Mörgeli Christoph (V, ZH): Frau Aeppli, Sie haben gesagt, die Schwurformel sei ein Restposten von absolutistischem und monarchistischem Denken. Könnten Sie uns erklären, woher der Name Eidgenossenschaft stammt und weshalb die Eidgenossenschaft ein Restposten monarchistischen und absolutistischen Denkens ist?

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH): Herr Mörgeli, die Eidgenossenschaft als solche hat ihren Namen vor 700 Jahren erhalten, war umgeben von Monarchien, und da nahm man natürlich auch die Bräuche aus der Umgebung auf. Heute haben wir seit 150 Jahren eine Demokratie, leben in einer demokratischen Umgebung. Da denke ich, ist es nicht mehr zeitgemäß, im 21. Jahrhundert auf solche Formeln zurückzugreifen.

Studer Heiner (E, AG): Ich begründe den Antrag der Minderheit zu den Absätzen 4 und 5 – auf der Fahne steht noch Minderheit Zwygart, daraus sehen Sie, wie lange es her ist, dass dieser Artikel beraten wurde –; Otto Zwygart ist seit mehr als einem Jahr nicht mehr in diesem Rat. Ich übernehme aber gerne diesen Antrag, den er damals formuliert hat und den Sie als Minderheitsantrag vor sich sehen.

Ich bin davon überzeugt, dass es richtig ist, dass wir auch in Zukunft eine Formel entweder für einen Eid oder ein Gelübde haben. Es ist von Bedeutung, dass wir uns zu Beginn unserer Ratstätigkeit, aber auch bei den Wiederwahlen, doch bewusst besinnen: Worum geht es eigentlich? Auch die Kommissionsmehrheit hat zwar eine neue Formulierung gebracht, unserer Ansicht nach bringt diese aber inhaltlich nichts mehr. Wenn es beim Schwören oder beim Gelübden nur noch heisst «die Verfassung und die Gesetze zu beachten», also nur «beachten», «wissen, dass es sie gibt, gesehen haben, dass sie existieren», dann kann man geradezu darauf verzichten und wirklich sagen, es genüge, dass man eine Wahlannahmeerklärung sende und dass man dann als Rat davon Kenntnis nehme, dass man jetzt Mitglied dieses Rates sei.

Die Kommissionsminderheit bringt hier ja auch eine Formulierung, welche nicht mehr die pompöse Formulierung der geltenden Eides- und Gelübdeformulierung ist, sie will das

vielmehr eigentlich sachlich, aber klar formulieren, indem der Vorschlag lautet: «Meine Verantwortung gegenüber Gemeinschaft» – da müssten die Einzelinteressen zurückstehen –, «und Umwelt wahrzunehmen» – auch da läuft es darauf heraus – und «die Rechte und Freiheiten aller Menschen zu wahren, die Wohlfahrt der Eidgenossenschaft zu fördern und der Verfassung und den Gesetzen gemäss gewissenhaft zu handeln». Gerade auch das Letzte, nämlich der Verfassung und den Gesetzen gemäss gewissenhaft zu handeln, ist ein Teil unseres Auftrages – und wir können und müssen sie dort ändern, wo wir das als notwendig erachten. Wir finden, es ist wichtig, dass wir uns hier inhaltlich positionieren, dass wir – das genügt nicht – uns aber natürlich auch in der Gesetzgebung überlegen, was das bei jedem einzelnen Entscheid heisst: Bin ich da noch auf der Linie dessen, wofür ich mich am Anfang der Periode einmal verpflichtet habe, oder nicht? Dieses Uns-persönlich-Zurückfragen sollten wir immer wieder tun, weil wir alle dann wahrscheinlich ab und zu in gewissen Punkten anders entscheiden würden, als wir das im Alltag tun.

Ich möchte mich in diesem Zusammenhang gerade zum Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann aussätern, auf Absatz 3 zu verzichten. Wenn man eine Eides- und eine Gelübdeformel hat, ist hier der Verzicht systemwidrig. Denn auf was will man dann verzichten? Ein Verzicht würde dann doch heissen – bezogen auf das, was wir im Minderheitsantrag vorschlagen –, dass ich meine Verantwortung der Gemeinschaft gegenüber nicht wahrnehmen will, die Umwelt nicht schützen will und die Rechte des Einzelnen nicht wahren will. Was soll dann das Nein zu einer Gelübde- oder Eidesformel?

Ich bitte Sie im Namen der Kommissionsminderheit, auf jeden Fall eine Eides- und Gelübdeformel zu wählen. Aber wählen Sie die Formel, die auch Inhalt hat und nicht mehr nur formal gestaltet ist.

Teuscher Franziska (G, BE): «Ich schwöre vor Gott, dem Allmächtigen, die Verfassung und die Gesetze des Bundes treu und wahr zu halten; die Einheit, Kraft und Ehre der schweizerischen Nation zu wahren; die Unabhängigkeit des Vaterlandes, die Freiheit und die Rechte des Volkes und seiner Bürger zu schützen und zu schirmen und überhaupt alle mir übertragenen Pflichten gewissenhaft zu erfüllen, so wahr mir Gott helfe.» Sie alle kennen diesen Text; er stammt aus dem Jahr 1848. Bei aller Kritik am Text, die auch ich geäussert habe, muss man ihm eines zugute halten: Er widerspiegelt treffend die Werte, welche in der damaligen Gesellschaft hochgehalten wurden.

1848 war z. B. das Ausüben politischer Rechte noch an religiöse Vorbedingungen geknüpft. Die Glaubens- und Gewissensfreiheit wurde erst mit der Revision der Bundesverfassung von 1874 gewährt. Gleichzeitig wurde eine Gelübdevariante geschaffen, die auf den religiösen Bezug verzichtete. Der Eid und das Gelübde haben hohen symbolischen Wert. Sie werden zur Bekräftigung von Versprechen eingesetzt. Die Vereidigung ist demnach eine öffentliche Gewissensprüfung über die im Eid oder im Gelübde enthaltenen Werte.

1998 hatte ich eine Parlamentarische Initiative (98.452) für eine zeitgemäss Eides- und Gelübdeformel eingereicht. Die Kommission entschied, mein Anliegen bei der Ausarbeitung des Parlamentsgesetzes zu berücksichtigen, daher zog ich damals meine Parlamentarische Initiative zurück. Die Formel, die uns heute die Staatspolitische Kommission vorgelegt, entspricht jedoch nicht der Absicht, die ich in meiner Parlamentarischen Initiative hatte. Der jetzt vorliegende Text ist mir zu sec und zu nichtssagend. Er beschränkt sich auf das Beachten der Verfassung und der Gesetze und das gewissenhafte Erfüllen der Amtspflichten.

Ich möchte auch in Zukunft den Eid und das Gelübde als symbolisches Bekenntnis ernst nehmen. Für eines der wichtigsten öffentlichen Ämter, das die Schweiz zu vergeben hat, soll ein persönlich verpflichtendes Gelübde oder ein persönlich verpflichtender Eid abgelegt werden. Der neue Text soll inhaltlich aussagekräftig sein und dem zeitgenössischen

Konsens über gesellschaftlich verbindende Werte entsprechen. Mir genügt es nicht, dass man sich bei der Ausübung unseres Mandates auf eidgenössischer Ebene nur auf die Verfassung und die Gesetze stützen will. Gerade die Gesetze sind häufig Ausdruck der Machtverhältnisse in diesem Parlament. Ich möchte, dass wir uns beim Gelübde und beim Eid auf Werte und Normen berufen, welche gesamtgesellschaftlich hochgehalten und von allen Menschen mitgetragen werden.

Bei der Revision der Bundesverfassung haben wir lange über die Präambel diskutiert und dort Werte und Normen festgelegt, welche für die heutige schweizerische Gesellschaft gelten. Auch die Präambel hat einen symbolischen Gehalt. Symbole sind für unsere Gesellschaft wichtig. Daher möchte ich den Symbolwert des Eides und des Gelübdes aufrechterhalten.

Bei meinem Antrag bause ich auf folgenden Eckpfeilern auf: Verantwortung gegenüber Gesellschaft und Umwelt wahrnehmen, die demokratischen Grundsätze, die Freiheit und Rechte aller Menschen schützen, sich für Frieden und Gerechtigkeit einsetzen, die Verfassung und die Gesetze beachten und bei der Tätigkeit die persönlichen Interessen zurückstellen.

Ich bin überzeugt, dass eigentlich alle hier im Saal hinter diesen Werten und Normen stehen könnten. Diese zeitgemäße und zukunftsgerichtete Formel könnte uns bei der parlamentarischen Tätigkeit als Richtschnur dienen, an der wir uns jeweils messen. Das täte uns im Alltag häufig gut. Die Formulierung der Kommission ist für mich zu kurz und nichtssagend. Auf diese Formel könnten wir getrost verzichten.

Ich bitte Sie daher, meinem Antrag zuzustimmen.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat unterstützt die Mehrheit der Kommission sowohl bezüglich der Eides- und Gelübdeformel wie auch der Rechtsfolge bei einer Verweigerung der Leistung des Eides oder des Gelübdes. Auch wenn mit der kurzen Formel ein Stück Feierlichkeit und Tradition verloren geht – was ich persönlich bedaure, durfte ich doch jahrelang diese Eides- und Gelübdeformel hier verlesen –, ist der Bundesrat gerade wegen der in Artikel 3 Absatz 3 vorgeschlagenen Rechtsfolge mit der kurzen Formulierung einverstanden.

Zu Absatz 3, der Rechtsfolge: Wir haben uns noch einmal die Frage gestellt, ob diese Formel verfassungsmässig ist. Wir sind zum Schluss gekommen, dass der Vorschlag der Kommission der Verfassung nicht widerspricht und auch keine Einschränkung des Wahlrechtes betrifft. Ich habe allerdings Verständnis für das Anliegen von Frau Aeppli. Es könnte sich allenfalls die Frage stellen, ob man nicht bei der heutigen Regelung in Artikel 4 Absatz 1 beziehungsweise Absatz 2 der Geschäftsreglemente bleiben sollte, nach der eine Verweigerung des Ablegens des Eides oder des Gelübdes nicht einem Amtsverzicht gleichkommt, sondern einem Verzicht auf die Ausübung des Amtes. Diese Frage könnte allenfalls im Ständerat noch einmal aufgegriffen werden.

Engelberger Eduard (R, NW): Die FDP-Fraktion unterstützt bei Artikel 3 Absätze 3 bis 5 die Mehrheit.

Wir gehen mit der Kommission einig, dass die Formel kurz und trotzdem aussagekräftig sein muss. So stellt sie in den Absätzen 4 und 5 ein klares Bekenntnis zur Verfassung und zur Rechtsordnung dar, welche die Grundordnung und die Grundwerte unseres Staates ausmachen. Jede Erweiterung der Eides- und Gelübdeformel mit zusätzlichen Aspekten aus der Präambel der Bundesverfassung könnte nie hinreichend vollständig sein, da es nicht möglich ist, alle wesentlichen Grundsätze der Bundesverfassung in einer mehr oder weniger langen Formel zu vereinen. Sie würde von vornherein unvollständig und dann vor allem vom Inhalt her nicht mehr für jedermann akzeptabel sein.

Dabei leite ich über zur Minderheit I, die die Streichung von Absatz 3 fordert: Die FDP-Fraktion ist sich darin einig, dass jener sich selber ausschliesst, der den Eid oder das Gelübde

auf die Bundesverfassung und die Rechtsordnung gemäss Absätze 4 und 5, wie sie jetzt formuliert sind, aus einem Ge-wissenskonflikt heraus – sei er moralischer, philosophischer oder politischer Natur, wie es im Bericht der Kommission zur Minderheit I zu lesen ist – nicht leisten kann oder nicht leisten will. Auf jeden Fall kann man so im Ernst weder von einer Einschränkung des aktiven Wahlrechtes noch von der Verletzung eines demokratischen Prinzips sprechen, wie es wiederum im Bericht zur Begründung der Minderheit I heisst. Im Gegenteil, diese Formulierung in Absatz 3 schafft gegenüber der alten Regel eine klarere Rechtslage, nach welcher der Gewählte sein Mandat behalten konnte, es ihm aber verboten war, es auszuführen. Im neuen Gesetz gibt es den Verzicht. Er muss auf das Mandat verzichten. Dann kann gemäss Proporz jemand nachkommen oder eben eine Neuwahl stattfinden. Damit ist auch die Wählerschaft nicht ausgeschlossen, sondern in kurzer Zeit wieder im Parlament vertreten.

Für uns bleibt es eine Pflicht, den Eid oder das Gelübde zu leisten. Dies ist nach wie vor ein klares Bekenntnis zum Staat, zur Eidgenossenschaft und zu seinen Einrichtungen und nicht nur ein Brauch oder gar Folklore, wie es in der Begründung lautet.

Aus dieser Überlegung heraus beantrage ich Ihnen im Namen der FDP-Fraktion, bei Artikel 3 überall der Mehrheit zuzustimmen und den Antrag Teuscher abzulehnen.

Joder Rudolf (V, BE): Ich spreche zu Absatz 3. Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, den Antrag der Kommissionsmehrheit zu unterstützen. Absatz 3 dieses Artikels regelt die Rechtsfolge, wenn ein gewähltes Parlamentsmitglied den Eid oder das Gelübde nicht leistet. Der Eid oder das Gelübde ist neu eine Pflicht. Wer darauf verzichtet, verzichtet auf das Amt. Der Eid oder das Gelübde ist konstitutive Voraussetzung für den Antritt oder die Ausübung des parlamentarischen Mandates.

Die bisherige Rechtslage war unbefriedigend. Bei Nichtleisten des Eides oder des Gelübdes konnte das Mandat behalten, aber nicht ausgeübt werden. Dies hätte zur Folge haben können, dass ein Teil der Wählerschaft im Parlament gar nicht vertreten ist. Die Formel für den Eid oder das Gelübde bezieht sich auf die Verfassung und die Rechtsordnung. Beide beinhalten die Grundordnung der Schweiz und die Grundwerte unseres Landes. Wer sich zu diesem Fundament unseres Staates nicht bekennen kann, soll richtigerweise auch nicht in der gesetzgebenden Behörde Einsatz nehmen können.

Ich bitte Sie, dem Antrag der Mehrheit zu folgen.

Eggly Jacques-Simon (L, GE): J'ai envie de dire à Mme Aeppli, mais pourquoi diable veut-elle faire de la contestation dans l'esprit de mai 68, elle qui incarne ici la sérénité et la plénitude? Je ne comprends pas, Madame Aeppli, le pourquoi de cette façon de vous en prendre à cette proposition qui me paraît tellement logique, tellement logique!

En vérité, que dit le serment à l'article 3 alinéa 4: «Je jure devant Dieu tout-puissant» – référence à Dieu que nous avons d'ailleurs gardée dans la constitution – «d'observer la constitution et les lois, de remplir en conscience les devoirs de ma charge.» Rien de plus, mais rien de moins. Alors, il ne s'agit pas de faire une espèce de précaution par rapport à M. Bignasca ou je ne sais qui, présentement ou dans le futur. Il s'agit tout simplement d'attendre des députés élus qu'ils remplissent les devoirs de leur charge, qu'ils observent la constitution et qu'ils observent les lois.

Vous me direz que ça va sans le dire, mais c'est quand même un acte solennel, une expression de la dignité de notre fonction que de le dire. Et si quelqu'un ne veut pas le dire, moi, je trouve tout à fait normal que le Parlement considère que malgré l'élection et la légitimité électorale dont il est revêtu, c'est une sorte de refus de dire qu'il va observer ce qui est le minimum vital pour un député. Par conséquent, je trouve que c'est tout à fait normal et que c'est tout à fait digne d'accepter de prêter ce serment. C'est tout à fait fondamental.



En revanche, on doit en rester à l'essentiel. Par conséquent, j'estime que, aussi bien la proposition Teuscher que la proposition de minorité Zwygart commencent à ressembler à des programmes politiques. Nous n'avons absolument rien contre l'idée du respect dû à l'environnement, par exemple, mais à ce moment-là, on est dans le champ politique; on peut avoir là-dessus des idées plus ou moins différentes. Mais d'appliquer la constitution et d'appliquer la loi, c'est notre devoir absolu. Et s'il s'agissait – car on peut imaginer que ce serait de ces bords-là que ça pourrait venir – de quelqu'un d'extrême droite par exemple ou d'extrême gauche, qui dirait en quelque sorte: «Moi, j'en ai rien à faire, de ce serment», alors, en effet, je pense qu'il ne serait pas digne de siéger parmi nous au sein du Parlement.

Je vous engage donc à suivre la proposition de la majorité de la commission qui, d'ailleurs, est soutenue par le Conseil fédéral.

Haering Barbara (S, ZH): Herr Kollege Eggly, sind Sie nicht der Meinung, dass es eigentlich Pflicht aller unserer Mitbürgerinnen und Mitbürger, die Pflicht aller Mitbewohnerinnen und Mitbewohner dieses Landes ist, die Verfassung und die Gesetze zu wahren, und dass das mit unserer Arbeit hier in diesem Saal wenig zu tun hat, aber mit der Tatsache, dass wir Bürgerinnen und Bürger dieses Landes sind?

Eggly Jacques-Simon (L, GE): Je pense en effet que, dans le fonctionnement de notre démocratie, en principe tout citoyen devrait avoir à cœur de faire cela. Mais on ne peut pas demander à chaque citoyen de prêter ce serment solennel. Il y a quand même, de la part de ceux qui viennent au Parlement, je dirais un surcroît de responsabilités à endosser, et donc un surcroît aussi d'engagements à tenir. Je pense qu'il est normal, même si le député est à la base un citoyen comme les autres, qu'on attende de lui, dès lors qu'il siège dans un des corps constitués – au Parlement –, ce serment particulier à l'égard de la constitution et de la loi.

Präsident (Hess Peter, Président): Die CVP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Voici encore un article qui a retenu assez longuement l'attention de votre commission. Il y a tout d'abord lieu de rappeler qu'actuellement cette disposition concernant le serment ou la promesse figure dans les règlements de chacune des Chambres. D'ores et déjà, dans la législation actuelle, dans les règlements des Chambres, il est prévu qu'il n'y a pas de possibilité de participer aux débats avant d'avoir procédé à la prestation de la promesse ou du serment.

Je crois qu'il est légitime d'inscrire au niveau de la loi, par cette codification, cette disposition. Par là, nous allons abroger le plus ancien texte de la législation fédérale qui est le décret de l'Assemblée fédérale du 15 novembre 1848 concernant le serment à prêter par les autorités supérieures de la Confédération. Vous voyez qu'il y a eu là plus d'un siècle et demi de continuité dans le fonctionnement des Chambres fédérales.

La commission estime donc que le refus de prêter serment ou de s'engager par la promesse doit être sanctionné, contrairement à la minorité Aeppli Wartmann qui estime qu'il n'y a là qu'un rituel. Il y a, dans le serment ou la promesse, plus qu'un rituel, mais bel et bien la formulation publique de la volonté de la personne élue, qui a reçu la confiance des citoyens, d'engagement avec un cadrage minimum de l'épine dorsale de ce que constitue l'activité du parlementaire. Je crois d'ailleurs que la discrimination constitutionnelle qui serait éventuellement annoncée par Mme Aeppli Wartmann n'est de loin pas démontrée et je laisse les experts juristes statuer à cet égard. Je leur indique cependant une piste qui est l'article 144 de la constitution qui dit très clairement que «la loi peut prévoir d'autres incompatibilités» non pas à l'élection, mais bel et bien à la prise de fonction au sein du Parlement. La situation la plus dommageable serait bel et

bien la situation qui verrait une personne être élue, donc obtenir la confiance et la délégation de compétences de la part des citoyens et qui se mettrait dans un état ne lui permettant pas d'exercer ces compétences. D'ailleurs, comment celui qui ne peut pas s'engager par le serment ou par la promesse à respecter simplement notre ordre constitutionnel et nos lois pourrait-il prétendre être élu par un ordre constitutionnel que, justement, il conteste?

Il y a là suffisamment d'arguments pour démontrer la nécessité de cet engagement, car ce que nous proposons la minorité Aeppli Wartmann, c'est finalement le choix fondamental de savoir si nous maintenons la promesse ou le serment ou si nous le supprimons. Toute solution optionnelle viendrait à viser cette disposition de sa substance.

Je relèverai encore les aspects contradictoires de la proposition de minorité Aeppli Wartmann qui, d'une part, souhaite donc biffer l'alinéa 3 et simultanément, soutient la proposition Teuscher qui, elle, introduit beaucoup de détails et de conceptions personnelles dans le texte du serment et de la promesse.

C'est justement ce qu'a voulu éviter la majorité de la commission, et c'est bel et bien dans un souci de cadrage minimum, qui ne fait pas intervenir des choix personnels, que la commission a voulu restreindre le texte du serment et de la promesse. Il y a là effectivement une solution des plus simples, une solution de principe d'engagement public du parlementaire élu à respecter l'ordre constitutionnel, une solution qui ne déclenche pas de motifs d'empêchement.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à adopter la proposition de la majorité de la commission.

*Abs. 1, 2 – Al. 1, 2
Angenommen – Adopté*

Abs. 3 – Al. 3

*Abstimmung – Vote
Für den Antrag der Mehrheit 84 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 39 Stimmen*

Abs. 4, 5 – Al. 4, 5

Abstimmung – Vote

*Eventuell – A titre préliminaire
Für den Antrag der Minderheit 59 Stimmen
Für den Antrag Teuscher 42 Stimmen*

*Definitiv – Définitivement
Für den Antrag der Mehrheit 112 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit 13 Stimmen*

*Die Beratung dieses Geschäfts wird unterbrochen
Le débat sur cet objet est interrompu*

01.9001

Mitteilungen des Präsidenten

Communications du président

Präsident (Hess Peter, Président): Ich freue mich, auf der Diplomatentribüne den Präsidenten der Nationalversammlung der Kroatischen Republik, Herrn Zlatko Tomicic, und weitere Parlamentsmitglieder begrüssen zu dürfen. Sie führen seit gestern Gespräche unter anderem mit Mitgliedern der Aussenpolitischen Kommission und der Kommission für Wirtschaft und Abgaben unseres Rates.



Wir wünschen unseren kroatischen Gästen erspriessliche Kontakte und hoffen, dass sie einen angenehmen Aufenthalt in der Schweiz verbringen werden. (*Beifall*)

01.401

Parlamentarische Initiative SPK-NR. Parlamentsgesetz Initiative parlementaire CIP-CN. Loi sur le Parlement

Fortsetzung – Suite

Einreichungsdatum 01.03.01
Date de dépôt 01.03.01

Bericht SPK-NR 01.03.01 (BBI 2001 3467)
Rapport CIP-CN 01.03.01 (FF 2001 3298)
Stellungnahme des Bundesrates 22.08.01 (BBI 2001 5428)
Avis du Conseil fédéral 22.08.01 (FF 2001 5181)
Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Erstrat – Premier Conseil)
Nationalrat/Conseil national 02.10.01 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)
Nationalrat/Conseil national 03.10.01 (Fortsetzung – Suite)

Bundesgesetz über die Bundesversammlung Loi sur l'Assemblée fédérale

Art. 4

Antrag der Kommission: BBI

Art. 4

Proposition de la commission: FF

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die Minderheit Vallender hat ihren Antrag zurückgezogen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Peut-être quelques mots, tout de même, imposés par l'actualité sur le problème de la publicité des débats. L'article 4 vise à concrétiser une disposition prévue à l'article 158 de la constitution. Je crois, effectivement, que l'accès du public aux tribunes est indispensable et a une base dans notre charte fondamentale. La dramatique actualité de Zoug ne doit pas remettre en question cette option fondamentale qui sauvegarde l'accessibilité des citoyens aux processus de décision, accessibilité symbolique, mais qui reste un élément structurel de notre démocratie.

Le Bulletin officiel de l'Assemblée fédérale joue sans doute objectivement un rôle plus déterminant à l'égard de la publicité de nos débats, avec la reproduction intégrale de leur contenu. Je tiens, d'ailleurs, au nom de notre Parlement, à saluer la qualité du travail de l'équipe des collaborateurs et cadres qui assurent cette tâche difficile et je prie Mme Barbara Schenk Seiler, ici présente, rédactrice et membre de ce service, de bien vouloir transmettre à ses collègues nos félicitations et nos remerciements pour un travail qui a d'ailleurs été récemment reconnu au niveau international, puisque ce service de notre Parlement a reçu ce qu'on appelle l'Oscar international de l'administration publique qui est délivré par l'Université de Speyer. (*Applaudissements*)

*Angenommen gemäss Antrag der Mehrheit
Adopté selon la proposition de la majorité*

Art. 5

*Antrag der Kommission: BBI
Antrag des Bundesrates: BBI*

Art. 5

*Proposition de la commission: FF
Proposition du Conseil fédéral: FF*

Weyeneth Hermann (V, BE): Ich möchte Sie namens der Minderheit I bitten, auf diese Lobbyistenliste zu verzichten. Sie wissen, jede, jeder von Ihnen kann zwei Zutritte für unterstützende Mitarbeiter anbegehren, wer immer das auch ist. Diese Liste besteht und genügt, darüber kann man sich informieren. Hingegen so zu tun, als ob man durch das Erstellen einer generellen Lobbyistenliste diese Tätigkeiten ausserhalb des Ratssaales vollumfänglich, abschliessend und klar in den Griff bekäme, ist eine Täuschung. Wo liegt denn die Differenz, ob Sie sich hier in der Wandelhalle treffen oder draussen im Café Fédéral?

Haben wir nicht schon mit den Bestimmungen über die Deklaration der Nebenbeschäftigungen und der Interessenbindungen erlebt, wie schwierig es ist, sie so zu fassen, dass sie das, was man in Aussicht nimmt und was man sich von dieser Deklaration verspricht, dann tatsächlich auch erfüllen? Ich erinnere an die Diskussionen, die wir im Verlauf des letzten Jahres bzw. des laufenden Jahres in dieser Beziehung gehabt haben. Dass wir dort nun eine klarere Vorschrift erlassen, scheint mir selbstverständlich.

Aber das Lobbyistenproblem bekommen Sie mit einer solchen Liste niemals in den Griff. Sie täuschen der Öffentlichkeit und sich selbst bei der Erstellung dieser Liste etwas vor, das nicht ist.

Deshalb bin ich der Auffassung, man sollte lieber auf etwas, das man nicht kontrollieren kann, das nicht den drei K – kommandieren, kontrollieren, korrigieren – entspricht, verzichten und nicht so tun als ob.

Bühlmann Cécile (G, LU): Mit der gleichen Logik, Herr Weyeneth, könnte man auch verlangen, dass keine Verkehrsbeschränkungen gemacht werden, weil man auch nicht alle erwischt, die Verkehrslimits überschreiten. Das verstehe ich nun überhaupt nicht. Sie sind doch einer Partei zugehörig, die sonst immer für Transparenz und Offenheit plädiert. Es ist nicht einzusehen, warum das hier nicht machbar sein soll, auch wenn es schwierig ist. Sie haben sich ja sicher alle schon gefragt, was diese oder jene Person, der Sie in der Wandelhalle immer wieder begegnen, dort eigentlich tut, und wer das wohl sein mag. Je nach Thema und je nach parteipolitischer Zugehörigkeit sind Sie auch von der einen oder anderen Person schon angesprochen worden, indem diese Person Ihnen den Standpunkt dieser oder jener Interessengruppe erklären wollte, in deren Auftrag sie als Lobbyist eben agiert.

Das ist an und für sich weder etwas Gutes noch etwas Schlechtes. Es scheint sich im Politgeschäft einzubürgern, dass wir «belobbyiert» werden, und der obligate Brief dieser oder jener Interessengruppe wird zunehmend abgelöst oder ergänzt durch das persönliche Vorsprechen der Lobbyistinnen und Lobbyisten. Die einen tun es freundlich und zurückhaltend, andere etwas forsch, und dann gibt es ein paar, die man wahrscheinlich aufsässig nennen müsst. Lobbyisten sind quer durch alle Themen und Politspektren tätig. Ich würde mal die Behauptung wagen: Um je mehr Geld es bei einem Geschäft geht, umso wahrscheinlicher ist es, dass man von einer Lobbyistin oder einem Lobbyisten angegangen wird. Je ideeller der Zweck eines Gesetzes, umso weniger wahrscheinlich ist es.

Die einen Lobbyisten kommen mit einem Presseausweis ins Haus. Ob sie tatsächlich journalistisch für ihre Verbandspublication tätig oder ob sie reine Lobbyisten sind, ist unklar.

Die anderen kommen, wie wir es auch von Herrn Weyeneth gehört haben, über das Zweierkontingent, das jedem Ratsmitglied zur Verfügung steht. Zur Erinnerung für die, die es vergessen haben sollten: Wir alle haben die Möglichkeit, zwei Personen dauernden Zutritt zum Bundeshaus zu verschaffen. Es ist an uns zu entscheiden, ob wir dies einem persönlichen Sekretär – das gilt für die, die sich einen solchen leisten können –, der Partnerin oder einer befreunde-



ten Lobbyistin oder einem Lobbyisten ermöglichen. Aber diese Liste, obwohl sie existiert, ist nicht öffentlich zugänglich. Man könnte sie auf dem Sekretariat einsehen. Das heisst, dass hier im Haus eine ganze Anzahl Leute ein- und ausgehen, die direkten Einfluss auf das politische Geschehen nehmen wollen – und auch nehmen –, ohne dass dies offen deklariert werden muss. Es ist nicht einzusehen, wieso nur unsere eigenen Interessenbindungen deklariert werden müssen, nicht aber jene, deren «raison d'être» geradezu die Interessenbindung ist. Deshalb verlange ich ein öffentlich einsehbares Register aller im Bundeshaus tätigen Lobbyistinnen und Lobbyisten.

Seltsamerweise ist die Kommission dieser Logik nicht oder nur halbherzig gefolgt, indem sie nur eine Kann-Formulierung ins Gesetz aufnehmen will. Die Minderheit I (Weyeneth) will davon überhaupt nichts wissen, was mir völlig unverständlich ist. Das steht in einem seltsamen Gegensatz zu den Lobbyisten selbst, welche davon ausgehen, dass Lobbying eine gute Sache ist und nur von seinem Grauzonen-Image wegkommt, wenn es transparent und offen gemacht wird – wenn sie offen und transparent informieren und Ihre Interessenbindungen deklarieren.

So schreibt die Schweizerische Public Affairs Gesellschaft (Spag) in ihren Standesregeln selbst, dass namentlich Lobbying-Aktivitäten offen durchgeführt und als solche erkennbar sein müssen, dass sie eine klare Quellenbezeichnung tragen müssen und nicht irreführen dürfen. Sie selber publiziert ein Verzeichnis ihrer Mitglieder. Warum also soll das Parlament hinter das zurückgehen, was die Betroffenen selber fordern? Was gibt es denn hier zu verstecken? Ich hoffe nur, dass nach der Offenlegungsdiskussion im Zusammenhang mit unserem Präsidenten die Einsicht auch im Parlament gewachsen ist, dass Handlungsbedarf besteht. Deshalb bitte ich Sie, meiner verbindlichen Formulierung statt der Kann-Formulierung der Mehrheit der Kommission zuzustimmen und die Minderheit I (Weyeneth), die in diesem Bereich gar nichts regeln will, abzulehnen.

Weyeneth Hermann (V, BE): Gestatten Sie, dass ich Frau Bühlmann eine Frage stelle?

Seit einigen Sessionen geht es um die Weiterführung der Bundesunterstützung für den Wohnungsbau. Der Direktor des Bundesamtes für Wohnungswesen hält sich praktisch in jeder Session während Tagen hier in der Wandelhalle und in anderen angeschlossenen Räumen auf, um dieses Amt am Leben zu erhalten und den entsprechenden Auftrag wieder zu erhalten. Würde diese Person jetzt auch auf die Lobbyistenliste kommen?

Bühlmann Cécile (G, LU): Lobbyisten sind Leute, die von aussen ins Parlament kommen und uns über ihre Interessen informieren. Ich gehe davon aus, dass Leute aus der Verwaltung das im Auftrag des Bundesrates tun. Es ist offen deklariert, für wen, in wessen Auftrag sie arbeiten und was für eine Aufgabe sie in der Bundesverwaltung haben. Deshalb denke ich nicht, dass diese Leute auf diese Liste gehören. Wir bekommen Listen über alle Angestellten der Verwaltung und wissen, für welche Aufgaben sie angestellt sind.

Hubmann Vreni (S, ZH): Die SP-Fraktion unterstützt die Minderheit II (Bühlmann). Dieser Artikel wurde auf Antrag von Frau Bühlmann überhaupt erst ins Parlamentsgesetz aufgenommen. Im heute geltenden Geschäftsverkehrsge- setz gibt es keine derartige Vorschrift.

Die Kommissionsmehrheit will sich mit einer unverbindlicheren Kann-Formulierung begnügen, während die Minderheit I (Weyeneth) – Sie haben es gehört – überhaupt kein Register will.

Nach Ansicht der SP-Faktion ist es staatspolitisch wichtig und notwendig, dass ein öffentlich einsehbares Register geführt wird. Wir müssen und wir dürfen wissen, wer sich in unseren Vorzimmern und in der Wandelhalle aufhält. Das ist wichtig, vor allem aus zwei Gründen:

1. Die Öffentlichkeit und unsere Wählerinnen und Wähler sind daran interessiert zu wissen, welchen Einflüssen wir

selber bzw. unsere politischen Gegnerinnen und Gegner ausgesetzt sind. Es ist erlaubt, Herr Weyeneth, im Parlament für seine Anliegen zu lobbyieren. Aber wir wollen wissen, was geschieht und wer es tut. So ein Lobbying gehört dazu, und wir wissen, dass verschiedene Lobbyorganisationen permanent da sind, seien es Wirtschaftsorganisationen, seien es Gewerkschaften, Umweltorganisationen, religiöse Gemeinschaften oder auch die Waffenlobby. Die Öffentlichkeit hat ein Recht zu wissen, wer im Bundeshaus ein- und ausgeht.

2. Nicht nur die Öffentlichkeit hat ein Interesse daran, auch wir selber wollen wissen, wem wir in der Wandelhalle und in den Vorzimmern begegnen. Sicher haben Sie sich auch schon über die ständige Präsenz von Leuten gewundert, die weder unserem Rat angehören noch Medienschaffende sind. Oft reden sie heftig auf jemanden oder auf eine Gruppe von Parlamentarierinnen und Parlamentariern ein, oder sie blicken aufmerksam herum, um neue Kontaktmöglichkeiten zu finden. Unter ihnen gibt es zuweilen auch kuriose Gestalten, und auch darum möchten wir wissen, wer diese Leute sind und was sie wollen.

Die sozialdemokratische Fraktion hat nichts dagegen, dass diese Leute da sind, aber wir verlangen absolute Transparenz, auch in den Vorzimmern und in der Wandelhalle. Darum unterstützen wir die Minderheit II und bitten Sie, das auch zu tun.

Eberhard Toni (C, SZ): Die CVP-Fraktion unterstützt die Mehrheit, also die Kann-Formulierung. Die Mehrheit unserer Fraktion ist der Meinung, dass bezüglich der Lobbyistinnen und Lobbyisten mehr Transparenz nötig wird. Die heutige Situation ist weder für uns noch für die Öffentlichkeit befriedigend. Angesichts der Bedeutung, welche die Lobbyisten für die parlamentarische Beratung haben können, kann ein öffentlich einsehbares Register die nötige Transparenz schaffen.

Nach der heutigen Regelung hat jedes Ratsmitglied das Recht, für zwei Personen nach freier Wahl Zutrittskarten zum Parlamentsgebäude zu beschaffen. Diese Personen können sich damit im Gebäude, in der Wandelhalle und in den Vorzimmern frei bewegen und lobbyieren, ohne dass sie in einem Register erfasst werden. Ein solches Register, das festlegt, welches Ratsmitglied wem den Zugang zum Parlamentsgebäude verschafft, und die Offenlegungspflicht, welche in Artikel 12 geregelt wird, würden dem berechtigten Interesse der Öffentlichkeit an mehr Transparenz Rechnung tragen. Dass im Gesetz die Kann-Formulierung vorgesehen ist, ermöglicht zu einem späteren Zeitpunkt, die Handhabung dieses Registers zu überprüfen und eventuell anzupassen.

Ich bitte Sie deshalb im Namen der CVP-Fraktion, die Mehrheit zu unterstützen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die FDP-Fraktion lässt mitteilen, dass sie die Mehrheit unterstützt.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Eberhard, Sie haben eigentlich in Ihrer ganzen Argumentation für ein solches Register gesprochen. Warum können Sie sich nicht zur verbindlichen Formulierung durchringen? Wieso soll es eine Kann-Formulierung sein, wenn Sie doch eigentlich das Anliegen unterstützen?

Eberhard Toni (C, SZ): Die Führung dieses Registers ist ja neu. Die CVP-Fraktion unterstützt die Kann-Formulierung, weil wir zuerst absehen wollen, wie sich das auswirkt, damit man in der Verordnung die Möglichkeit hat, eventuelle Schwierigkeiten auszumerzen.

Joder Rudolf (V, BE): Im Namen der SVP-Fraktion bitte ich Sie, die Minderheit I zu unterstützen. Die Kann-Formulierung der Kommissionsmehrheit ist abzulehnen. Entweder will man jetzt ein öffentlich einsehbares Register für Lobbyistinnen und Lobbyisten, oder man will kein solches Register.

Über diese Grundsatzfrage können wir jetzt entscheiden. Zusätzliche Abklärungen sind nicht notwendig, wir benötigen in diesem Bereich auch keine zusätzlichen Erfahrungen. Zum Antrag der Minderheit II ist festzuhalten, dass keine Kriterien bestehen, nach welchen die Prüfung für die Zulassung der Lobbyistinnen und Lobbyisten vorzunehmen ist. Wenn weiterhin jedes Ratsmitglied das Recht hat, für zwei Personen nach freier Wahl Zutrittskarten ausstellen zu lassen, hat dies mit Lobbyismus generell nichts mehr zu tun. Generell darf die Bedeutung der Lobbyistinnen und Lobbyisten aus unserer Sicht nicht überbewertet werden. Es besteht aus der Sicht der SVP-Fraktion kein Handlungsbedarf; es geht hier darum, ausnahmsweise einmal nichts zu regeln. Wir bitten Sie, den Antrag der Minderheit I zu unterstützen.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Transparenz ist ein Begriff, der in der Politik von links bis rechts sehr oft gebraucht wird, sehr oft auch bemüht wird. Die verschiedensten Gruppierungen und Parteien nehmen diesen Begriff und diese Forderung für sich in Anspruch. Transparenz schaffen wir, indem wir uns als Mitglieder des Parlaments jeweils bei Wahlen, bei Abstimmungen der Bevölkerung zeigen. Wir sind bekannt. Nicht bekannt sind aber jene Leute, die als Lobbyisten hier im Bundeshaus unterwegs sind. Wir wissen nicht, sind es Lobbyisten, sind es Journalisten, oder sind es Angehörige der Verwaltung. Ich möchte das eigentlich gerne wissen. Wir schaffen selbst Transparenz, indem jede und jeder von uns zu Beginn einer neuen Legislaturperiode in einer Aktion abgelichtet und in einem Büchlein mit Bild und weiteren Angaben zur Person verzeichnet wird. Das ist Öffentlichkeit. Öffentlichkeit müsste aber auch von jenen Leuten geschaffen werden, die hier mit uns zusammen eine Arbeit leisten. Das sind nun halt die Lobbyisten. Wir unterstützen daher ganz entschieden den Antrag der Minderheit II. Ich sehe nicht ein, was schlecht daran sein könnte, auch in diesem Punkt Transparenz zu schaffen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Wie würde die Wandelhalle aussehen, wenn keine Lobbyistinnen und Lobbyisten das Parlament besuchen würden? Sie wäre leer. Wir wären einsam, sehr einsam. Ihre Staatspolitische Kommission will das Lobbyieren keinesfalls verhindern. Es gilt aber zwischen den Medienschaffenden, die einen Informationsauftrag haben und akkreditiert sind, und den anderen Personen, die zum Parlament und zur Wandelhalle Zugang haben, zu unterscheiden. Jede Parlamentarierin und jeder Parlamentarier hat das Recht, zwei Personen ihrer oder seiner Wahl den regelmässigen Zutritt zum Parlament zu verschaffen. Bis heute gibt aber kein Register darüber Auskunft, wer diese Personen sind. Es handelt sich derzeit um etwa 92 Personen. Es können, müssen aber keine Lobbyisten sein.

Ihre Kommission empfindet es als stossend, dass diese Liste der so genannten persönlichen Bekannten der Ratsmitglieder nicht transparent ist. Ihre Kommission möchte daher, dass neben den Medienschaffenden auch die Lobbyisten bzw. die persönlichen Bekannten in einem öffentlichen Register erfasst werden können. Dieser Kann-Bestimmung widersetzt sich die Minderheit II (Bühlmann), die bereits sofort Handlungsbedarf sieht und eine Muss-Bestimmung vorzieht.

Die Minderheit I (Weyeneth) dagegen will ganz auf die Möglichkeit der Transparenz verzichten, da sie davon ausgeht, derartige Listen wären nie vollständig. Die Minderheit I macht es sich denn auch ein bisschen sehr einfach, wenn sie heute erklärt, man könne sich ja auch draussen oder im Café Fédéral treffen. Das stimmt schon, aber es geht eben auch darum, dass diese Lobbyisten, die hier in der Wandelhalle wandeln, ihre Interessen auch gegenüber Ratsmitgliedern, gegenüber Kolleginnen und Kollegen vertreten; das macht den Unterschied aus.

Daher möchte Ihre Kommission mit 16 zu 7 Stimmen eine Kann-Bestimmung ins Gesetz aufnehmen. Diese Fassung wird auch vom Bundesrat unterstützt und ermöglicht zu prüfen, ob tatsächlich Regelungsbedarf besteht.

Abstimmung – Vote

Eventuell – A titre préliminaire

Für den Antrag der Mehrheit 72 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit II 61 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag der Mehrheit 105 Stimmen
Für den Antrag der Minderheit I 32 Stimmen

Art. 6, 7

Antrag der Kommission: BBI

Art. 6, 7

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Art. 8

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Abs. 3

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Abs. 3bis

Streichen

Abs. 4

Kommt keine Einigung zustande, so entscheidet das Ratspräsidium definitiv. Es kann zur Vorbereitung des Entscheides

Antrag Maître

Abs. 3, 3bis, 4

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 8

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission

Al. 3

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Al. 3bis

Biffer

Al. 4

Si le désaccord persiste, le collège présidentiel statue. Pour préparer sa décision, il peut consulter

Proposition Maître

Al. 3, 3bis, 4

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Präsident (Hess Peter, Präsident): Bei Artikel 8 besteht eine Parallelität mit Artikel 149. Ich schlage vor, dass wir Artikel 8 nun beraten und dann bei Artikel 149 noch eine kurze separate Behandlung durchführen werden.

de Dardel Jean-Nils (S, GE): La minorité de la commission, dans cette affaire, se préoccupe un peu du manque de curiosité du Parlement à l'égard du fonctionnement des services de renseignement de la Confédération.

Vous savez que la sécurité de l'Etat peut impliquer des informations qui ne sont pas communiquées à un parlementaire. Il s'agit en effet d'empêcher que certaines informations confidentielles ne deviennent publiques, ce qui pourrait mettre en cause la sécurité des personnes à l'intérieur de la Suisse ou la sécurité extérieure de notre pays. Il va de soi que les informations qui concernent les services de renseignement peuvent avoir, dans beaucoup de cas, un caractère confidentiel. Ce sera par exemple le cas si la diffusion publique d'une information est susceptible de créer un risque pour la sécurité des personnes ou celle des biens à l'intérieur de notre pays.



En revanche, on peut tout à fait imaginer que des informations concernant le renseignement ou les services secrets ne concernent pas en définitive la sécurité de l'Etat. Dans ce cas, l'information doit être, de l'avis de la minorité, diffusée au parlementaire qui la demande.

En dernière analyse, ce qui compte, c'est donc la sécurité intérieure ou extérieure de la Confédération, même s'il s'agit des services de renseignement. Pour cette raison, la formulation de la minorité est plus adéquate, car elle implique clairement que lorsque la sécurité de l'Etat n'est pas en cause en matière de renseignement, l'information doit alors être communiquée aux parlementaires.

Je vous demande donc d'adopter la proposition de minorité.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Der Bundesrat begrüßt die gesetzliche Regelung der Informationsrechte der Ratsmitglieder und der parlamentarischen Kommissionen in den Artikeln 8, 149, 152, 153 und 165. Die vorgeschlagene Kaskade der Einsichtsrechte ist verfassungsmässig normiert und entspricht der Haltung des Bundesrates während der Verfassungsreformdiskussion.

Ein gut informiertes Parlament ist auch für den Bundesrat eine Voraussetzung dafür, dass das Parlament seine Öffentlichkeitsfunktion optimal wahrnehmen kann. Die Herausforderung wird allerdings darin bestehen, dass diese Informationen auch gut aufbereitet sind. Der Bundesrat möchte dazu Hand bieten.

Im Hinblick auf die praktische Anwendung der Informationsrechte ist es für den Bundesrat aber wichtig, dass klare Regeln geschaffen werden. Dies betrifft vor allem den Fall der Uneinigkeit zwischen dem Bundesrat und dem Parlament in Bezug auf die Herausgabe von Akten. Gemäss Kommissionsentwurf soll bei Uneinigkeit zwischen einem Ratsmitglied bzw. einer parlamentarischen Kommission und dem Bundesrat über den Umfang der Informationsrechte letztlich das Ratspräsidium entscheiden. Nur noch bezüglich der Frage, wem dieses Letztentscheidungsrecht zusteht, besteht eine Differenz zwischen Ihrer Kommission und dem Bundesrat. Der Bundesrat ist dankbar, dass die Kommission seinem Antrag, ein gesetzliches Vermittlungsverfahren zu verankern, zugestimmt hat.

Was den Letztentscheid betrifft, ist der Bundesrat der Ansicht, dass dieser bei ihm bleiben soll. Seine Gründe sind vor allem verfassungsrechtlicher Natur. Der Bundesrat leitet die Bundesverwaltung und hat dafür die Verantwortung zu übernehmen.

Schliesslich ist der Bundesrat der Meinung, dass sich die bisherige Regelung bewährt hat. Weiter gehende Einsichtsrechte, denen sich der Bundesrat nicht verschliessen kann, sollen nur den Aufsichtskommissionen bzw. -delegationen und der PUK zustehen. In dieser Hinsicht werde ich noch eine inhaltliche Bemerkung zu den Artikeln 152 und 153 machen.

Der Bundesrat beantragt Ihnen Zustimmung zur gesetzlichen Verankerung des Vermittlungsverfahrens gemäss Artikel 8 Absatz 3. Wir beantragen aber wie Herr Maitre, dem Bundesrat den definitiven Entscheid über die Herausgabe der Akten zu belassen.

Maitre Jean-Philippe (C, GE): Il est question, à l'article 8, de droits en matière d'information, et le principe ne pose évidemment pas de problème. Les informations nécessaires à l'activité des parlementaires, en provenance du Conseil fédéral ou de l'administration, doivent pouvoir légitimement être obtenues. Là où ça commence à poser quelque problème, c'est sur le refus d'informations sollicitées, respectivement la procédure qui se met en place en cas de refus d'informations sollicitées. Le cœur de ce débat est aux alinéas 2, 3, 3bis et 4.

L'article 8 alinéa 2 précise que: «Un député peut se voir refuser des informations: a. sur lesquelles le Conseil fédéral s'est directement fondé pour prendre ses décisions; b. qui touchent la sécurité de l'Etat ou le renseignement.» C'est là qu'on a des problèmes assez sérieux. J'observe, d'ailleurs,

qu'il y a une différence assez nette entre le texte français et le texte allemand. Le texte français dit: «Un député peut se voir refuser des informations» et le texte allemand utilise l'expression «hat keinen Anspruch auf Informationen», ce qui est évidemment plus restrictif. Il faudra ajuster les textes le moment venu.

Ce qui fait problème, c'est la procédure mise en place par la commission en cas de refus du Conseil fédéral de donner l'accès à des informations qui, en l'occurrence, touchent à la sécurité de l'Etat ou au renseignement. Si, en effet, après la procédure de médiation envisagée, le désaccord persiste, le collège présidentiel statue et, pour pouvoir statuer, il peut avoir accès à tous les dossiers utiles du Conseil fédéral et de l'administration fédérale. La conclusion est claire. Cela signifie, en l'occurrence, que des parlementaires peuvent avoir accès à des informations qui touchent la sécurité de l'Etat ou le renseignement. Là, je crois qu'il y a une totale confusion entre les rôles et les attributions respectifs de chacun et le Parlement me semble ici commettre un singulier délit de naïveté.

Il y a de la naïveté parce qu'en effet, si des parlementaires peuvent avoir accès à des informations qui touchent la sécurité de l'Etat ou le renseignement, il est absolument clair que le risque est couru que les renseignements verront se tarir leurs sources, parce que celles et ceux qui sont à la source du renseignement ne prendront pas le risque de s'exposer à la révélation et à la connaissance par autrui à l'extérieur des services de renseignement en tant que tels. Après ce qui est arrivé par exemple à New York, on voit bien que des services de renseignement, qui peuvent travailler sans avoir à indiquer leurs sources, sont absolument indispensables.

Je crois que nous faisons une faute et que nous mélangeons les rôles respectifs de chacun. C'est une catastrophe pour la sécurité du renseignement, pour la sécurité de l'Etat au sens large que le renseignement puisse être ouvert, certes dans des conditions spécifiques, à la connaissance de députés du Parlement.

Il est évident qu'il ne faut pas verser dans le «sécuritaire à tout prix», je suis très loin de cela, mais j'aimerais vous dire que l'angélisme en cette matière coûte plus cher encore. Voilà les raisons pour lesquelles je vous propose de suivre l'avis du Conseil fédéral. Celui-ci me paraît être le maximum que l'on puisse faire dans ce domaine. Je trouve que la version du Conseil fédéral, qui permet, lorsque des informations doivent être données et qu'elles sont légitimes, de les transmettre sous forme d'un rapport spécial, est certainement la meilleure solution parce que cette proposition a en tout cas un mérite, c'est de protéger les sources.

C'est plus grave qu'il n'y paraît, raison pour laquelle je vous invite à suivre l'avis du Conseil fédéral.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Im Kapitel «Rechte und Pflichten» der Mitglieder der Bundesversammlung ist Artikel 8 über die Informationsrechte von grösster Bedeutung. Das Parlamentsgesetz sieht eine eigentliche Kaskade der Informationsrechte vor. Gemäss Artikel 169 Absatz 2 der Bundesverfassung und in Ausführung dieses Artikels haben die obersten Kommissionen, wie die Aufsichtsdelegationen und die PUK, Zugang zu allen Informationen des Bundesrates und der Verwaltung. Sie haben insbesondere das Recht auf Einsicht in die Mitberichte der Departemente zu den Vorlagen des Bundesrates. Mit anderen Worten: Ihnen können keine Geheimhaltungspflichten entgegengehalten werden; sie haben darum auch Zugang zu den Akten aus dem Bereich des Staatschutzes und der Nachrichtendienste. Weniger weit gehen die Informationsrechte der Aufsichtskommissionen und der Legislativkommissionen. Auf unterer Stufe folgen die Informationsrechte der einzelnen Parlamentarier und Parlamentarierinnen. Jede Stufe dieser Informationskaskade stellt sicher, dass die für die Aufgabenerfüllung jeweils notwendigen Informationen zugänglich sind. Soweit der Überblick über die Informationsrechte im Parlamentsgesetz.

In Artikel 8 Absatz 1 wird zunächst der Grundsatz formuliert. Damit ist auch gesagt, dass das Amtsgeheimnis kein ausrei-

chender Grund ist, um einem Parlamentarier oder einer Parlamentarierin Zugang zu Informationen zu verwehren. Allerdings unterstehen die einzelnen Ratsmitglieder ihrerseits dem Amtsgeheimnis und dürfen die Informationen, die ihnen zugänglich gemacht worden sind, nicht öffentlich zugänglich machen.

Zum Missverständnis, dem, wie ich glaube, Herr Maitre erlegen ist: In Artikel 8 ist ganz deutlich gemacht, dass es sich bei den Informationen um eine Kaskade handelt und dass die einzelnen Ratsmitglieder eben gerade im Bereich des Staatsschutzes und der Nachrichtendienste keinen Zugang zu Unterlagen haben. Gerade das ist der Unterschied. Solche Informationen sind natürlich dem einzelnen Parlamentarier vorzuenthalten. Daher ist der Vorwurf von Herrn Maitre unberechtigt.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Je crois que le système de cascade qui est prévu a fait l'objet de longs débats en commission. Je ne peux que confirmer l'information qui vient d'être apportée par Mme Vallender et que vous trouvez à la page 3319 du message. Effectivement, seules les délégations de surveillance qui disposent déjà actuellement des compétences d'avoir accès à tous les documents auront accès aux documents sur lesquels le Conseil fédéral s'est penché pour prendre ses décisions. Il n'y a pas lieu de peindre le diable sur la muraille, ainsi que le faisait M. Maitre tout à l'heure. Le système de cascade qui est mis en place par le projet de la commission évite, d'une part, qu'il y ait un accès à des informations qui doivent être, dans l'intérêt général, confidentielles et, d'autre part, que cet accès soit ouvert à de trop nombreux parlementaires.

Je vous prie donc de soutenir le projet de la commission.

Leuthard Doris (C, AG): Die Informationsrechte stellen ein absolut zentrales Mittel der parlamentarischen Arbeit dar. Zur Erfüllung unserer Aufgaben benötigen wir den Zugang zu Akten und zu Informationen, vor allem auch, damit wir als Milizparlament den Informationsvorsprung der Verwaltung einigermaßen wettmachen können. Das Korrelat der Informationsrechte bildet das Amtsgeheimnis, weshalb den Parlamentariern mehr Informationen zugänglich sein sollen als den Bürgerinnen und Bürgern, die dem Amtsgeheimnis nicht unterstehen.

Für die Ratsmitglieder waren die Akteneinsichts- und Auskunftsrechte bislang lediglich in der Form einer Weisung geregelt. Die CVP-Fraktion begrüßt es, wenn dies nun auf Gesetzesstufe stattfindet.

Bei Artikel 8 Absatz 2 werden wir den Minderheitsantrag de Dardel ablehnen, weil wir es aus staatspolitischen Gründen für richtig halten, wenn auch der Bereich des Nachrichtenschutzes von den Informationsrechten ausgenommen wird. Es geht hier um sensible Daten, um Akten, die in der Regel als geheim oder vertraulich klassifiziert werden, und entsprechend um höherrangige Interessen. Der Fall New York zeigt, dass Nachrichtendienste bei der Bekämpfung des Terrorismus eine elementare Rolle spielen und dass sie eben nur dann funktionieren, wenn sie sich darauf verlassen können, dass ihre Daten und ihre Quellen vertraulich bleiben. Deshalb ist es richtig, dass nur ein kleiner Kreis von Personen alle Informationen haben kann.

Bei den Absätzen 3 und 4 unterstützt eine Mehrheit der CVP-Fraktion den Antrag Maitre und damit die Version des Bundesrates. Das Parlament ist zwar für die Oberaufsicht zuständig, diese Aufgabe nimmt es aber durch die Aufsichtskommissionen wahr und nicht durch die einzelnen Parlamentarierinnen und Parlamentarier. Die Informationsrechte der Aufsichtskommissionen sind daher auch zu Recht gegenüber denjenigen des einzelnen Parlamentariers ausgedehnt, damit die jeweilige Aufgabenerfüllung gewährleistet ist.

Die Fälle, in denen der Bundesrat Auskünfte an ein einzelnes Ratsmitglied verweigert, dürfen selten sein. Findet das dennoch statt, dann macht es Sinn, dass dafür ein Vermittlungsverfahren stattfindet und unter Vermittlung der Ratspräsidien eine Lösung gesucht wird.

Entgegen den Beschlüssen der SPK hält es die Mehrheit der CVP-Fraktion aber für richtig, wenn bei einer Nichteinigung der Bundesrat die notwendigen und freien Informationen in Form eines Berichtes liefert und nicht abschliessend das Ratspräsidium über den Zugang zu den Akten entscheidet. Die Funktionsfähigkeit des Ratsmitgliedes wird dadurch nicht beeinträchtigt, je nachdem aber wäre es im anderen Fall die Funktionsfähigkeit, insbesondere der Quellschutz des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes.

Gross Andreas (S, ZH): Wir müssen über zwei wesentliche Punkte diskutieren und entscheiden:

1. Ich möchte Sie bitten, den Antrag der Minderheit de Dardel genau anzusehen. Herr de Dardel verlangt eigentlich nur, dass wir nicht bereit sein sollen, uns eines ganz wesentlichen Bereichs der staatlichen Tätigkeit einfach zu entledigen, ihn uns selbst wegnehmen zu lassen. Wir haben die Pflicht, auch in jenen Gebieten die Exekutive zu kontrollieren bzw. zu schauen, ob sie ihrer Verantwortung nachkommt, die den Staatsschutz und den Nachrichtendienst betreffen. Wenn wir bereit sind, uns die Informationen dort einfach nehmen zu lassen, dann ist das so, als wären wir selbst bereit, uns den Boden unter den Füßen wegziehen zu lassen. Wir sind einverstanden, dass jene Informationen, die die Sicherheit wirklich infrage stellen bzw. direkt betreffen, vertraulich behandelt werden müssen, aber nicht damit, dass man einfach sagt, bei allem, was den Bereich des Staatsschutzes oder des Nachrichtendienstes betrifft, dürfen wir uns nicht informieren lassen. Das ist eine Haltung, die der Selbstachtung des Parlamentes eigentlich widerspricht.

Ich möchte Sie wirklich bitten, sich das nicht einfach gefallen zu lassen. Das ist heute hoch aktuell. Es ist hochaktuell, dass wir informiert sind, ob z. B. der Staatsschutz genügend international zusammenarbeitet, ob er für diese internationale Zusammenarbeit mehr Personal, mehr Geld haben muss. Um das zu beurteilen, müssen wir genau wissen, was er heute tut, ob er die Mittel sachgerecht ausgibt. Da müssen wir Informationen haben. Nur wenn wir diese haben, können wir eine solche Frage entscheiden. Hier einfach zu sagen, der Bundesrat könnte sagen, das betreffe diesen Bereich, da könne er uns nicht informieren – da lassen wir uns sozusagen den Stoff nehmen, aus dem unsere Arbeit gemacht ist.

2. Was passiert bei Uneinigkeit? Dürfen wir sozusagen Informationen haben oder nicht?

Herr Maitre hat hier ein grosses Plädoyer für die bundesrätliche Lösung gehalten. Herr Maitre, ich bin überzeugt, Sie haben als ehemaliger Regierungsrat gesprochen. Ihnen liegt die Exekutive näher als das Parlament. Das ist für uns als Parlamentarier, die wir vielleicht dieses hohe Privileg einer Funktion in der Exekutive nicht genossen haben, eine falsche Prioritätensetzung.

Sie wissen, Herr Maitre, doch ganz genau, dass das Ratspräsidium eine verantwortungsbewusste Institution ist. Diese Leute werden nicht leichtfertig mit Informationen umgehen, von denen sie genau wissen, dass sie hochdelikat sind. Wenn Sie aber das Ratspräsidium diese Schiedsrichterfunktion nicht übernehmen lassen, dann lassen Sie den Bundesrat entscheiden. Denjenigen, den wir kontrollieren sollen, lassen Sie entscheiden, ob wir ihn kontrollieren dürfen. Das ist eine Einseitigkeit, die eigentlich eine devote Haltung gegenüber der Exekutive zum Ausdruck bringt und nicht die selbstbewusste, partnerschaftliche, kooperative Staatsleitungsfunktion, die Sie sonst eigentlich befürworten.

Von daher denke ich, im zweiten Teil ist die Lösung der Mehrheit der Kommission ausgewogen. Wir sollten hier die Mehrheit unterstützen. Im anderen Teil würde ich Sie aber dringlich bitten, gerade wegen der aktuellen Zusammenhänge, der Minderheit de Dardel zu folgen.

Lalive d'Epinay Maya (R, SZ): Die FDP-Fraktion stellt sich in beiden Differenzen bei Artikel 8 hinter die Mehrheit der Kommission der SPK resp. hinter die Kommission.

Was Absatz 2 Buchstabe b betrifft, so weist zwar die Minderheit zu Recht darauf hin, dass nicht zwingend alle Informa-



tionen aus Staatsschutz und Nachrichtendienst für den Staatsschutz relevant sind. Das ist richtig so. Die FDP-Fraktion ist jedoch mit der Kommissionsmehrheit der Meinung, dass die von dieser gewählte Formulierung präziser und klarer ist als diejenige der Minderheit. Denn bei der Formulierung gemäss Minderheit wird es unausweichlich zu Interpretationsschwierigkeiten kommen, was nun effektiv wirklich staatsschutzmässig relevant ist und was nicht.

Heute sind, es wurde bereits verschiedentlich darauf hingewiesen, heikle Informationen wie diejenigen des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes der Geschäftsprüfungsdelegation vorbehalten. Die Kontrolle durch den Rat ist damit also in letzter Instanz gewährleistet. Diese Regelung hat sich bewährt. Wir empfehlen Ihnen deshalb, den Antrag der Minderheit de Dardel abzulehnen.

Was Absatz 3 betrifft, so unterstützen wir den Antrag des Bundesrates zum Vermittlungsverfahren. Wir erachten es als richtig, dass man zuerst versucht, eine gütliche Einigung zu treffen. Wir sind jedoch in Bezug auf Absatz 4 anderer Meinung als der Bundesrat und unterstützen die Kommission. Denn würde man den Antrag des Bundesrates annehmen, so würde das eigentliche Ziel der Reform der Informationsrechte vereitelt, und es wäre gar eine Art Rückschritt in die Zeit vor der PUK EJPD und der PUK EMD. Die Erkenntnisse dieser PUK haben ja klar gezeigt, dass die Informationssuchenden entscheiden können müssen, welche Informationen sie erhalten, und nicht diejenigen, von denen die Informationen geliefert werden sollen. Entsprechend wurden damals die Informationsrechte der Aufsichtskommissionen und -delegationen erweitert.

Wir unterstützen deshalb das Konzept, wonach der Kontrollleur, und nicht wie bisher der Kontrollierte, darüber entscheiden soll, welche Informationen er für eine wirksame Kontrolle benötigt. Dies ist normalerweise Usus. Es ist übrigens nachgewiesen, dass der hier zu regelnde Fall sehr, sehr selten auftritt. Unseres Wissens war das in den letzten 20 Jahren gerade ein- bis zweimal der Fall. Bisher konnten sonst alle Informationsbegehren gütlich geregelt werden. Allfällige Ängste des Bundesrates – für die wir zum Teil durchaus Verständnis haben –, dass dann eine Flut von zusätzlichen Begehren entstehen könnte, erachten wir eher als gering.

Wir sind der Meinung, dass im Ernstfall das Informationsrecht für das Parlament durchgesetzt werden können muss. Das ist eben nur der Fall, wenn wir der Kommission folgen.

Joder Rudolf (V, BE): Ich spreche zum Antrag der Minderheit de Dardel bei Artikel 8 Absatz 2 Litera b. Ich ersuche Sie im Namen der SVP-Fraktion, hier der Kommissionsmehrheit zuzustimmen. Der Antrag der Mehrheit sieht vor, dass das einzelne Ratsmitglied keinen Anspruch auf Informationen aus dem Bereich des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes haben soll. Dies deshalb, weil es gemäss Artikel 53 Absatz 2 Aufgabe der Geschäftsprüfungsdelegation ist, die Tätigkeit im Bereich des Staatsschutzes und des Nachrichtendienstes zu überwachen. Das ist in Artikel 53 Absatz 2 unter Bezugnahme auf die Geschäftsprüfungsdelegation klar geregelt.

Es geht hier um sensible Informationen. Es geht um zentrale Sicherheitsinteressen des Staates, aber auch um den Schutz der Informantinnen und Informanten. Deshalb ist eine klare und eindeutige Abgrenzung zwischen den Informationsrechten des einzelnen Ratsmitgliedes und der Kontroll- und Aufsichtsaufgabe der Geschäftsprüfungsdelegation sehr wichtig. Diese Abgrenzung vermag der Antrag der Minderheit de Dardel nicht sicherzustellen. Die Kontrollfunktion des Parlamentes wird in diesem Bereich klar durch die Geschäftsprüfungsdelegation sichergestellt. Diese Regelung ist aus der Sicht der SVP-Fraktion sachgerecht.

Ich bitte Sie, der Kommissionsmehrheit zu folgen.

Maitre Jean-Philippe (C, GE): M. Gross Andreas a dit tout à l'heure que, probablement, l'une des raisons pour lesquelles j'avais développé mon intervention résidait dans le fait que j'avais été conseiller d'Etat: c'est absolument vrai. C'est la

raison pour laquelle je puis vous dire, par expérience, qu'il y a un certain nombre de choses à propos desquelles il ne faut pas opérer par la confusion des genres. Comme ancien conseiller d'Etat dans un canton extrêmement sensible en raison de la vie internationale qui s'y déroule, nous savons parfaitement qu'il y a un certain nombre de renseignements dont les sources doivent être de manière claire, reconnue, définie à l'avance, totalement protégées. Sinon, vous vous coupez d'un certain nombre de renseignements. C'est la raison pour laquelle le Conseil fédéral a fait cette proposition, parce que ce que j'ai vécu comme membre d'un exécutif cantonal est un échantillon par rapport au devoir général beaucoup plus important que doit assumer le Conseil fédéral.

C'est la raison pour laquelle je vous invite à suivre l'avis du Conseil fédéral.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Im Kaskadensystem der Informationsrechte ergibt es sich, dass dem einzelnen Parlamentsmitglied bestimmte Informationsrechte nicht zustehen können. Artikel 8 Absatz 2 Litera a bis c listet diese Sachbereiche auf. Einerseits sind die Informationsrechte von Litera a und b den Aufsichtsdelegationen vorbehalten. Bei Litera a handelt es sich um Dokumente, deren Offenlegung das Kollegialprinzip gefährden könnte. Es geht hier primär um die Mitberichte der Departemente und ähnliche Dokumente, aus denen die Auffassung eines einzelnen Mitgliedes des Bundesrates ersichtlich wird. Hier hat das Kollegialprinzip den Vorrang vor dem Informationsrecht des einzelnen Ratsmitgliedes.

Andererseits soll mit Litera c verhindert werden, dass ein einzelnes Ratsmitglied aufgrund seiner Funktion Informationen einsehen kann, die aus Gründen des Persönlichkeitsschutzes von Privaten vertraulich bleiben müssen.

Die Minderheit de Dardel will nun in Litera b erreichen, dass diejenigen Akten vertraulich behandelt werden, die den Staatsschutz im engeren Sinn betreffen, aber alle diejenigen Informationen und Unterlagen zugänglich machen, die z. B. den Personalbestand oder die Umstrukturierung betreffen. Dabei ist insbesondere anzumerken, dass der Begriff «vertraulich» nicht den Zweck dieser Litera b abdeckt – derartige Informationen sind vielmehr «geheim» zu halten.

Ihre Kommission hat den Antrag der Minderheit de Dardel daher mit 14 gegen 6 Stimmen abgelehnt.

Die Absätze 3 und 4 behandeln die Frage, was passiert, wenn der Bundesrat sich weigert, Auskunft oder Einsichtsrecht zu gewähren. Nach den Vorstellungen Ihrer Kommission soll hier das jeweilige Ratspräsidium, bestehend aus dem Präsidenten bzw. der Präsidentin und den beiden Vizepräsidenten bzw. Vizepräsidentinnen abschliessend entscheiden. Der Bundesrat hat hierzu Bedenken geäussert. Ihre Kommission hat die Bedenken des Bundesrates insofern aufgenommen, als gemäss Absatz 3 zunächst noch das Präsidium zwischen Bundesrat und Ratsmitglied vermitteln soll. Scheitert diese Vermittlung, so bedarf es eines klaren Entscheides durch das Ratspräsidium, und zwar in Kenntnis aller Tatsachen.

Zu nennen ist ein Beispiel aus sehr junger Vergangenheit: Warum macht der Bundesrat jetzt ein Gutachten, das an einen niederländischen Experten zum Verhältnis von Völkerrecht und EU-Recht bezüglich Luftverkehrsabkommen in Auftrag gegeben worden ist, nicht öffentlich zugänglich? Warum, um weiter zu fragen – auch dies ein Beispiel aus jüngerer Vergangenheit –, wird der Inhalt des Flugverkehrsabkommens auch nicht genau bekannt gemacht? Das sind Beispiele, in denen das Präsidium, wenn ein Ratsmitglied diese Auskünfte verlangen würde, entscheiden müsste, ob es richtig ist, dass diese Informationen verweigert werden. Der Bundesrat will dagegen für den Fall, dass die Vermittlung scheitert, einen Bericht vorlegen. Dieser Bericht soll das Einsichtsrecht des Ratsmitgliedes und des Ratspräsidiums ersetzen.

Ihre Kommission hat den Antrag des Bundesrates identisch mit dem Antrag Maitre eingehend diskutiert, und zwar mehrere Male. Sie ist zu folgenden Schlüssen gelangt:



1. Das Ratspräsidium stellt das geeignete Organ dar, das im Interessenkonflikt zwischen Bundesrat und Ratsmitglied entscheiden kann; hiermit kann auch vermieden werden, dass der Kontrollierte sagt, wer und was kontrolliert wird;
 2. das Ratspräsidium kann aber nur in Kenntnis aller Unterlagen entscheiden;
 3. eine Verweigerung des Einsichtsrechtes des Präsidiums ist ein nicht nachvollziehbares Misstrauensvotum gegen das Ratspräsidium.
 Ihre Kommission beantragt Ihnen daher einstimmig Festhalten an Absatz 4.

Abs. 1 – Al. 1

Angenommen – Adopté

Abs. 2 – Al. 2

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 87 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit 50 Stimmen

Abs. 3, 3bis, 4 – Al. 3, 3bis, 4

Abstimmung – Vote

Für den neuen Antrag der Kommission 76 Stimmen
 Für den Antrag Maitre 67 Stimmen

Art. 9

Antrag der Kommission: BBI

Art. 9

Proposition de la commission: FF

Joder Rudolf (V, BE): Namens der SVP-Fraktion ersuche ich Sie, hier dem Antrag der Minderheit zuzustimmen. Es geht um eine rechtliche Präzisierung. Mit dem Passus «aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit» wird zum Ausdruck gebracht, dass die Ratsmitglieder nur an das Amtsgeheimnis gebunden sind, wenn sie während ihrer parlamentarischen Arbeit von Tatsachen erfahren, die unter das Amtsgeheimnis fallen. Die Minderheit lehnt diese Formulierung ab, weil Abgrenzungsschwierigkeiten zu Artikel 320 Absatz 1 Strafgesetzbuch entstehen. Nach dieser Bestimmung ist jemand in seiner Eigenschaft als Mitglied einer Behörde an das Amtsgeheimnis gebunden. Diese Bindung an das Amtsgeheimnis dauert auch nach dem Ausscheiden aus dem Amte weiter an.

Zwischen Artikel 320 Absatz 1 Strafgesetzbuch und dem hier zur Diskussion stehenden Artikel 9 besteht eine Diskrepanz. Diese führt zu Interpretations- und Abgrenzungsproblemen und ist letztlich unpraktikabel. Die parlamentarische Tätigkeit wird dadurch letztlich nicht gestärkt, sondern geschwächt.

Aus diesem Grund ersuche ich Sie, der Minderheit zu folgen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Frau Bundeskanzlerin Huber-Hotz teilt mit, dass der Bundesrat die Mehrheit unterstützt.

Thanei Anita (S, ZH): Bis jetzt wurde das Amtsgeheimnis der Ratsmitglieder nicht definiert, obwohl sich diese nach Artikel 320 des Strafgesetzbuches der Amtsgeheimnisverletzung strafbar machen können. Artikel 9 schliesst nun diese Lücke und definiert, was als Amtsgeheimnis zu gelten hat. Diesbezüglich besteht zwischen Mehr- und Minderheit Einigkeit.

Es ist klar, dass die Bindung ans Amtsgeheimnis auch die logische Konsequenz der erweiterten Informationsrechte der Parlamentsmitglieder ist. Es versteht sich von selbst, dass es nicht angeht, dass Parlamentarierinnen und Parlamentarier vertrauliche Sachen umgehend veröffentlichen. Wir haben jedoch zu entscheiden, unter welchen Voraussetzungen die Ratsmitglieder ans Amtsgeheimnis gebunden sein sollen.

Die SP-Fraktion unterstützt die Mehrheit, wonach die Bindung ans Amtsgeheimnis voraussetzt, dass die Ratsmitglieder die entsprechenden vertraulichen Tatsachen aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit zur Kenntnis genommen haben.

Eine Minderheit will diese Einschränkung streichen; es bestünden Abgrenzungsprobleme. Dieser Einwand ist nicht stichhaltig, gibt es doch eine umfangreiche Praxis zur amtlichen Tätigkeit im Zusammenhang mit Fragen zur parlamentarischen Immunität. Letztendlich müssen wir zwischen der Wahrung des Amtsgeheimnisses und dem Interesse der Ratsmitglieder, mit Themen an die Öffentlichkeit zu gelangen, die diese interessieren, eine Interessenabwägung vornehmen.

Gemäss Artikel 8 haben Ratsmitglieder aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit Anspruch auf Information. Somit ist es verhältnismässig, die Bindung ans Amtsgeheimnis auch an diese Voraussetzung zu knüpfen. Es geht nicht an, Ratsmitgliedern für Informationen, die sie anderweitig erhalten haben, also nicht aufgrund ihrer amtlichen Tätigkeit, einen Maulkorb anzulegen.

Ich bitte Sie im Namen der SP-Fraktion, dem Antrag der Mehrheit zu folgen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Actuellement, le secret de fonction n'est pas défini, alors que sa violation est punissable selon l'article 320 du Code pénal. Il est nécessaire d'avoir une indication très claire du champ d'application et des éléments d'information concernés qui doivent répondre à cette définition du secret de fonction.

Cette définition existe très clairement, dans le message, «pour préserver des intérêts publics ou privés prépondérants». Ce sont particulièrement les informations dont la divulgation serait de nature à compromettre le libre arbitre du Conseil fédéral à compromettre la sécurité intérieure, ou la répression et la prévention d'actes punissables à porter atteinte à des intérêts économiques à compromettre des négociations menées avec des Etats ou organisations étrangers, à mettre en péril des intérêts majeurs liés à la défense nationale ou générale». Vous trouverez le détail en page 335 du message.

J'aimerais encore relever que la formulation française de cet article est peut-être un peu malheureuse et devra être reprise par la Commission de rédaction, l'«amtliche Tätigkeit» n'étant pas exactement la même notion que l'«activité parlementaire», l'exercice du mandat parlementaire pouvant être interprété comme l'activité stricte dans le cadre du Parlement et de ses commissions. Il y aura donc lieu que la Commission de rédaction se penche sur la rédaction française. Il est bien sûr nécessaire, pour l'application de cet article, qu'à chaque occasion où cela n'est pas évident, l'administration précise la dimension ou l'importance secrète ou confidentielle des éléments qu'elle communique aux parlementaires. Quant à la minorité, qui souhaite élargir l'exigence du secret également à des informations sensibles obtenues hors des charges liées au mandat parlementaire, je crois qu'elle trouve une réponse dans le champ d'application de la législation ordinaire, et non plus dans l'application d'un article de la loi sur le Parlement concernant le secret de fonction, qui est bel et bien lié aux informations obtenues dans le cadre de l'exercice de la fonction pour laquelle cet article a été rédigé.

Je vous invite donc à suivre la proposition de la majorité de la commission.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 89 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit 33 Stimmen

Art. 10

Antrag der Kommission: BBI

Antrag Eggly

Titel

Entschädigung und Unterstützung der parlamentarischen Tätigkeit



Text

Die Ratsmitglieder werden entschädigt und erhalten eine Unterstützung bei ihrer parlamentarischen Tätigkeit. Die Einzelheiten

Antrag Neirynck

.... entschädigt und erhalten die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendige Unterstützung. Die Einzelheiten

Art. 10

Proposition de la commission: FF

Proposition Eggly**Titre**

Indemnités et appui au travail parlementaire

Texte

Les députés perçoivent des indemnités et bénéficient d'un appui au travail parlementaire. Les modalités

Proposition Neirynck

.... indemnités. Ils bénéficient d'une logistique adéquate à l'accomplissement de leur tâche. Les modalités

Eggly Jacques-Simon (L, GE): Je le disais dans le débat sur l'entrée en matière, cette révision, pour logique et ordonnée qu'elle soit et qu'elle paraisse, passe à côté de l'essentiel. En ce sens, c'est véritablement le statut et le rôle de notre Parlement qui devraient être remis en question. Comme je l'ai déjà dit, il est vraiment dommage que tout soit reporté à la révision de la loi sur les indemnités parlementaires ou à celle de la loi sur l'organisation du gouvernement et de l'administration, celle-ci concernant plus particulièrement d'ailleurs le gouvernement.

Alors naturellement, à cet article 10, il y a bien comme une sorte de clin d'oeil à la loi sur les indemnités parlementaires puisqu'il y est dit: «Les députés perçoivent des indemnités.» Mais des indemnités pour quel rôle? Pour quel statut? Le débat sera reporté à plus tard. Pour le fonctionnement de notre Parlement, ce ne sont pas seulement les indemnités personnelles qui comptent, mais aussi l'appui dont les parlementaires auraient besoin pour assumer pleinement, complètement et sérieusement leur tâche de parlementaires de milice. C'est la raison pour laquelle, puisqu'il s'agit d'une loi de principe, d'une loi qui définit un statut, je vous suggère de poser ici, d'ores et déjà, le principe – et je dirai l'engagement de la Confédération – en ajoutant à ce qui vous est proposé par la commission: «.... et bénéficient d'un appui au travail parlementaire».

M. Neirynck va développer une proposition qui va dans le même sens. Je pense que nous verrons ce que nous ferons ensuite à la fin pour qu'il n'y ait peut-être plus qu'une seule proposition.

Je pense cependant qu'il faut absolument aller dans ce sens si vous voulez d'ores et déjà, à l'occasion et au moment de ce débat, bien vous dire à vous-mêmes et bien dire au peuple aussi, que les choses ne pourront plus continuer longtemps comme elles sont aujourd'hui et qu'il faut que nous ayons un appui pour notre travail parlementaire afin d'accomplir sérieusement notre tâche, conformément à notre serment.

Neirynck Jacques (C, VD): Comme M. Eggly l'a dit, nous sommes parfaitement d'accord sur le même principe. Je vais donc brièvement justifier ma proposition, qui, à mon avis, ne nécessite pas de longues justifications, parce que nous vivons tous une certaine expérience. Sans appui logistique, les députés sont amenés à effectuer eux-mêmes des travaux de secrétariat que j'ai estimés personnellement, dans le questionnaire des services du Parlement, à 25 pour cent d'un temps plein.

Aussi longtemps qu'un parlementaire de milice fonctionne comme secrétaire, ce parlementaire n'effectue pas son travail, qui est un travail d'information, d'étude, de réflexion et

d'écoute des citoyens, ce qui constitue sa véritable tâche. Donc, si on veut un Parlement de milice, il faut aussi lui donner les moyens. D'ailleurs, tous les députés ne sont pas égaux devant cette charge parasite. Certains bénéficient d'un secrétariat, voire d'un assistant payé par d'autres sources.

Ma demande vise donc aussi à rétablir l'égalité. Sans entrer dans les détails à discuter plus tard, c'est une question de bon sens, d'efficacité dans le travail parlementaire et de justice distributive. Je ne doute pas un seul instant que tous mes collègues soient à la fois de bon sens, soucieux d'efficacité et de justice.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Die SP-Fraktion unterstützt die Erweiterung des Artikels 10 durch den Antrag Eggly und vor allem durch den Antrag Neirynck. Wir sind ein Milizparlament, und wir sind es gewohnt, unsere Arbeit an den Wochenenden neben unserem Beruf zu erledigen. Wir wissen alle, dass es hin und wieder eine riesige Belastung ist: die Geschäfte werden mehr, die Arbeit wird intensiver, auch die Bürgerinnen und Bürger fordern uns immer mehr heraus mit ihren Anfragen, mit ihren besonderen Anliegen, mit denen sie an uns herantreten.

Das Milizparlament droht zu einer Fiktion zu werden, wenn wir uns nicht endlich durch Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter Unterstützung geben. Wenn ich im Europarat sage, dass wir keine eigenen Sekretariate oder Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter haben, die uns bei Recherchen und der Themenauftbereitung, bei den Kontakten mit den Bürgerinnen und Bürgern helfen, dann schaut man mich immer ein bisschen ungläubig an: Was, in der Schweiz macht ihr alle diese Arbeit selber?

Nicht alle machen diese Arbeit selber, nicht alle haben keine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter. Einige haben dies; die Spiesse sind in unserem Parlament daher sehr ungleich lang in Bezug darauf, wer welche Leistungen erbringen kann, wie welche Leistungen erbracht werden. Eine Professionalisierung ist wirklich dringend nötig, z. B. bräuchte es die Unterstützung durch ein Sekretariat. Es braucht Unterstützung bei den Recherchen, bei der Themenfindung und bei Diskussionen mit den Menschen, die an uns gelangen. Im Entschädigungsgesetz wird unsere Unterstützung geregelt, darüber haben wir diskutiert. Aber es ist wichtig, dass wir diese Forderung, die eben gleich lange Spiesse ermöglicht, auch hier im Parlamentsgesetz verankern.

Ich bitte Sie, dem Antrag Neirynck oder dem Antrag Eggly zuzustimmen.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Die grüne Fraktion lässt mitteilen, dass sie das Anliegen der beiden Einzelantragsteller unterstützt.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Noch eine Antwort zur Klärung der Frage, warum wir jetzt nur das Parlamentsgesetz vorlegen und nicht gleichzeitig auch noch das Entschädigungsgesetz. Wir haben uns diese Frage schon gestellt. Das Entschädigungsgesetz ist in der Ausfertigung noch nicht so weit gediehen, dass man es hätte vorlegen können. Sie alle sind ja an der Umfrage beteiligt, in der untersucht wird, wie stark wir als Ratsmitglieder mit welchen Aufgaben belastet sind. Herr Neirynck hat darauf hingewiesen. Wenn wir uns dafür entschieden hätten, beide Gesetze miteinander vorzulegen, hätten wir das Parlamentsgesetz in dem Sinne gefährdet, als es dann nicht auf die nächste Legislatur hätte in Kraft gesetzt werden können. Das haben wir vermeiden wollen. Darum haben wir die beiden Gesetze nicht gleichzeitig vorgelegt.

Nun zu den Anträgen Eggly und Neirynck. Diese haben uns in der Kommission nicht vorgelegen. Wir sind uns aber dahingehend einig, dass wir natürlich Entschädigungen und eine Unterstützung der Ratsmitglieder wollen. Wir diskutieren das ja im Rahmen der Infrastruktur. Es stellt sich beim Antrag Neirynck aber die Frage, wie weit eine solche logistische Unterstützung, wie er sie hier genannt hat, gehen soll. Er betont im Wesentlichen, dass er die Sekretariatsarbeiten

nicht mehr machen will und also dafür ist, dass jeder einen Sekretär oder eine Sekretärin hat. Er wird die Ungleichheit in dem Sinne nie wegbringen, als andere dann halt in ihrer Unternehmung, in ihrem Verband drei, vier Sekretäre oder Sekretärinnen haben. Eine totale Gleichheit werden wir hier nie herstellen können.

Wir sind uns aber schlussendlich gar nicht so uneinig. Die Kommission will ja auch eine Infrastruktur anbieten. Es wird dann im Rahmen des Entschädigungsgesetzes zu überprüfen und zu diskutieren sein, wie weit diese Unterstützung gehen soll. Wir haben da noch sehr viele Gelegenheiten. Insofern betonen diese beiden Anträge dies, aber sie liegen auf einer Linie mit dem, was die Kommission selber will.

Persönlich werde ich mich an den Antrag der Mehrheit halten, aber es ist in Ihrem Belieben, wie Sie da abstimmen wollen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: La commission n'a pas parlé de ces propositions d'amendement, mais elle a longuement parlé des problèmes qu'elles soulèvent. Il n'y a pas de plus grande vérité que le fait de dire que plus l'on souhaite conserver un Parlement avec un système de milice, c'est-à-dire avec des parlementaires qui restent trempés dans d'autres activités que celle de leur mandat aux Chambres fédérales, plus il est nécessaire de mettre à disposition de ceux-ci un appui logistique ou des moyens pour leur permettre de remplir leur mandat parlementaire.

Bien sûr, je ne peux pas prendre position au nom de la commission sur ces deux propositions. A titre personnel, pour avoir été l'un de ceux qui ont largement soulevé ces éléments lors du débat d'entrée en matière en commission, je crois que le Parlement ne peut trouver que des avantages à ancrer dans cette loi un renvoi à la loi sur les indemnités parlementaires qui ne soit pas seulement un renvoi concernant les indemnités, concernant les prestations financières, qui sont sans doute un point très sensible à l'égard de nos concitoyens et qui peut susciter quelques réactions de rejet. Nous avons tout intérêt à ancrer également le renvoi à cette loi sur les indemnités parlementaires qui sera appelée, elle aussi, à changer de nom, et à des prestations matérielles en faveur de l'accomplissement de notre mandat parlementaire. Mais, je le répète, la commission ne s'est pas formellement prononcée sur ces proposition d'amendement.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Herr Neirynck zieht seinen Antrag zugunsten des Antrages Eggly zurück.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Eggly 87 Stimmen

Für den Antrag der Kommission 45 Stimmen

Art. 11

Antrag der Kommission: BBI

Antrag Zisyadis

Abs. 2

Die Ratsmitglieder sind verpflichtet, eine Sprechstunde abzuhalten.

Art. 11

Proposition de la commission: FF

Proposition Zisyadis

Al. 2

Les députés ont l'obligation de tenir une permanence publique.

Zisyadis Josef (–, VD): Vous avez reçu ma proposition qui complète l'article 11 par un second alinéa. J'essaie de vous la motiver.

Peut-être avez-vous été surpris par cette proposition.

Etre député donne des droits. Je crois qu'être député doit conférer aussi des devoirs. Le premier devoir doit être celui de se mettre à l'écoute de la population, d'être un médiateur,

d'être un facilitateur face à des citoyens qui demandent des appuis de toutes sortes, car nous ne sommes pas seulement des élus de notre parti, nous sommes aussi des élus de l'ensemble de la population, même de celle qui n'a pas voté pour nous. Parce qu'une fois les élections passées, les citoyens pensent, et à mon avis avec raison, que nous devons être à leur service.

Pour cela, je connais des pays comme la France qui ont institutionnalisé le devoir de permanence publique du député, acte républicain s'il en est qui exige de l'élu d'être à disposition de l'ensemble de la population.

Bien entendu, tout cela exige du temps, peut-être de la formation, une infrastructure, de l'information au public et donc, bien évidemment, de l'argent. Ces modalités concrètes, au moment où nous sommes en train d'en discuter, sont à mon avis totalement secondaires. Ce qui importe aujourd'hui, c'est d'enclencher un processus, celui d'un devoir nouveau du député et peut-être, au bout du compte, aurons-nous un peu rapproché les élus de la population.

Je termine cette intervention en citant un des articles de tête de M. Monnier qui a paru dans différents journaux romands. Claude Monnier, qui est chroniqueur, dit ceci:

«La Suisse actuelle, sous ses airs de démocratie de proximité, est dominée en fait par une oligarchie subtile, dont le 'peuple' supporte de moins en moins l'indifférence arrogante. Voilà pourquoi il est urgent que ceux d'entre nous que le destin a placés, sans que nous l'ayons forcément cherché, dans le rang des 'notables', nous nous exercions à ne plus rembarrer les concitoyens qui nous interpellent, mais à les écouter, à les écouter vraiment, amicalement, pour la simple raison qu'ils sont faits de la même chair que nous. Si nous nous y engageons, les victimes de Zoug ne seront pas tout à fait mortes pour rien.»

C'étaient les propos de Claude Monnier aujourd'hui, notamment dans «24 Heures» et dans la «Tribune de Genève».

Je vous remercie d'adopter ma proposition.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: C'est bien à chaque parlementaire qu'il appartient d'apprécier quels sont les moyens privilégiés qu'il entend développer pour maintenir le contact avec ses concitoyens. Cet état de fait ne peut être que soutenu par le maintien d'un système parlementaire de milice, qui permet à chacun d'entre nous de développer des contacts privilégiés et sur le terrain avec ceux qui l'ont élu et avec d'autres aussi, dans le cadre d'activités professionnelles, dans le cadre d'activités associatives ou dans le cadre de toute autre activité de loisir.

Je crois qu'il n'y a pas lieu là de développer un cahier des charges qui enferme les parlementaires que nous sommes dans des systèmes. Je suis persuadé que nombreux sont ceux d'entre nous, actifs dans de multiples milieux, à des niveaux divers que j'ai cités tout à l'heure, qui sont au front, qui partagent leurs préoccupations politiques, qui partagent les soucis de la conduite du pays avec ceux qu'ils rencontrent quotidiennement.

Je vous invite donc à laisser cette liberté, à laisser cette capacité d'appréciation de la forme ou des points forts de leur engagement dans les contacts avec les concitoyens à chacun des parlementaires de nos deux Chambres.

Je vous invite donc à rejeter la proposition Zisyadis.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Kommission 93 Stimmen

Für den Antrag Zisyadis 16 Stimmen

Art. 12

Antrag der Kommission: BBI

Neuer Antrag der Kommission

Mehrheit

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Minderheit

(Aeppli Wartmann, de Dardel, Genner, Hubmann, Janiak, Marty Kälin, Vermot)



Abs. 1

Jedes Ratsmitglied unterrichtet das Büro beim Amtsantritt und bei Veränderungen spätestens einen Monat nach Eintritt der Änderung schriftlich

....
b. Aufsichtsgremien und in Beiräten und ähnlichen Gremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaf-ten

....
d. Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen, welche ein unmittelbares Interesse an Beschlüssen der Bundesversammlung haben oder haben könnten;

Abs. 1bis

Weigert sich ein Ratsmitglied, das Büro über seine Tätigkeiten gemäss Absatz 1 Buchstaben c und d zu unterrichten oder besteht begründeter Anlass, dass diese Angaben unrichtig sind, so ist das Ratsbüro berechtigt, bei Arbeit- oder Auftraggebern Auskünfte einzuholen.

Abs. 1ter

Einkünfte aus Tätigkeiten gemäss Absatz 1 Buchstaben b bis e sind dem Büro zu melden, auch wenn diese im Rahmen beruflicher Tätigkeiten erzielt werden.

Abs. 2

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Abs. 3

Die Parlamentsdienste erstellen ein der Öffentlichkeit jederzeit und unentgeltlich zugängliches Register über die Angaben der Ratsmitglieder sowie über die parlamentarischen Gruppen gemäss Artikel 63.

Abs. 4

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Antrag Schlüer**Abs. 1**

....
f. Auslandreisen auf Kosten des Bundes oder von nationalen oder internationalen Organisationen, an welchen der Bund beteiligt ist oder an die er Beiträge ausrichtet.

Art. 12

Proposition de la commission: FF

Nouvelle proposition de la commission**Majorité**

Adhérer au projet CIP-CN

Minorité

(Aeppli Wartmann, de Dardel, Genner, Hubmann, Janiak, Marty Kälin, Vermot)

Al. 1

Lorsqu'il entre en fonctions, et dans un délai d'un mois au plus tard après tout changement concernant les éléments ci-après, tout député indique

....
b. d'organes de direction, de surveillance ou de conseil de sociétés, établissements ou fondations suisses ou étrangers, de droit privé ou de droit public, ou d'organes analogues;

....
d. les fonctions de direction ou de conseil qu'il exerce pour le compte de groupes d'intérêts, suisses ou étrangers, sur les intérêts desquels les décisions de l'Assemblée fédérale ont, ou sont susceptibles d'avoir, une incidence directe;

Al. 1bis

Si un député refuse d'indiquer au Bureau les informations visées à l'alinéa 1er lettres c et d ou s'il y a lieu de soupçonner que les informations qu'il a fournies conformément aux dispositions précitées sont inexactes, le Bureau est habilité à interroger son ou ses employeurs ou mandants.

Al. 1ter

Les députés sont tenus d'indiquer au Bureau les revenus qu'ils tirent des activités visées à l'alinéa 1er lettres b à e,

même lorsque celles-ci entrent dans le cadre d'une activité professionnelle.

Al. 2

Adhérer au projet CIP-CN

Al. 3

Les Services du Parlement établissent un registre public des indications fournies par les députés, et des indications fournies par les groupes conformément à l'article 63; tout un chacun peut consulter gratuitement ce registre quand il le souhaite.

Al. 4

Adhérer au projet CIP-CN

Proposition Schlüer**Al. 1**

....
f. les voyages à l'étranger qu'il a effectués aux frais de la Confédération ou d'organisations nationales ou internationales auxquelles la Confédération participe ou auxquelles elle verse des contributions.

Art. 12a

Antrag Bühlmann

Titel

Verbot von neuen Verwaltungsrats- und Beiratsmandaten

Text

Ratsmitglieder dürfen während der Dauer ihrer Parlaments-tätigkeit keine neuen Verwaltungsrats- und Beiratsmandate annehmen.

Antrag Zisyadis**Titel**

Mandatsverbot

Text

Bei Amtsantritt oder spätestens innert drei Monaten legt jedes Ratsmitglied sämtliche Führungs-, Aufsichts- und Verwaltungsratsmandate von Gesellschaften, Anstalten oder Stiftungen schweizerischen oder ausländischen Rechtes nieder.

Art. 12a

Proposition Bühlmann

Titre

Interdiction des nouveaux mandats d'administrateur et de conseil

Texte

Les membres des Chambres ne peuvent accepter de nou-veaux mandats d'administrateur et de conseil pendant la du-rée de leur mandat parlementaire.

Proposition Zisyadis**Titre**

Interdiction de mandats

Texte

Lorsqu'il entre en fonctions ou dans un délai de trois mois au plus tard, tout député doit abandonner tous ses mandats au sein d'organes de direction, de surveillance ou de conseil de sociétés, établissements ou fondations suisses ou étrangers de droit privé.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Ich schlage Ihnen vor, die Diskussion zu den Artikeln 12 und 12a gemeinsam zu führen. – Sie sind damit einverstanden.

Aeppli Wartmann Regine (S, ZH): Die Diskussionen um die Verwaltungsratsmandate unseres Präsidenten, oder – besser gesagt – um die früheren Verwaltungsratsmandate unseres Präsidenten, haben nicht nur in unserer Fraktion zu intensiven Diskussionen über die Unabhängigkeit von Parla-mentsmitgliedern und die Offenlegung von Interessenbin-dungen geführt.

In der SP-Fraktion gab es grundsätzlich zwei Strömungen. Die eine tendierte dahin, die Vertretung von Partikularinter-essen zu untersagen oder zumindest die Annahme von

neuen zu verbieten. Die andere ging davon aus, dass es zu unserer Arbeit gehört, Interessen zu vertreten; aber im Einzelfall wäre es schwierig, zwischen legitimen und unzulässigen Interessen zu unterscheiden.

Schliesslich sind wir zur Überzeugung gelangt, dass die Verbotschiene nicht zum Ziel führen kann, auch deshalb nicht, weil es ein Leben nach der Politik gibt und für Parlamentarier und Parlamentarierinnen verheerend sein könnte, vom normalen Erwerbsleben abgeschnitten zu sein.

Die SP-Fraktion ist der Ansicht, dass eine Stärkung des Parlamentes und eine Stärkung der Unabhängigkeit seiner Mitglieder auf drei Säulen basieren sollten:

1. Unsere Arbeit im Rahmen des politischen Mandates sollte adäquat entschädigt werden.
2. Alle Interessenbindungen sollten zuhanden des Parlamentes und der Öffentlichkeit offen gelegt werden.
3. Es muss Transparenz bezüglich der Einkommensverhältnisse, d. h. bezüglich der Einkünfte aus der Vertretung politisch relevanter Interessen, hergestellt werden.

Die schweizerische Vorstellung von einem Parlamentsmandat als einer ehrenamtlichen Tätigkeit hat zu einer einseitigen Zusammensetzung der Volksvertretung geführt; das wissen wir eigentlich alle.

Mit dem Minderheitsantrag wollen wir dem demokratischen Ziel, dass jede Bürgerin und jeder Bürger dieses Landes sich grundsätzlich als Volksvertreterin oder Volksvertreter aufstellen lassen kann, wieder vermehrt zum Durchbruch verhelfen. Nun stellen wir aber fest, dass seit einiger Zeit nicht nur Verwaltungsratsmitglieder, sondern immer mehr Lobbyisten nicht nur in der Wandelhalle sind, sondern auch in diesem Ratssaal sitzen und sich im Auftrag von Verbänden oder Firmen gegen Bezahlung für deren Interessen einzusetzen. Die SP-Fraktion hält diese neue Form der Unterwandlung demokratischer Auseinandersetzung für fast noch bedenklicher als die Ansammlung von Verwaltungsratsmandaten, die zumindest offen gelegt werden müssen.

Wir verlangen deshalb, dass die Offenlegung nicht nur für dauernde Leistungs- und Beratungstätigkeiten gilt, sondern für alle bezahlten Tätigkeiten, die Gegenstand parlamentarischer Geschäfte sind oder sein können. Daraus folgt die Verpflichtung, Änderungen im Bereich der Interessenvertretung nicht nur alle Jahre neu zu deklarieren, sondern innerhalb eines Monats seit Annahme eines Mandates, denn diese können zeitlich ja sehr beschränkt sein oder einen beschränkten Gegenstand beschlagen.

Da solche Beratungstätigkeiten nicht wie Verwaltungsratsmandate im Handelsregister oder im Ragionenbuch öffentlich deklariert werden müssen und demzufolge nicht überprüfbar sind, braucht es für solche Tätigkeiten eine Kontrollmöglichkeit. Wir schlagen deshalb vor, dass das Ratsbüro diese Prüfung vornehmen und darüber Bericht erstatten soll. Wir gehen sogar noch einen Schritt weiter und schlagen auch Sanktionen vor, die den Auftraggeber treffen, für den Fall, dass der Offenlegungspflicht nicht nachgekommen wird.

Was die Offenlegung der Einkünfte betrifft, sind wir der Ansicht, dass sie sich nur auf Tätigkeiten beziehen sollen, die politisch relevant sein können oder in einem direkten Zusammenhang mit dem politischen Mandat stehen. Der Lohn für die Tätigkeit als Lehrer oder Lehrerin oder die Einkünfte aus dem Schreinereibetrieb oder der Arztpraxis müssen nicht angegeben werden. Wenn hingegen ein Parlamentsmitglied, das Architekt ist, für den Bund Expertisen erstellt, eine Ärztin das Bundesamt für Gesundheit berät oder ein Anwalt Tantiemen bezieht, dann müssen die Einkünfte angegeben werden. Das ist gemeint mit dem Zusatz: «.... auch wenn diese im Rahmen beruflicher Tätigkeiten erzielt werden.» Schliesslich verlangen wir, dass das Register über die Interessenbindungen jederzeit und von jedermann und «jederrfrau» eingesehen werden können, und zwar unentgeltlich.

Die Bevölkerung hat Anspruch darauf zu wissen, wen sie wählt und wieder wählt. Wer wer ist, erfährt man aber nicht nur über Bild und Wahlkampfparolen, sondern vor allem über die Beziehungen, die Volksvertreter im Rahmen ihrer

politischen Tätigkeit pflegen, und ob sie etwas und wie viel sie dafür erhalten.

Ich möchte Sie deshalb bitten, sich noch einmal zu vergegenwärtigen, wie sensibel die Offenlegungspflichten sind, und dass wir uns auch selber einen Dienst erweisen, wenn wir uns dazu verpflichten, diese vollständig offen zu legen. Es gibt dann keine Dilemmas mehr für die Einzelnen, was sie nun offen legen müssen und was nicht. Das kann auch für uns selber entlastend sein.

Schliesslich noch zu den Anträgen der grünen Fraktion und dem Einzelantrag Schläuer: Wir lehnen den Einzelantrag Bühlmann ab, weil wir, wie ich einleitend gesagt habe, die Verbotschiene ablehnen. Wir glauben, dass das nicht zum Ziel führen kann. Den Antrag Schläuer lehnen wir ab, weil Auslandreisen nicht über Interessenbindungen Auskunft geben, sondern zu unserer Arbeit gehören.

Ich bitte Sie, dem Minderheitsantrag zuzustimmen.

Schläuer Ulrich (V, ZH): Zunächst gebe ich meinem Erstaunen Ausdruck, dass ich hier etwas als Einzelantrag zu begründen habe, das dieser Rat formell am 8. Dezember 1998 beschlossen hat, im Rahmen einer Parlamentarischen Initiative, welche von den Parlamentarierinnen die Offenlegung der Beratungsmandate und der Reisetätigkeit auf Kosten der Öffentlichkeit verlangte. Dieser Initiative war Folge gegeben worden. Es wurde zugesichert, dass sie in dieses Gesetz eingearbeitet würde. Und damit ist der Beschluss zur Reisetätigkeit dann einfach verschwunden.

Jetzt habe ich ihn als Einzelantrag nochmals vorzulegen. Wie eigenartig das Vorgehen ist, geht auch aus der Tatsache hervor, dass man in der Botschaft lesen kann, mein Anliegen sei eigentlich erfüllt, man könne deshalb die Initiative als erledigt betrachten und abschreiben. Gleichzeitig figuriert sie am kommenden Freitag auf der Traktandenliste zwecks Fristverlängerung. Wie soll man da noch klug werden, was die Kommission überhaupt will?

Die Kommission geht von der Auffassung aus, dass Reisetätigkeit – solche auf Kosten der Öffentlichkeit, auf Kosten der Steuerzahler – nicht deklariert werden müsse, weil damit keine Interessenbindung zum Ausdruck komme. Sie wissen doch so gut wie ich, dass es eine klar nachweisbare Funktion gibt zwischen vielem Reisen und der hier im Rat eingenommenen Haltung. Je mehr gereist werden kann, desto mehr Anträge werden gestellt. Unser Land hätte allen denkbaren internationalen Organisationen beizutreten, womit noch längere Reisen Tatsache werden, als man sie in der Vergangenheit schon hatte.

Darüber darf und soll der Bürger und Steuerzahler doch Bescheid wissen! Weshalb eigentlich nicht? Wenn aussenpolitische Haltungen verändert werden, darf der Bürger doch auch den Zusammenhang solcher Haltungsänderung mit der Reisetätigkeit kennen lernen, ganz abgesehen davon, dass mit diesen Reisen nicht unbedeutende Kosten verbunden sind. Auch diesbezüglich ist es selbstverständlich, dass der Bürger und Steuerzahler wissen darf, wofür Parlamentarier Gelder, die der Steuerzahler zu bezahlen hat, aufwenden. Es ist doch nichts als eine Selbstverständlichkeit dem Bürger gegenüber, solche Zusammenhänge offen zu legen.

Es gibt in diesem Parlament genügend Mitglieder, welche die Meinung vertreten, das Reisen sei überhaupt eine der wichtigsten Tätigkeiten des Parlamentariers. Damit könnten Schweizer, die manchmal als etwas zurückgeblieben taxiert werden, endlich ihren Horizont erweitern, den Duft der grossen weiten Welt horizontweiternd einatmen; Aussagen, die unter dieser Kuppel nicht selten geäussert werden.

Wenn wir das Reisen als etwas ganz Zentrales für die parlamentarische Tätigkeit einstufen, weshalb haben wir dann nicht die Freiheit und Offenheit, die Bevölkerung in allen Einzelheiten darüber zu orientieren, also zu deklarieren, wie wir den wichtigsten Auftrag, den das Parlament offenbar hat, erfüllen? Was nur hindert denn an solcher Deklaration?

Damit keine falschen Vorstellungen aufkommen, erkläre ich hier offen, dass ich in diesem Jahr drei Mal auf Kosten der Öffentlichkeit gereist bin. Einmal habe ich die Inspektion der



Swisscoy in Kosovo mitgemacht. Dann war ich mit einer Parlamentarierdelegation bei den Bretton-Woods-Institutionen und bei der Uno in den USA. Schliesslich hatte ich das Mandat als Mitglied der Parlamentarischen Versammlung der OSZE zu erfüllen. Das darf ich doch öffentlich sagen.

Es ist unzulässig, dass wir uns hinter verschlossenen Türen eine Aufgabe als angeblich äusserst wichtig zuordnen, das Volk aber als offenbar nicht als reif genug einstufen, um ihm gegenüber offen deklarieren zu können, welche Kosten wir damit dem Steuerzahler verursachen.

Es geht eigentlich um eine Frage der Glaubwürdigkeit des Parlamentes: Entweder nimmt es das Reisen als Aufgabe von zentraler Wichtigkeit wahr, deklariert seine Tätigkeit aber auch in allen Einzelheiten nach aussen, oder die Reisetätigkeit würde weit strenger reglementiert.

Bühlmann Cécile (G, LU): Ich spreche zu meinem Antrag sowie zu den Anträgen Zisyadis, Schlüer und der Minderheit Aeppli Wartmann zusammen, weil sie alle Artikel 12 betreffen.

Zu Herrn Schlüer kann ich sagen, dass konsequent ist, was er fordert, und dass ich das unterstützen werde. Ich fürchte nur, dass er das nachher wieder benützen wird, um hämische Kommentare in der «Schweizerzeit» über unsere Auslandstätigkeit zu machen; aber konsequenterweise werde ich seinen Antrag unterstützen.

Zum Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann, zum Antrag Zisyadis und meinem eigenen: Da geht es ums Eingemachte, um uns selbst, nämlich um die Offenlegung unserer eigenen Interessenbindungen und um unsere Unabhängigkeit. Gerade das, was mit unserem Präsidenten im letzten Sommer passiert ist, sollte uns eigentlich sehr hellhörig machen, dass hier Regelungsbedarf besteht und wir einen Schritt weiter gehen müssen als der Status quo und als die Kommissionsmehrheit gewillt ist, es zu tun. Die Kommissionsmehrheit will einfach alle Verwaltungsratsmandate deklariert haben, nicht wie bisher nur die so genannten bedeutenden und die Einsitze in wichtigen Gremien, sondern generell alle. Das ist ein wichtiger und richtiger Schritt, ein kleiner Schritt, aber in die richtige Richtung. Diesbezüglich kann man sagen, habe die Kommission dazugelernt.

Aber das geht uns zu wenig weit, und es ist zu wenig konsequent. Der Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann will, dass auch die Einkünfte aus Verwaltungsratsmandaten und aus wichtigen Beratungsfunktionen deklariert werden müssen. Das betrachten wir als ganz zentrale Frage, denn wenn wir eine lange Liste von Verwaltungsratsmandaten in unserem Interessenregister aufführen und im Internet publizieren, sagt das noch nichts über die Wichtigkeit dieser Mandate aus. Die Wichtigkeit der Mandate würde sich dann ersehen lassen, wenn man auch die finanziellen Einkünfte aus diesen Mandaten angeben müsste. Der Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann will eben, dass man das deklarieren müsste. Erst dann kann man sich von der Einflussnahme oder vermuteten Einflussnahme, die mit einem Verwaltungs- oder Beratungsmandat einhergeht, ein Bild machen. Darum geht es ja eigentlich bei dieser Offenlegung, nicht einfach um eine endlose Liste zum Teil auch kleiner und unbedeutender Mandate.

Mein Antrag geht noch einen Schritt weiter. Bezuglich der Gefahr, dass wir während unserer Tätigkeit für Beirats- und Verwaltungsratsmandate angegangen werden, weil wir Parlamentsmitglieder sind, schlage ich Ihnen in einem Einzelantrag vor, dass während der Dauer unserer Parlamentstätigkeit keine neuen solchen Mandate angenommen werden können.

Ich finde es stossend – und die grüne Fraktion mit mir –, dass es Ratsmitglieder gibt, die Beiräte von Banken geworden sind, seit sie im Parlament sitzen, und dafür sagenhafte Honorare kassieren. Es ist mir bekannt, dass es Mitglieder unseres Parlamentes gibt – je ein Mitglied aus den drei grossen bürgerlichen Parteien; ich nehme an, sie sind Ihnen bekannt –, die für eine Beiratstätigkeit, für zwei bis vier Sitzungen pro Jahr, die erkleckliche Summe von 120 000 Franken beziehen.

Ein Beiratsmandat ist weniger verpflichtend als ein Verwaltungsratsmandat, das immerhin noch gesetzlich geregelt ist. Das Beiratsmandat ist etwas Neues. Das ist sage und schreibe rund das Doppelte dessen wert, was wir hier für ein ganzes Jahr Arbeit im Parlament beziehen. Es soll mir jemand sagen, worin der Unterschied zu dem besteht, was man zum Beispiel Peter Aliesch, Regierungsrat des Kantons Graubünden, vorwirft. Meiner Meinung nach handelt es sich hier um weit grössere Summen, als wenn man eine Einladung für eine Griechenlandreise annimmt oder einen Pelzmantel als Geschenk entgegennimmt. Mir hat bis jetzt niemand erklären können, was daran weniger schlimm sein soll, wenn sich Mitglieder unseres Rates für solche Tätigkeiten so fürstlich entschädigen lassen.

Damit diese Gefahr gebannt wird und niemand solche Mandate bekommt, nur weil man im Rat sitzt, schlagen wir vor, dass wir für die Dauer unserer Tätigkeit hier im Rat keine neuen Mandate entgegennehmen dürfen. Damit verhindern wir den Vorwurf, wir würden Ratsmitgliedern die Existenz nehmen. Alle alten Mandate, die jemand schon vor dem Einsatz ins Parlament gehabt hat, können behalten werden. Damit ist die berufliche Existenz gesichert. Es kann dann nach der Ratstätigkeit wieder beruflich weitergehen.

In dem Sinn geht der Antrag Zisyadis noch weiter. Es ist der konsequenteste Antrag von allen, das stimmt. Er verlangt die vollkommene Aufgabe aller dieser Mandate. Ich persönlich werde ihn unterstützen. In der Fraktion haben wir ihn noch nicht diskutieren können. Aber weil eben mein Antrag, nach dem man nur während der Dauer der Parlamentstätigkeit keine solchen Mandate annehmen darf, uns nicht dem Vorwurf aussetzen wird, jemandem seine berufliche Existenz zu ruinieren, wird wahrscheinlich ein Teil der grünen Fraktion dem Antrag Zisyadis nicht zustimmen. Genaueres kann ich aber nicht sagen.

Die Frage der Offenlegung, wie sie die Kommission vorschlägt, ist nur ein Teilschritt. Wir möchten konsequent weiter gehen und möchten damit, dass aus dem, was diesen Sommer passiert ist, die richtigen Lehren gezogen werden. Es hat mir auch noch niemand erklären können, wieso man an den Präsidenten des Rates andere Ansprüche punkto Unabhängigkeit und Glaubwürdigkeit stellen sollte als an uns alle.

Wenn wir also weiterhin solche Diskussionen vermeiden wollen, bitte ich Sie, mindestens dem Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann und noch besser meinem Antrag zuzustimmen.

Laubacher Otto (V, LU): Frau Bühlmann, heisst das im Klar-Text: Wenn ich als Gewerbetreibender meine Firma in eine Aktiengesellschaft umwandeln möchte und hier im Rat Einsatz habe, dass ich dann im Verwaltungsrat meiner eigenen Aktiengesellschaft nicht Einsatz nehmen könnte?

Bühlmann Cécile (G, LU): Ich denke, dass Sie für die Dauer Ihrer Ratstätigkeit eine andere Lösung finden sollten. Tatsächlich, das finde ich. (*Heiterkeit*)

Also, mein Antrag geht dahin, dass keine neuen solchen Mandate angenommen werden können. Wie mir bekannt ist, haben Sie ja schon vorher Einsatz in dieser Firma gehabt. Das wollen wir ja mit meinem Antrag eben gerade nicht verhindern.

Zisyadis Josef (–, VD): L'Assemblée fédérale est peut-être un Parlement de milice qui doit permettre à chacun de conserver des liens étroits avec le monde professionnel, mais je crois que nous faisons les uns et les autres la constatation qu'il n'est plus possible de continuer comme nous le faisons, après les scandales qui ont secoué le Parlement cette année.

Il y a une nécessité urgente de régler de manière claire, à mon sens, nette, peut-être tranchante, la question des compatibilités avec les mandats au sein de sociétés. La seule façon de le faire est de mettre entre parenthèses, pendant la durée de ses fonctions parlementaires, son appartenance à

des organes de direction ou de surveillance, ou les mandats de conseil de sociétés de droit privé. Cette mesure, me semble-t-il, est susceptible de permettre une véritable indépendance du député à l'égard des lobbys de toutes sortes qui influencent de manière durable et forte notre Parlement.

Adopter cette attitude pendant son mandat parlementaire est un acte anodin, je vous le signale, dans la plupart des Parlements européens qui ont déjà réglé cette question à satisfaction. Une fois de plus, la Suisse se distingue par sa solitude dans les pratiques parlementaires, qui provoquent tant de ressentiment dans la population.

Je vous invite donc à suivre ma proposition à l'article 12a qui, comme l'a rappelé tout à l'heure Mme Bühlmann, demande une claire interdiction des mandats pendant la législature.

Präsident (Hess Peter, Präsident): Frau Bundeskanzlerin Huber-Hotz lässt mitteilen, dass der Bundesrat die Mehrheit unterstützt.

Tschuppert Karl (R, LU): Ich spreche nur zum Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann. Zu den Anträgen Bühlmann und Zisyadis möchte ich mich nicht äussern. Beim Antrag Bühlmann haben Sie bei der Replik von Herrn Laubacher gesehen, dass es eigentlich von Vorteil wäre, hier nur zu etwas zu sprechen, von dem man auch die Konsequenzen kennt, Frau Bühlmann. Das wäre dem Weiterkommen der Behandlung dieses Gesetzes förderlich.

Nun zur Minderheit Aeppli Wartmann: Die Diskussionen um die Offenlegungspflicht sind ja nicht neu. Bereits im Frühjahr hat die SPK ausführlich darüber diskutiert, und im Sommer hat das Büro diesbezügliche Konsequenzen gezogen.

Der Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann ist eigentlich ein neues Konzept. Dieser Minderheitsantrag wurde in seinen Einzelheiten in der Kommission nicht diskutiert. Er wurde erst in der zweiten Lesung eingebracht. Persönlich bin ich der Meinung, dass es gut ist, dass man hier im Plenum darüber diskutieren kann. Wenn Sie aber die Fassung der Minderheit mit der Fassung der Mehrheit vergleichen, stellen Sie auf den ersten Blick fest, dass im Minderheitsantrag eine Überreaktion auf Ereignisse der vergangenen Monate zum Ausdruck kommt. Wir neigen ja ohnehin oft dazu, das Augenmaß zu verlieren. Entweder machen wir nichts, oder wir überreaktieren.

Gestern ist das – nach diesen tragischen Ereignissen – sehr deutlich zum Ausdruck gekommen. Als ich das Bundeshaus betreten wollte, hat man mich vor dem Bundeshaus sehr nett mit Namen begrüßt, aber ich wurde gefilzt, musste alles abgeben usw. Beim Eintreffen in Bern habe ich mir vorgestellt, dass man uns Parlamentarier schützt! Inmitten der Hektik wurde dieses Ziel vergessen.

Diesen Antrag vergleiche ich etwas mit einer Überreaktion. Wichtig ist für die FDP-Fraktion, dass wir uns Regeln geben, die jederzeit klar, kontrollierbar und nachvollziehbar sind. Beim Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann ist das vor allem bei Buchstabe d nicht der Fall.

Ich möchte Sie bitten, hier der Mehrheit zuzustimmen.

Eberhard Toni (C, SZ): Die Öffentlichkeit hat ein Anrecht auf die Informationen, wie, wo und mit wem ein Ratsmitglied Beziehungen unterhält, die seine Entscheidungsfindung in der parlamentarischen Arbeit beeinflussen können. Bereits im bestehenden Gesetz bestand die Regelung zur Offenlegungspflicht. Doch verschiedene Unklarheiten führten in der Vergangenheit zu Anwendungsproblemen.

Bei der Tätigkeit und Einsitznahme in Führungs- und Aufsichtsgremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen ist es wichtig, dass alle im Register aufgeführt werden. Mit dieser Verschärfung im Vergleich zur bisherigen Regelung wird hier Klarheit geschaffen. Die Ausweitung auf die Beiräte und ähnliche Gremien – besonders die Formulierung «ähnliche Gremien», wie sie die Minderheit will – schafft neue Unklarheiten und

führt in der Praxis zu Abgrenzungsproblemen, wie wir sie bei der alten Regelung schon hatten.

Die CVP-Fraktion unterstützt deshalb bei Buchstabe b die Mehrheit der Kommission. Auch bei Buchstabe d ist die CVP-Fraktion für die Version der Mehrheit, weil sie griffiger und deutlicher ist. Wer dauernde Leitungs- und Berateraktivitäten für schweizerische und ausländische Interessengruppen wahrnimmt, sollte diese offen legen. Die Einschränkung, wie sie die Minderheit vorschlägt – nur wenn diese Interessengruppen ein unmittelbares Interesse an den Beschlüssen der Bundesversammlung haben oder haben können – führt zu Abgrenzungsschwierigkeiten. Auch ist die Interessenlage dieser Gruppen nicht immer gleich oder nicht gleich ersichtlich. Das führt zur Unsicherheit, ob sie nun offen gelegt werden sollen oder nicht. Dass die Einkünfte aus diesen Tätigkeiten, wie sie in Absatz 1ter vorgesehen sind, auch offen gelegt werden, das geht für die CVP-Fraktion zu weit.

Ich möchte mich noch zu den Einzelanträgen äussern, vor allem zu den Einzelanträgen Bühlmann und Zisyadis. Dass ein Parlamentarier keine Mandate, bisherige oder auch neue, ausüben kann, lehnen wir ab. Wir sind ein Milizparlament, und in einem Milizparlament ist man auch auf Nebenerwerb angewiesen. Es wurde vorher klar, dass man als Verwaltungsrat in der eigenen Firma nicht mehr tätig sein könnte; das führt zu Schwierigkeiten. Als Milizparlamentarier ist man darauf angewiesen, dass auch nach der politischen Karriere weiter ein Einkommen erzielt werden, dass die Arbeitstätigkeit wieder aufgenommen werden kann. Wenn man während der Parlamentstätigkeit aus diesen Gremien ausscheiden muss, führt das zu Schwierigkeiten.

Für die CVP-Fraktion ist es deshalb wichtig, dass die Offenlegung klar geregelt ist. Aber dass man diese Mandate abgeben muss, lehnen wir klar ab.

Vermot Ruth-Gaby (S, BE): Die SP-Fraktion unterstützt selbstverständlich den Minderheitsantrag Aeppli Wartmann. Wir sind ein Milizparlament, ich habe das heute schon einmal gesagt, mit Leuten aus verschiedensten Berufen und mit ehrenamtlichen oder bezahlten Nebenbeschäftigung, die mehr oder weniger stark in die Parlamentsarbeit einfließen bzw. dazu benutzt werden, den Lauf der Geschäfte zu beeinflussen. In unserem Parlament wird immer wieder die Unabhängigkeit der Parlamentarierinnen und Parlamentarier beschworen, trotz beschwerlicher Doppel- und Mehrfachbelastung durch Beruf, Familie und Politik für die einen und durch zweistellige Zahlen einträglicher Mandate und unzähliger politischer Zuämter für die anderen.

Wir alle vertreten Interessen und tragen verschiedene Hüte. Das ist an und für sich nicht unanständig, wenn wir offenlegen, welchen Hut wir tragen, welches Amt wir bekleiden und zu welchem Preis wir dies tun. Wer z. B. gratis bei einem Hilfswerk im Vorstand sitzt und sich für mehr Entwicklungsgelder einsetzt, wer in einer Suchthilfeinstitution mitarbeitet und sich entschieden für das Betäubungsmittelgesetz einsetzt, kommt wohl kaum in den Geruch, verfilzt und verpflichtet zu sein. Hoch bezahlte Bankenmandate in der Wirtschaft im In- und Ausland können jedoch dazu führen, dass sich dank Millionen im Rücken bestimmte Seilschaften zu Gunsten einer transparenten Parlamentsarbeit zusammenfinden. Diffuse Interessenvertretungen im Parlament verkommen sehr rasch zu Filz- und Machtkonstellationen, die das Vertrauen der Bevölkerung erschüttern. Es gibt genügend neuere Beispiele dafür. Was Filz und Machtmisbrauch sind, wissen übrigens heute, mitten im Swissair-Skandal, jeder Mann und jede Frau.

Wo man sich im Spannungsfeld zwischen Unabhängigkeit und Abhängigkeit positioniert, das ist nicht einfach eine persönliche Sache, sondern wir tangieren damit zentrale Werte der Demokratie, wie etwa die Glaubwürdigkeit, die Sorgfalt und weitere. Es gibt in dieser Frage eine Schamgrenze, die niemand überschreiten darf, ohne der Öffentlichkeit und dem Parlament Schaden zuzufügen. Das ist keine Überreaktion, Herr Tschuppert, sondern eine Tatsache. Die Forderungen nach ganz klaren Kriterien bei der Offenlegung unserer



Mandate und Aufträge sind daher keine Schikane, sondern sie dienen der Standortbestimmung jedes Parlamentariers und jeder Parlamentarierin zuhanden der interessierten Öffentlichkeit. Wählerinnen sollen ohne Schwierigkeiten Informationen über ihre Politikerinnen und Politiker erhalten können. Dazu gehören nicht nur Mandate und Beratungstätigkeiten, sondern auch die Einkünfte – das ist wichtig –, die aus diesen Verbindungen kommen.

Dem Ratsbüro soll die Möglichkeit gegeben werden, bei Widerstand der Politikerinnen, ihre Mandate offen zu legen, Recherchen anzustellen, um Missbräuche aufzudecken und zu verhindern. Zwingend für uns ist auch die Erstellung eines Registers, das der Öffentlichkeit kostenlos zur Verfügung steht.

Noch etwas zum Antrag über die Auslandreisen: Es ist klar, dass Einsicht in die Auslandreisen genommen werden soll. Diese Auslandreisen sind aber nicht Mandate im Sinne, wie wir sie jetzt mittels Offenlegung regeln, sondern sie sind ein Teil unserer Arbeit. Sie dienen der Informationsbeschaffung und haben mit Interessenbindungen eigentlich wenig zu tun. Es ist wichtig, dass Auslandreisen gemacht werden, denn damit können wir endlich wahrnehmen, was im Ausland geschieht.

Wenn wir jetzt die Offenlegung von Auslandreisen im Rahmen des Parlamentsgesetzes festlegen, müssten wir auch Besuche von Kongressen offen legen – z. B. wenn ich im nächsten Monat am Ombudsmann-Kongress teilnehmen werde. Ich glaube, dass dies gar nicht im Sinne der Regelung im Parlamentsgesetz ist.

Wir lehnen auch diesen Antrag ab.

Eggly Jacques-Simon (L, GE): Vouloir des députés la transparence, c'est une belle et bonne chose, mais vouloir les mettre en cage et les réduire, si je puis dire, à leur plus simple expression professionnelle en dehors du Parlement, c'est vraiment mauvaise chose et c'est certainement contraire à l'efficacité et à la représentativité du Parlement.

L'extrême, c'est Mme Bühlmann qui veut que, dès qu'un député est élu, il n'ait plus le droit d'accepter le moindre conseil d'administration. Peut-être que pour les membres du groupe de Mme Bühlmann, les choses se passeraient bien, mais il se trouve en effet que, notamment dans les rangs de droite, il y a un certain nombre de députés qui ont des liens avec le monde de l'économie. Et c'est tant mieux! Dès lors que nous ne sommes pas un Parlement professionnel, c'est tant mieux qu'il y ait ces liens, comme la gauche a des liens avec les syndicats et le monde du travail et comme les écologistes ont des liens avec les milieux de protection de l'environnement. Après tout, on ne voit pas pourquoi, dès lors que c'est transparent, il faudrait l'interdire. En l'occurrence, la proposition Bühlmann respire totalement le dogmatisme et l'a priori.

Il n'est évidemment pas question de la suivre.

En ce qui concerne la proposition Schlüer, alors là, c'est de nouveau le vieux fond d'antiparlementarisme et surtout cette idée que les parlementaires pourraient avoir des priviléges. Mais, sauf peut-être dans quelques cas dont on pourrait sourire, lorsque les députés font des voyages, notamment au nom du Parlement, c'est dans l'intérêt de notre pays! C'est au contraire, je dirai, à l'ouverture sur les relations extérieures de nos parlementaires qu'il faudrait tendre et travailler, et certainement pas à cette restriction. On voit très bien, dans la proposition Schlüer, qu'il y a cette sorte de suspicion éternelle à l'égard de tout ce qui peut être ouverture de la part des parlementaires.

En ce qui concerne la proposition de minorité, comme il a été dit, c'est un autre concept. Je crois que la proposition de la majorité de la commission est meilleure. Mais c'est surtout un point de la proposition de minorité qui me choque: c'est l'alinéa 1bis. Je trouve, en effet, que de dire que «si un député refuse d'indiquer au Bureau les informations ou s'il y a lieu de soupçonner que les informations sont inexactes, le Bureau est habilité à interroger son ou ses employeurs ou mandants», c'est quand même amusant: parce

que tout à l'heure, lorsqu'il s'est agi du serment, on entendait l'argumentation selon laquelle, au fond, il faut faire confiance aux députés et qu'il n'y a pas de raison d'avoir un serment explicite de la part des députés. Moi, j'estime, et ça a été la décision de la majorité du Parlement, que l'expression d'un engagement général de la part des députés pour respecter la constitution et les lois était vraiment la moindre des choses qu'on pouvait demander. Mais, alors là, il y a un problème de confiance, ou de méfiance. Est-ce que vous voulez vraiment envoyer, si j'ose dire, presque la police pour savoir si tel député a menti ou s'il n'a pas dit tout ce qu'il devait dire? On entre vraiment dans un régime de méfiance à l'égard du député, auquel nous ne pouvons pas souscrire. Cela va vraiment trop loin. La proposition de minorité, c'est tout juste si elle ne veut pas réintroduire le système des fiches à l'intention du Parlement. Nous ne voulons pas d'un Etat policier, y compris à l'égard des parlementaires. Vous en conviendrez tout de même, j'espère.

Pour toutes ces raisons, et quelques autres encore, je vous demande, au nom du groupe libéral, de suivre la proposition de la majorité de la commission.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Heute müssen Ratsmitglieder einzige Tätigkeiten in bedeutenden schweizerischen und ausländischen Körperschaften und wichtige andauernde Leitungs- und Beratungsmandate offen legen. Vor dem Hintergrund der Diskussion im Frühjahr hat Ihre Kommission bereits erste Anpassungen vorgenommen. Es sind einerseits gemäss Litera b alle Tätigkeiten in Führungs- und Aufsichtsgremien von schweizerischen und ausländischen Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des privaten und öffentlichen Rechtes aufzulisten, und es sind andererseits gemäss Litera d alle dauernden Leitungs- oder Beratungstätigkeiten für schweizerische und ausländische Interessengruppen öffentlich bekannt zu machen. Damit erübrigts sich in Zukunft die Auslegung der Begriffe «bedeutend» bzw. «wichtig», was in der Vergangenheit immer wieder zu Abgrenzungsschwierigkeiten geführt hatte. In Litera b und Litera d sind diejenigen Personen gemeint, deren Klienten durch das Berufsgeheimnis nach Artikel 321 Strafgesetzbuch geschützt sind, wie z. B. bei Anwälten, Ärzten und Hebammen, um einige zu erwähnen.

In Litera c wurde sodann das Anliegen der Parlamentarischen Initiative Schlüer aufgenommen, welcher der Nationalrat Folge gegeben hatte. Danach werden in Zukunft auch Beratungs- und Expertentätigkeiten für Bundesstellen offen zu legen sein.

Der Minderheitsantrag Aeppli Wartmann wurde in der letzten Kommissionssitzung eingebracht und nicht mehr im Einzelnen diskutiert. Ihre Kommission hat mit 15 zu 7 Stimmen beschlossen, den Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann abzulehnen. Immerhin ist zu bemerken, dass seinerzeit eine Parlamentarische Initiative Jeanprêtre verlangte, die Einkünfte offen zu legen. Ihre Kommission hat sich den damals im Rat geäußerten Zweifeln an der Praktikabilität einer derartigen Lösung angeschlossen. Denn wie sollten die Einkünfte der Ratsmitglieder von denen ihrer Partner und Partnerinnen unterschieden werden können? Frau Aeppli Wartmann verlangt auch noch die Offenlegung der Mandate spätestens nach einem Monat. Dazu ist zu sagen, dass sie nicht im Ragionenbuch sind – wie sollte hier nun eine Aufsichtsfunktion des Büros wahrgenommen werden, um das abzuklären? Also auch das greift daneben.

Damit komme ich zum Antrag Schlüer. Er betrachtet seine Initiative als nicht ausgeführt. Dazu ist zu sagen, dass wir uns bei der Offenlegung vom Ziel dieses Artikels leiten lassen müssen. Das Ziel dieses Artikels ist es, die Interessenbindungen offen zu legen. Nun führen Auslandsreisen nicht zu derart engen Interessenbindungen, dass es gerechtfertigt wäre, hier eine Regelung aufzunehmen und diese offen zu legen. Es geht eigentlich darum, dass Auslandsreisen eher zu einer Erweiterung des Horizontes führen sollten. Erinnert sei in diesem Zusammenhang an Reisen der schweizerischen Mitglieder des Europaplates oder auch zur Wahlbeo-

bachtung. Herr Schlüer kann vielleicht selber bestätigen – ja, er hat es getan –, dass seine Reise nach Kosovo insgesamt auf die Einschätzung der Lage der Nachbarn um uns herum vermutlich keinen Einfluss haben wird.

Zu den Einzelanträgen zu Artikel 12a, den Anträgen Bühlmann und Zisyadis: Beide gehen in dieselbe Richtung. Während der Antrag Bühlmann einzig die Annahme neuer Mandate verbieten will, sollen nach dem Willen von Herrn Zisyadis Ratsmitglieder spätestens drei Monate nach Amtsantritt alle Mandate im Sinne von Artikel 12 Absatz 1 Buchstabe b ablegen müssen.

Zu einer gleich lautenden Motion Zisyadis hat das Büro Ende August dieses Jahres Stellung genommen und darauf hingewiesen, dass unser Parlament ein Milizparlament ist, indem die Mitglieder, wenn sie ihr Einkommen sichern wollen, einer anderen Arbeit nachgehen müssen. Wie Frau Aeppli Wartmann es gesagt hat: Es gibt eben ein Leben nach dem politischen Leben. Zudem ermöglicht erst die Verankerung der Mitglieder im Berufsleben, dass die vielfältigen Interessen der Gesellschaft im Parlament selber vertreten sein können. Wichtig ist einzig, das diese Interessen der Ratsmitglieder offen gelegt werden.

Der Antrag Bühlmann will diejenigen neuen Mandate verhindern, die einem Ratsmitglied erst wegen seines politischen Mandats angeboten werden. Ob Politiker oder Politikerinnen damit gegenüber Beeinflussungsversuchen resistenter würden? Wohl kaum. Wichtiger ist die Offenlegung, die jedem von uns und der Öffentlichkeit die Bewertung der Voten vor dem Hintergrund der Interessenbindung ermöglicht.

Auch macht es stutzig, wenn Frau Bühlmann in ihrer Begründung sagt, es würden bei der Einsitznahme in bestimmte Gremien «sagenhafte Beträge» kassiert. Hier hat man doch den Eindruck, dass weniger das Offenlegungsinnteresse im Vordergrund steht, sondern eher die Frage des Neides. Die Frage von Herrn Laubacher hat zudem offen gelegt, wie praxisfern dieser Vorschlag von Frau Bühlmann auch ist. Wenn nämlich eine Unternehmung von einer Personengesellschaft in eine Aktiengesellschaft umgegründet würde, so könnte der vorherige Personengesellschafter nachher nicht Verwaltungsrat dieser Gesellschaft werden – das heisst, das Parlamentsgesetz würde schlussendlich die Rechtsform einer Unternehmung erzwingen; das darf sicher nicht sein.

Wenn man wie Frau Bühlmann oder Frau Aeppli Wartmann diskutieren wollte, dann müsste man sich fragen: Sind es die Einkommen, die so wichtig sind, die Höhe der Einkommen, oder sind es nicht eventuell einzig die Einkommensquellen, die offen zu legen wären? Diese Fragen bleiben also offen.

Aus der Sicht Ihrer Kommission empfehle ich den Antrag der Minderheit Aeppli Wartmann sowie die Anträge Bühlmann, Zisyadis und Schlüer zur Ablehnung.

Bühlmann Cécile (G, LU): Ich möchte zuhanden der Kommissionssprecherin sagen, dass ich das Argument mit dem Neid ziemlich daneben finde. Dann müssten Sie alle Journalistinnen und Journalisten, die ebenfalls unsere Interessenbindungen offen legen möchten, unter den Generalverdacht des Neides stellen. Es geht doch um die politische Einflussnahme, die auf uns ausgeübt wird, und das hat mit Neid überhaupt gar nichts zu tun.

Dann möchte ich noch eine Erklärung zu dem, was ich vorher gesagt habe, abgeben. Ich habe auf die Frage von Herrn Laubacher nicht richtig reagiert. Man kann auch gescheiter werden. Herr Bortoluzzi ist zu mir gekommen und hat mir erklärt, dass die Annahme meines Antrags, so absolut gesehen, für viele Kleingewerbler unmögliche Folgen hätte. Ich will keinem Kleingewerbler sein Gewerbe vermiesen, und ich will auch nicht, dass zum Beispiel ein Vater seinem Sohn nicht das Unternehmen überschreiben und als Verwaltungsratspräsident in der eigenen Firma agieren kann. Zuhanden der Materialien möchte ich deshalb sagen, dass ich hier ganz klar für eine Ausnahme wäre, wenn es um solche Familienbetriebe ginge.

Aber ich habe etwas dagegen, dass man Leuten von uns, weil sie im Parlament sitzen und weil man von ihnen erwar-

tet, dass sie im Interesse eines Unternehmens lobbyieren, lukrative Mandate gibt, wie ich sie vorhin erwähnt habe, zum Beispiel Beiratsmandate mit 120 000 Franken Entschädigung. Dagegen habe ich etwas, und ich bitte Sie, mit dieser Einschränkung, die ich jetzt gemacht habe, trotzdem meinem Antrag zuzustimmen.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: Le débat sur l'obligation de signaler les intérêts a ceci de cocasse qu'il réunit dans les mêmes intentions Mme Aeppli Wartmann et M. Schlüer. Quelles sont ces intentions? C'est de fournir aux citoyens des informations objectives qui permettent toutes les interprétations subjectives, puisque les éléments d'analyse quant à l'interprétation de ces informations manqueront toujours aux citoyens.

Les alinéas 1, 3 et 4 de l'article 12 reprennent simplement les dispositions en vigueur. L'obligation de signaler la participation à la direction de sociétés était limitée précédemment aux sociétés importantes. Au vu de la difficulté de définir cette notion, elle a été étendue à la participation à toute société.

La proposition Schlüer n'a pas été totalement rejetée puisque la proposition d'inscription de fonctions de conseil ou d'expert auprès de la Confédération a été retenue. Si nous avons renoncé en commission à retenir la deuxième partie de cette proposition, soit l'inscription des déplacements totalement ou partiellement aux frais de la Confédération, c'est parce que nous avons considéré que cela n'était pas créateur de liens. En plus, j'y reviens Monsieur Schlüer, quelle information objective la publication de ces frais de voyage apporte-t-elle aux citoyens? Un député qui ferait beaucoup de voyages serait-il considéré comme un touriste politique ou un profiteur ou, à l'inverse, comme un parlementaire dynamique? Et un député qui ne fait – c'est mon cas depuis les deux ans et demi que je suis dans ce Parlement – aucun voyage aux frais de la Confédération serait-il considéré comme plutôt fainéant ou égocentrique? Non, je crois que cela n'est pas très sérieux! Monsieur Schlüer, les citoyens sont heureux de savoir que vous avez voyagé au Kosovo aux frais de la Confédération; ils ne savent toujours pas aujourd'hui si ce déplacement était justifié, s'il était dans l'intérêt du pays.

Quant à l'interdiction de nouveaux mandats, objet des propositions Bühlmann et Zisyadis: dans la mesure où nous souhaitons conserver le système de milice, l'activité à temps partiel pour un syndicat ou à la présidence d'une association de locataires, n'est pas plus honorable ou pas plus affranchie de pressions de groupes d'intérêt que celle d'administrateur d'une grande entreprise. C'est le choix, sur lequel nous aurons à revenir, du maintien d'un système de milice qui nécessite que les parlementaires restent impliqués dans l'économie dans leur vie professionnelle, qu'elle soit au bénéfice d'entreprises ou d'associations.

Il convient donc de retenir la solution adéquate raisonnable et raisonnée qui vous est proposée par la majorité de la commission et de repousser toutes les propositions de minorité et les propositions individuelles concernant l'article 12.

Art. 12 Abs. 1 – Art. 12 al. 1

Präsident (Hess Peter, Président): Herr Schlüer beantragt, einen neuen Buchstaben f in Absatz 1 einzufügen.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag Schlüer 36 Stimmen
Dagegen 115 Stimmen

Art. 12

Präsident (Hess Peter, Président): Frau Aeppli Wartmann ist damit einverstanden, dass wir den Antrag der von ihr vertretenen Minderheit als Gesamtantrag einmal zur Abstimmung bringen.



Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 102 Stimmen
 Für den Antrag der Minderheit 55 Stimmen

Art. 12a**Abstimmung – Vote****Eventuell – A titre préliminaire**

Für den Antrag Bühlmann 50 Stimmen
 Für den Antrag Zisyadis 14 Stimmen

Definitiv – Définitivement

Für den Antrag Bühlmann 45 Stimmen
 Dagegen 116 Stimmen

Art. 13, 14

Antrag der Kommission: BBI

Art. 13, 14

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté**Art. 15**

Antrag der Kommission: BBI

Antrag des Bundesrates: BBI

Neuer Antrag der Kommission**Mehrheit**

Zustimmung zum Entwurf SPK-NR

Minderheit

(Weyeneth, Engelberger, Fehr Hans, Freund, Glur, Joder, Scherer, Tschuppert)

Zustimmung zum Antrag des Bundesrates

Art. 15

Proposition de la commission: FF

Proposition du Conseil fédéral: FF

Nouvelle proposition de la commission**Majorité**

Adhérer au projet CIP-CN

Minorité

(Weyeneth, Engelberger, Fehr Hans, Freund, Glur, Joder, Scherer, Tschuppert)

Adhérer à la proposition du Conseil fédéral

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Bei Artikel 15 geht es um die Ausführung der entsprechenden Bestimmung der Bundesverfassung, welche die Regelung der Unvereinbarkeiten neu dem Bundesgesetzgeber überlässt. Das Leitmotiv muss sein, dass die Unabhängigkeit der Meinungsäusserung und Meinungsbildung im Rat gewahrt werden kann. Ihre Kommission hat sich bei der Festlegung der Unvereinbarkeiten vom Ziel leiten lassen, das passive Wahlrecht nicht mehr als nötig einzuschränken und die Frage im Parlamentsgesetz selber und nicht in Spezialgesetzen zu regeln. Das Konzept Ihrer Kommission basiert auf drei Überlegungen.

1. Beide Räte sollen gleich behandelt werden.
2. Die Unvereinbarkeitsregelungen der Bediensteten des Bundes sollen differenziert gestaltet werden. In Zukunft soll es nicht mehr wichtig sein, wo eine Person arbeitet – in der zentralen oder dezentralen Bundesverwaltung oder in einer Organisation ausserhalb der Bundesversammlung. In Zukunft ist vielmehr entscheidend, in welchem Ausmass eine Person an der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Bundesversammlung beteiligt ist. Das Parlamentsgesetz listet dazu einige Beispiele auf.
3. Neu sollen auch Personen von einem Parlamentsmandat ausgeschlossen werden, die zwar nicht in der Bundesverwaltung arbeiten, die jedoch den Bund in Organisationen, in denen der Bund eine beherrschende Stellung innehat, ver-

treten. Dies trifft z. B. für die Verwaltungsräte der Post, der SBB oder der Suva zu. So viel zur Einführung.

Huber-Hotz Annemarie, Bundeskanzlerin: Für den Bundesrat geht es hier um einen Kernpunkt der Vorlage, bei dem ich Sie bitten möchte, die Bedenken des Bundesrates, die er auch als Arbeitgeber der Bundesverwaltung hat, in Ihre Überlegungen mit einzubeziehen. Die Regelung der Unvereinbarkeiten im Parlamentsgesetz wurde nötig nach der Verfassungsrevision, bei welcher die bisherige, nicht in allen Teilen befriedigende Regelung zur Lösung auf die Gesetzesstufe delegiert wurde. Der Bundesrat teilt die Bestrebungen Ihrer Kommission, diese Ungereimtheiten zu beseitigen, insbesondere in nichtgerechtfertigten Fällen wie z. B. die Briefträger oder die Kondukteure.

Der Bundesrat ist auch der Meinung, dass der Grundsatz der Gewaltentrennung und die Gleichstellung der eidgenössischen Räte eine einheitliche Regelung für den Nationalrat und den Ständerat verlangen. Er stimmt insofern der Fassung Ihrer Kommission zu. Zustimmen kann er auch der Weiterführung der bisherigen Unvereinbarkeiten für die Magistratspersonen.

Anders als die Kommissionsmehrheit möchte der Bundesrat aber an den Grundzügen der heutigen Regelung, die sich bewährt hat, festhalten. Er beantragt Ihnen, an der vollständigen Unvereinbarkeit für die Bediensteten der zentralen und dezentralen Bundesverwaltung festzuhalten, und zwar jener Bundesverwaltung, wie sie im Anhang zum Regierungs- und Verwaltungsorganisationsgesetz festgehalten wird. Darin besteht der Hauptunterschied zum Kommissionsentwurf, welcher nur für leitende Bundesbedienstete eine Unvereinbarkeit vorsieht.

Folgende Gründe haben den Bundesrat zu seiner Haltung bewogen:

1. Der Bundesrat möchte Interessenkonflikte zwischen der freien Mandatausübung und der Loyalität von Bediensteten des Bundes zu den Vorgesetzten vermeiden.
2. Die Ausübung eines Parlamentsmandates ist in hohem Mass zeitaufwendig. Der Bundesrat hegt die Befürchtung, dass bei fehlender Unvereinbarkeit zwischen Bundesbedienstung und Parlamentsmandat seine Festlegung der Prioritäten der Geschäftserledigung beeinträchtigt werden könnte. Er denkt, dass auch Bedienstete des Bundes bei dieser Geschäftserledigung im Interesse der Gesellschaft und der Öffentlichkeit handeln.
3. Schliesslich möchte der Bundesrat keinen Wissensvorsprung für Bedienstete des Bundes schaffen, die im Parlament Einsatz nehmen. Er befürchtet, dass damit eine Ungleichheit mit Ihnen entstehen könnte, die Sie nicht vom Wissensvorsprung eines Bundesbediensteten profitieren können.

4. Der Bundesrat ist auch der Meinung, dass in der heutigen Zeit Doppelmandate in jedem Fall vermieden werden sollen.

5. Schliesslich befürchtet der Bundesrat, dass die von der Kommission vorgeschlagene Regelung in Absatz 3, wonach im Einzelfall bestimmt werden muss, ob für einen Bediensteten der Bundesverwaltung eine Unvereinbarkeit vorliegt, weil er in bedeutendem Ausmass an der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für den Bundesrat und die Bundesversammlung beteiligt ist, in der Praxis schwierig zu vollziehen sein wird. Der Bundesrat möchte hierzu eine eindeutige Gesetzesbestimmung, die eine klare Ausgangslage schafft und nicht dem Ermessen im Nachhinein überlassen bleibt.

Was die übrigen Bestimmungen betrifft, teilt der Bundesrat mit Ihrer Kommission die Meinung, dass eine differenzierte Regelung für die so genannt ausgelagerte Bundesverwaltung geschaffen werden soll. Grundsätzlich sollen keine Unvereinbarkeiten zwischen dem Parlamentsmandat und der Anstellung bei Organisationen oder juristischen Personen bestehen, die nicht der Bundesverwaltung angehören, aber mit Verwaltungsaufgaben betraut sind.

Davon soll es zwei Ausnahmen geben:

1. Die Mitglieder der geschäftsleitenden Organe, zum Beispiel der Generaldirektor der SBB oder der Generaldirektor der Post;

2. Personen, die den Bundesrat in solchen Organisationen vertreten; als Beispiel sei hier die Vertretung des Bundes im Verwaltungsrat der Ruag oder der Swisscom erwähnt.

Der Bundesrat geht somit, wie Sie auch, von einer differenzierteren Regelung der Unvereinbarkeiten aus. Er beantragt Ihnen aber inständig – und ich möchte diesen Antrag persönlich unterstützen –, von einer auch nur teilweisen Aufhebung der heute geltenden Unvereinbarkeiten im Bereich der zentralen und dezentralen Verwaltung abzusehen.

Ich denke, dies liegt nicht nur im Interesse des Bundesrates als Arbeitgeber der Bediensteten der Bundesverwaltung, sondern auch in Ihrem Interesse.

Weyeneth Hermann (V, BE): Im Rahmen dieses Parlamentsgesetzes beginnen wir einmal mehr, Zuständigkeiten zu verwischen. Wir haben im Bundespersonalgesetz klar festgelegt, dass der Bundesrat der Arbeitgeber des Bundespersonals ist. Es ist Sache des Bundesrates – und es ist ihm auch gesetzlich übertragen –, allfällige Nebenbeschäftigung mit den Personalverbänden auszuhandeln. Wenn es in dieser Angelegenheit die Zustimmung des Parlamentes braucht, kann der Bundesrat jederzeit an das Parlament gelangen.

Es ist deshalb ausserordentlich fragwürdig, ob es rechtens und vor allem sinnvoll ist, den Arbeitgeber zu unterlaufen und hier eine Regelung zu treffen, gegen die sich der Arbeitgeber wehrt. Es ist nicht Sache des Parlamentes, über die Mitwirkung von Bundesbediensteten hier im Parlament zu befinden. Es ist primär Sache des Arbeitgebers, zusammen mit den Personalverbänden darüber zu befinden.

Bei der Bundespersonalgesetzgebung stand der Antrag ebenfalls zur Diskussion. Dort, wo er hingehört, hat man entschieden. Ich finde es richtig, wenn der Entscheid dort bleibt. Im Übrigen schliesse ich mich den Gründen betreffend die Loyalitätsfrage, die sich im einzelnen Fall stellt, an. Ich bitte Sie deshalb als Vertreter der Minderheit, der Auffassung und dem Antrag des Bundesrates zuzustimmen.

Antille Charles-Albert (R, VS): Au nom de la majorité du groupe radical-démocratique, je vous propose ici de soutenir la proposition de la majorité de la commission.

Comme Mme Vallender l'a dit dans son rapport, le Conseil fédéral voudrait exclure tous les membres du personnel de l'Administration fédérale centrale et de l'Administration fédérale décentralisée, ainsi que les services des tribunaux fédéraux. Où nous sommes d'accord avec le Conseil fédéral, c'est pour le personnel des Services du Parlement, et cela, vous le trouvez à l'alinéa 3 lettre a de la proposition de la majorité de la commission. Pour nous, à la lettre b, par contre, il serait disproportionné d'exclure d'un mandat parlementaire tout le personnel des secrétariats administratifs de la Chancellerie fédérale ou du Tribunal fédéral. La notion «assumant des fonctions dirigeantes» désigne des personnes qui occupent des postes de cadres et sont, de ce fait, impliquées dans la mise au point d'éléments conduisant à la décision. Nous pensons qu'il ne faut frapper de l'incompatibilité que les hauts fonctionnaires qui sont associés dans une mesure significative aux processus décisionnels des pouvoirs exécutifs. L'alinéa 3 lettre c indique les personnes des autres services qui remplissent les critères énoncés. Il s'agit en règle générale de membres de direction. Bien sûr, il est toujours possible aux employeurs d'édicter des règles plus strictes d'incompatibilité, si cela s'avère nécessaire, pour un poste de spécialiste par exemple. Cela est possible, car les postes ne sont pas toujours définis de la même manière que dans l'Administration fédérale centrale ou d'autres de fonction analogue.

Avec l'alinéa 3 lettre d, nous sommes sur la même ligne que le Conseil fédéral pour parler de l'incompatibilité des membres du commandement de l'armée.

L'alinéa 4 de la proposition de la majorité de la commission correspond à l'alinéa 3 lettres e-f de l'avis du Conseil fédéral. Il s'agit en l'occurrence des membres de conseils d'administration. Font partie des établissements publics les

entreprises de droit public, par exemple la Poste, et aussi les fondations.

En ce qui concerne les propositions rédactionnelles, je dirais que le Conseil des Etats pourra éventuellement vérifier les dispositions du Conseil fédéral aux lettres e-f, mais il semble que les propositions de la majorité sont correctes et visent ce que nous voulons.

Je vous propose donc, au nom d'une grande majorité du groupe radical-démocratique, de suivre ici la proposition de majorité de la commission.

Janiak Claude (S, BL): Namens und im Auftrag der SP-Fraktion ersuche ich Sie, den Antrag des Bundesrates und der Minderheit Weyeneth abzulehnen und der neuen und deutlich liberaleren Fassung der Kommission den Vorzug zu geben.

Bei der Unvereinbarkeit geht es zum einen um die personelle Gewaltenteilung und zum anderen darum, Interessenkonflikte zwischen der freien Ausübung des Mandates und der Loyalität zum Arbeitgeber Bund zu vermeiden.

Der Entwurf der Kommission basiert auf folgenden drei Stützen:

1. Gleichbehandlung von National- und Ständerat.
2. Die Unvereinbarkeitsregelungen für Bedienstete des Bundes sollen differenziert gehalten werden, unabhängig davon, in welchem Bereich der Bundesverwaltung sie arbeiten. Von einem Parlamentsmandat soll nur ausgeschlossen sein, wer in erheblichem Ausmass an der Erarbeitung von Entscheidungsgrundlagen für die Bundesversammlung beteiligt ist. Die wichtigsten betroffenen Funktionen werden im Gesetz in einer nicht abschliessenden Aufzählung aufgelistet.
3. Es sollen Personen von einem Parlamentsmandat ausgeschlossen sein, die zwar nicht in der Bundesverwaltung arbeiten, aber den Bund in Organisationen vertreten, in denen er eine beherrschende Stellung einnimmt.

Strittig ist der zweite Punkt. Bundesrat und Minderheit nehmen bezüglich der zentralen und dezentralen Verwaltung sowie der eidgenössischen Gerichte eine restriktive Haltung ein. Dies steht dem Grundanliegen der Kommission und vor allem der verfassungsmässigen Regelung des passiven Wahlrechtes, Artikel 36 der Bundesverfassung, entgegen. Bundesrat und Minderheit wollen es unverhältnismässig einschränken und verletzen damit nach Auffassung der Kommission und unserer Fraktion Absatz 3 dieser Bestimmung. Ich frage Sie: Ist es gerechtfertigt, eine Angestellte der Sportschule Magglingen als nicht wählbar zu erklären, während ein Kondukteur der SBB im Rat Einsatz nehmen kann? Das kann doch nicht sein. Viel wichtiger, als übermässig Unvereinbarkeiten zu statuieren und das passive Wahlrecht einzuschränken, ist Transparenz.

Wählerinnen und Wähler wollen wissen, wer wo Verbindungen und Abhängigkeiten hat. Wenn sie das wissen, müssen sie frei sein zu entscheiden, wen sie in Kenntnis der Bindungen ins Parlament wählen wollen.

Das steht im Übrigen auch im Einklang mit der Rechtsprechung des Bundesgerichtes zu einem verwandten Thema, der Frage der Ausstandspflicht. In jüngeren Entscheiden hat das Bundesgericht wiederholt festgehalten, dass restriktive Regelungen das passive Wahlrecht verletzen können. Angeichts der expliziten Regelung in Artikel 36 Absatz 3 der Bundesverfassung kann es bei der Frage der Unvereinbarkeiten nicht anders sein.

Im Ergebnis muss diese liberale Ausgestaltung des passiven Wahlrechtes dazu führen, dass die Unvereinbarkeit nur für solche Personen gilt, die tatsächlich in Loyalitätskonflikte mit dem Bundesrat geraten können. Das hängt weniger davon ab, wo eine Person arbeitet, als vielmehr davon, welche Funktion sie dort ausübt. Im Übrigen kann der Bundesrat bei einer Anstellung ja immer noch Auflagen bezüglich Nebenbeschäftigungen machen und auf diesem Weg eine parlamentarische Tätigkeit ausschliessen.

Was schliesslich die redaktionellen Vorschläge des Bundesrates betrifft, schliesse ich mich den Äusserungen von Herrn Antille an: Der Zweitrat kann diese überprüfen und allenfalls übernehmen.



Lustenberger Ruedi (C, LU): Die Regelung der Unvereinbarkeiten ist ein zentraler Bereich im Parlamentsgesetz. Es geht im Besonderen darum, die Gewaltentrennung sauber zu interpretieren, ohne dabei aber das Wahlrecht der Bürgerinnen und Bürger unverhältnismässig einzuschränken. In diesem Bereich haben sich in letzter Zeit auch fliessende Grenzen abgezeichnet. Ich denke beispielsweise an die Teilprivatisierung von ehemals hundertprozentigen Bundesbetrieben, in denen es nun Verwaltungsräte gibt, die auch Parlamentsmitglieder sind. Wenn wir in unserem ureigenen Bereich legiferieren, gilt es, im Gesetz Klarheit über allfällige Vermischungen zwischen den drei Gewalten im Staat zu schaffen. Dabei gilt es aber auch zwischen Gewaltentrennung an und für sich und dem Wahlrecht der Bürgerin und des Bürgers im Einzelnen abzuwagen. Die CVP-Fraktion vertritt die Auffassung, dass die Kommissionsmehrheit diesem Anliegen am differenziertesten entgegenkommt. Deshalb unterstützen wir die Mehrheit.

Aeschbacher Ruedi (E, ZH): Es ist durchaus verständlich, dass eine Tendenz besteht, die Möglichkeiten zur Einsitznahme in den eidgenössischen Räten möglichst breit zu gewähren. Dieser Überlegung können wir uns durchaus anschliessen. Umgekehrt aber stellen wir doch ganz klar fest, dass schliesslich und endlich das Parlament den Bundesrat und die Bundesverwaltung kontrolliert. Es ist ein Widerspruch in sich selbst, dass Kontrollierte in jener Behörde Einzelsitz nehmen, die sie wiederum selbst kontrollieren sollten. Wer einmal als Verteter einer Exekutive Verantwortung für eine Verwaltung getragen und erlebt hat, wie sich das praktisch auswirkt, wenn Angestellte dieser Verwaltung, wenn eigene Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter dann im gleichen Parlament sitzen und auf der gleichen Ebene wieder ihre Chefs kontrollieren, korrigieren und kritisieren, stellt fest, dass diese Möglichkeit des Miteinbezugs von Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im gleichen Parlament – so schön sie auch gestaltet sein mag – nicht sehr sinnvoll und oft relativ heikel ist. Aus diesen Gründen scheint mir eine klare Regelung, wie sie der Bundesrat vorschlägt, sinnvoller zu sein, als es der Antrag der Kommission ist.

Noch ein Wort zum Argument, dass ja schliesslich der Bundesrat als Arbeitgeber entscheiden könne, ob eine Person in dieser oder jener Funktion in einem Parlament mitwirken könne – dieses Argument ist nicht stichhaltig. Denn: Wenn einmal eine Person in ein Parlament gewählt ist, möchte ich jene Exekutive – die ja als Arbeitgeberin entscheiden müsste, ob jemand darf oder nicht – sehen, die eine solche Wahl verunmöglichen würde; dass sie sagen würde, ein Mitarbeiter oder eine Mitarbeiterin könne aus arbeitsrechtlichen oder ähnlichen Gründen nicht im Parlament mitwirken. Das scheint mir in der Praxis völlig ausgeschlossen.

Aus all diesen Gründen finde ich es richtig, dass wir uns dem Antrag des Bundesrates anschliessen.

Vallender Dorle (R, AR), für die Kommission: Worin bestehen die Differenzen zwischen Bundesrat und Minderheit Weyeneth einerseits und der Kommissionsmehrheit andererseits?

Sie bestehen darin, dass diese wie bisher alle Bediensteten der Unvereinbarkeit unterstellen wollen, unabhängig von deren spezifischer Funktion und unabhängig davon, ob überhaupt die Gefahr von Loyalitätskonflikten gegeben ist. Die Lösung von Bundesrat und Minderheit würde bedeuten, dass eine Sportlehrerin der Schule Magglingen und ein Kondukteur der SBB rechtsungleich behandelt würden, so wie es Kollege Janiak gesagt hat.

Ist diese Einschränkung des verfassungsmässigen Rechtes auf das passive Wahlrecht verhältnismässig? Jede Einschränkung eines verfassungsmässigen Rechtes muss unter anderem die Voraussetzung der Verhältnismässigkeit erfüllen. Ihre Kommissionsmehrheit denkt, dass die Lösung von Bundesrat und Minderheit dieses Kriterium der Verhältnismässigkeit nicht erfüllt, ihm nicht genügt und daher auch nicht der Verfassung entspricht und verfassungswidrig ist.

Ihre Kommissionsmehrheit hält an der getroffenen Lösung fest.

Darüber hinaus ist daran zu erinnern, dass der Bund als Arbeitgeber unabhängig von der hier getroffenen Regelung aus zwingenden arbeitsrechtlichen Gründen im Einzelfall Auflagen über Nebenbeschäftigung machen und somit die Übernahme eines Parlamentsmandates ausschliessen kann. Dies wird er zum Beispiel dann tun müssen, wenn ein Einzelner an seinem Arbeitsplatz unabkömmlich ist.

Ihre Kommission hält mit 11 zu 8 Stimmen am eigenen Beschluss fest.

Beck Serge (L, VD), pour la commission: A nouveau, la solution proposée par la majorité de la commission est équilibrée. Elle a été établie sur la base de deux principes déterminants:

- une incompatibilité limitée aux hauts fonctionnaires associés aux processus décisionnels de manière significative, c'est le principe de la proportionnalité, M. Janiak l'a rappelé;
- deuxième élément sur lequel est basée cette décision, une incompatibilité pour les membres des conseils d'administration et des directions d'entreprises ou d'organisations qui dépendent de la Confédération ou dans lesquelles ces mandataires représentent la Confédération.

Ce n'est pas tellement par une énumération de types de fonction qu'il s'agit de déterminer les incompatibilités, mais bel et bien par l'élément de la participation ou non à la préparation des éléments sur lesquels l'Assemblée fédérale se fonde pour prendre ses décisions.

J'aimerais encore souligner que l'avantage de la règle introduite au niveau de la loi sur le Parlement est le fait d'être unique pour les deux Chambres, ce qui était un défaut de la précédente législation, qui connaissait des régimes différents pour le Conseil des Etats et le Conseil national.

C'est finalement par 11 voix contre 8 que la commission vous invite à adopter sa version, ce qui permet donc au personnel subalterne de l'administration fédérale d'être éligible.

Abstimmung – Vote

Für den Antrag der Mehrheit 68 Stimmen

Für den Antrag der Minderheit 58 Stimmen

Art. 16–22

Antrag der Kommission: BBI

Art. 16–22

Proposition de la commission: FF

Angenommen – Adopté

Die Beratung dieses Geschäftes wird unterbrochen

Le débat sur cet objet est interrompu

01.9004

Ordnungsantrag

Motion d'ordre

Präsident (Hess Peter, Präsident): Da wir einen Vorsprung auf den Fahrplan haben und diese Vorlage womöglich morgen Abend oder am Donnerstagmorgen zu Ende beraten können, möchte ich Ihnen beantragen, am Donnerstag noch die Sonntags-Initiative (Geschäft 99.094) zu behandeln. Dieses Geschäft ist behandlungsfreif. Wir könnten damit die sehr belastete Wintersession in einem Punkt etwas entlasten.

Bühlmann Cécile (G, LU): Herr Präsident, wir haben in der ersten Woche einem Ordnungsantrag zugestimmt, der die

